Die Einengung der polizeilichen Zuständigkeit durch das Kulturrecht

DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Hansischen Universität

vorgelegt von

Referendar
ROLF SANDER
aus Lübeck

Hamburg 1938

Gutachter: Prof. Dr. L a u n

Mitgutachter: Dozent Dr. I p s e n

Tag der mündlichen Prüfung: 12. April 1938

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Druck: A. Preilipper, Hamburg 11, Admiralitätstraße 16

Einleitung 7

I. Abschnitt: Die Stellung der ständischen Gliederungen 9
§ 1. Bedeutung und Aufgabe des Standes im nationalsozialistischen Staat 9
§ 2. Die Schaffung der Stände 11
§ 3. Die Selbstverwaltung der Stände 16
§ 4. Die Mittel der Selbstverwaltung 19
§ 5. Die Verflechtung von Staat — Bewegung — Volk im Kulturstand .. 21

II. Abschnitt: Die Polizei und die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit durch die ständischen Gliederungen 25
§ 6. Das Wesen der Polizei 25
§ 7. Die Einengung polizeilicher Tätigkeit durch die Eingliederung des Volkes in die ständischen Gliederungen 30

III. Abschnitt: Die Zuständigkeit der Reichskulturkammer auf dem Gebiete der Kultur und die ihr gegebenen Mittel zur Durchsetzung ihrer Aufgaben 38
§ 8. Der gesetzliche Umfang der Kulturaufgabe 38
§ 9. Die Mittel zur Durchsetzung 39
I. Das Anordnungsrecht der Reichskulturkammer und der Einzelkammern aus § 25 I. Durchführungs-Verordnung 39
II. Mitgliedszwang — Mitgliedsauswahl (§§ 4, 9, 10 I. D.V.) 43
III. Die Eingriffsverpflichtung der Polizei (§ 29 I. D.V.) 46

IV. Abschnitt: Die Verwirklichung der Verdrängung der Polizei durch die Tätigkeit der Einzelkammern 48
§ 10. Im Bereich der Reichsschrifttumskammer 48
I. Die Erfassung der auf ihrem Gebiet Tätigen 48
II. Die Auslese- und Förderungsmaßnahmen 51
§ 11. Im Bereich der Reichspressekammer 54
I. Der Schriftleiter 55
II. Die Maßnahmen der Reichspressekammer zur Verbesserung des deutschen Zeitungswesens 57
§ 12. Im Bereich der Reichsrundfunkkammer 60
§ 13. Im Bereich der Reichstheaterkammer 62
I. Die Ersetzung der gewerbepolizeilichen Kontrolle durch die kulturrechtliche Zulassung 63
II. Die eingeschränkte Wirkung der Zulassung aus den §§ 33a und 33b Gewerbeordnung 64
III. Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Maßnahmen 66
IV. Das Zensurrecht 67
V. Die Verwaltungshilfe der Polizei auf dem Gebiete des Theaters 68

VI. Weitere Maßnahmen der Reichstheaterkammer 70
§ 14. Im Bereich der Reichsmusikkammer 71
I. Die Überwindung der sozialen Not der ausübenden Musiker .. 71
II. Die Überwindung der sozialen Not der Komponisten 73
III. Die Neugestaltung und Förderung des deutschen Musiklebens 75
§ 15. Im Bereich der Reichskammer der bildenden Künste 76
I. Mitgliedsauswahl und Festlegung von Berufspflichten 76
II. Die Eingliederung der Kunstschulen und Lehrinstitute nebst Lehrern in die Reichskammer der bildenden Künste 78
III. Weitere Maßnahmen der Reichskammer der bildenden Künste 78
§ 16. Im Bereich der Reichsfilmkammer 79
I. Das Lichtspielgesetz von 1934 als kulturelles Recht gegenüber dem Lichtspielgesetz von 1920 als Polizeirecht 80
II. Die Bedeutung der Kontingentverordnung für das deutsche Filmschaffen 83
III. Die Wirksamkeit der Reichsfilmkammer 84
1. Die Erfassung der kammerpflichtigen Personen 84
2. Die Beseitigung ungesunder Wettbewerbsverhältnisse 85
3. Kulturfördernde Maßnahmen 86

V. Abschnitt: Zusammenfassung 87

Schrifttum 91

EINLEITUNG.

Um die mit dieser Arbeit gestellte Frage klären zu können, ob die Polizei im nationalsozialistischen Staat noch eine Zuständigkeit auf dem Gebiete der deutschen Kultur besitzt, also es der Polizei gestattet ist, in das deutsche Kulturleben fördernd oder hindernd einzugreifen, müssen zwei Vorfragen behandelt werden.

Es muß einmal festgestellt werden, welche Bedeutung und welche Aufgaben grundsätzlich den ständischen Gliederungen, die heute auf so vielen Gebieten unseres völkischen Lebens entstehen, zukommen. Es muß aber ebenso notwendig ein fester Standpunkt gefunden werden, der die Stellung der Polizeibehörden und ihr Tätigkeitsfeld im geltenden Recht kennzeichnet.

Wenn auch die Abgrenzungen dieser beiden Einrichtungen unseres völkischen Lebens noch in dauernder Entwicklung begriffen sind, so zeigen sich doch heute schon, zumindest auf dem Gebiete der Stände, klare Bildungen, die ein abschließendes Urteil erlauben; das gilt sicher für den durch das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (R.G.Bl. I. S. 659) und die I. Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 1. November 1933 (R.G.Bl. I. 797) geschaffenen Kulturstand, der im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen soll. Aber auch das Polizeirecht wird immer deutlicher, und aus der Fülle der Lehrmeinungen schält sich langsam das Wesen der Polizei im nationalsozialistischen Staat heraus.

Sind Bedeutung und Aufgaben der ständischen Organe auf der einen, der Polizei auf der anderen Seite festgestellt, dann wird sich an Hand des im Kulturstand entwickelten Lebens die Richtigkeit der gefundenen Wesensgehalte beider Organe erweisen. Die Wissenschaft hat die Aufgabe, die inneren, unsichtbaren Grundmauern, in denen sich das Leben formt, aufzuzeigen und die Zusammenhänge, die in der Mannigfaltigkeit unseres Lebens nicht zu bestehen scheinen, klarzulegen.

So hat sich auch die vorliegende Arbeit bemüht, das von der nationalsozialistischen Führung gestaltete Kulturleben unseres Volkes in den Mittelpunkt zu stellen. Sie hofft durch dieses Bemühen, einen kleinen Teil zur Klärung der für unser deutsches Volk so wichtigen und entscheidenden Fragen unseres gesamten kulturellen Lebens beigetragen zu haben.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548128_0130

1. Abschnitt.

DIE STELLUNG DER STÄNDISCHEN GLIEDERUNGEN.

§ 1.

Bedeutung und Aufgabe des Standes im nationalsozialistischen Staat.

„Der Staat ist die Totalität der menschlichen Angelegenheiten, ihre Verbindung zu einem lebendigen Ganzen . .[1]"

Dieses Wort Adam Müllers kennzeichnet den Ausgangspunkt des umfassenden Führungswillens, den der nationalsozialistische Staat verwirklicht hat, und das Ziel, das er erreichen will, die Verbindung von Staat und Volk zu einer lebendigen Einheit. Zwei Kräfte tragen die in der Staatsführung zusammengefaßte Einheit: Volk und Bewegung.

Es fragte sich nur, wie dieses Ziel, die lebendige Gemeinschaft des Volkes, zu erreichen war. Adolf Hitler hat das einmal, als er von der Aufgabe der nationalsozialistischen Gewerkschaften spricht, ganz einfach ausgesprochen:

„Gemeinsame Arbeit aller an der Erhaltung und Sicherung unseres Volkes und seines Staates[2]."

Es hätte einmal an die bei der Machtübernahme schon vorhandenen Gemeinschaftsbildungen angeknüpft werden können. Der Weimarer Staat kannte auf vielen Gebieten Zusammenfassungen großer Volksteile, die deren gemeinsame Interessen, meist des Berufes wahrnahmen, so z. B. die Gewerkschaften. Gerade diese Bildungen hatten in der Verfassung selbst ihre Anerkennung durch den Staat erfahren (Art. 165 R.V.). Darüber hinaus hatte die Verfassung auch in Art. 165 Abs. III u. IV. einen Ansatzpunkt zu einer berufsständischen Mitwirkung des Volkes an der Regierung gegeben, nämlich im Reichsarbeitsrat und Reichswirtschaftsrat, von denen aber nur der letztere durch die „Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat" vom 4. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 858) geschaffen worden ist.

Und doch konnte an diesen Bildungen nicht weiter gearbeitet werden, nicht nur, weil sie zu umständlich in ihrem Aufbau und zu unbeweg-

[1] Müller S. 23.
[2] Adolf Hitler S. 677.

lich waren, das hätte nur einer technischen Änderung bedurft, sondern weil die inneren Voraussetzungen nicht gegeben waren, um das in Art. 5 der Verordnung ausgesprochene brauchbare Grundprinzip:

„Die Mitglieder des Reichswirtschaftsrats sind Vertreter der wirtschaftlichen Interessen des ganzen Volkes."

zu verwirklichen.

Der liberale Weimarer Staat ging aus von der Einzelpersönlichkeit und ihrer möglichst unbeschränkten und in den Grundrechten der Verfassung garantierten Freiheit. Er stellte damit das Individuum dem Ganzen, sowohl dem Volk wie dem Staat gegenüber und schuf so ein von ihm als natürlich empfundenes Spannungsverhältnis zwischen sich und dem einzelnen Staatsbürger. Das Individuum wachte mißtrauisch darüber, daß seine garantierte Freiheit nicht eingeschränkt wurde. Dieses Mißtrauen gegenüber der Staatsgewalt war nun nicht nur dem Individuum eigen, sondern auch seinen Zusammenschlüssen, die der Wahrnehmung „seiner" Interessen zu dienen hatten, wie es Art. 165 Abs. 2 II R.V. selbst feststellt.

Dieses Mißtrauen des Einzelnen und seiner Zusammenschlüsse stand aber einer wirklich gemeinsamen Arbeit entgegen. Das Verhältnis des Einzelnen zum Staat neigte mehr zu einer Feindstellung gegen den Staat als zu einer Freundstellung, die nur der Ausgangspunkt zu einer lebendigen Einheit sein kann[3].

Es mußten auf Grund des dem liberalen Staat von Weimar innewohnenden Spannungsverhältnisses die Versuche, die die Reichsverfassung für eine Beteiligung des Volkes an der Regierung außerhalb der Parteien bot, scheitern. Und der nationalsozialistische Staat konnte aus dem gleichen Grunde sie auch nicht zur Erreichung seines Zieles, der Beteiligung des Volkes an der Staatsführung, benutzen. Denn er geht von einer gemeinschaftsfreundlichen Stellung zwischen Führung und Volk aus und stellt nicht die Wahrnehmung der Einzelinteressen in den Vordergrund, sondern die gemeinsamen Belange des Volkes.

Der nationalsozialistische Staat fand auch in seiner Verfassungsgrundlage, dem Parteiprogramm der NSDAP., den Weg, den er gehen mußte, vorgezeichnet. Der Punkt 25 des Parteiprogramms sieht die Schaffung von Ständen vor, in denen der Einzelne in seinem Arbeitsbereich mitwirken soll am großen Ganzen, damit sich so eine tätige Gemeinschaft des Volkes entwickeln kann.

Die Staatsführung wollte durch die Stände das Volk dem Staate näher bringen. Das Volk soll in den Ständen von der politischen Willenseinheit, deren weltanschauliche Grundhaltung die Bewegung und deren Wirken der Führer und Reichskanzler bestimmt, mitumfaßt werden. Das Volk soll in seiner Mitarbeit erfahren, daß das Schicksal des Staates auch sein eigenes Schicksal ist. Das hat der Schöpfer der gemeindlichen Selbstverwaltung, auf den die „Deutsche Gemeindeordnung" vom 30. Januar 1935 (R.G.Bl. I S. 49) verweist, der Freiherr vom Stein in auch heute noch gültiger Form ausgesprochen:

„Gemeingut bildet sich nur durch unmittelbare Theilnahme am Oeffentlichen, er

[3] Karl Schmitt Der Begriff des Politischen.

entspringt aus der Liebe zur Genossenschaft, deren Mitglied man ist, und erhebt sich durch sie zur Vaterlandsliebe[4]."

Der praktische Weg war hierzu, dem Volk die Angelegenheiten zu eigener Verwaltung zu übertragen, die seine tägliche Arbeit betrafen. Es galt also, das Volk in die verschiedenen großen Arbeitsbereiche aufzugliedern und es in ständischen Gemeinschaften zusammenzufassen. Und mit dieser Arbeit ist dann noch im Frühjahr 1933 mit der Schaffung der Deutschen Arbeitsfront begonnen werden. Heute haben wir schon eine umfassende Gliederung des ganzen Volkes auf dem Gebiete der Wirtschaft, des Rechts, des Bauern, der Kultur usw.

Der Ausgangspunkt für diese Arbeit ist der Kulturstand, der durch das Reichskulturkammergesetz geschaffen worden ist und sich in die Reichskulturkammer und sieben Einzelkammern gliedert.

§ 2.

Die Schaffung der Stände.

Der völkische Führerstaat umfaßt alle Lebensgebiete des Volkes, es gibt keinen Bereich, der nicht seiner Befehlsgewalt untersteht. Der einzelne Volksgenosse ist nicht anders zu denken als „im Staate", wie Adam Müller schon gesagt hat[5]. Es kann also auch der Stand nur im Staate, als ein Teil des Staates gedacht werden. Die ständische Gemeinschaft muß genau wie die den Staat tragende Bewegung an ihrer Stelle und in ihrem Aufgabenbereich das gleiche Ziel erreichen wollen wie der Staat selbst. Ein Gegeneinander oder auch nur ein Nebeneinander von Ständen und Staat ist nicht denkbar, die Grundlage kann nur das Miteinander sein.

Daraus ergibt sich schon, daß der ständische Staatsaufbau im Mittelalter, der von dem Dualismus der Stände als Gliederung des Volkes einerseits und der Staatsgewalt andererseits beherrscht wird, für die heutige Bildung der Stände kein Vorbild sein kann. Das Ziel des nationalsozialistischen Staates ist ja gerade die Überwindung der volklichen Gegensätze, und zwar die Überwindung des Klassenkampfgedankens. Er will die Einordnung der Glieder in das Ganze. Er kann deshalb nicht an die Stelle der Aufspaltung des Volkes in Klassen eine solche in Stände treten lassen[6].

Um das zu vermeiden, muß der Staat selbst die Stände schaffen. Die Stände des Mittelalters aber waren „aus der Tiefe" hervorgegangen: „sie wuchsen aus unbewußten und ursprünglichen Lebensgemeinschaften zur politischen Form[7] [8]".

Was dann nach Überwindung des mittelalterlichen Ständestaates durch den Absolutismus und später den Liberalismus und seinen demokratischen Massenparlamentarismus an ständischen Einrichtungen erstand, waren Zusammenschlüsse, deren Zweck fast ausschließlich Inter-

[4] Freiherr vom Stein S. 38.
[5] Adam Müller S. 7.
[6] Arthur Schmidt S. 122.
[7] Arthur Schmidt S. 25.
[8] Bülow S. 24.

essenwahrnehmung war oder in der großen ständischen Bildung des 19. Jahrhunderts, den Gewerkschaftsverbänden, die Gegnerschaft und schließlich die Überwindung des Staates durch den Stand, besser durch die Klasse. Ihre Bildung geschah nicht durch den Staat oder unter seiner wohlwollenden Duldung, sondern gegen den Staat. Zu ihnen kann eine Verbindung nicht gefunden werden.

Aber auch der „moderne Ständestaat", wie ihn Othmar Spann, vor allem in seinem Werk: „Der wahre Staat", und seine Schüler Walter Heinrich: „Das Ständewesen", und Gottlieb Leibbrandt: „Stand, Staat und Volk", herausgebildet haben, muß von der nationalsozialistischen Auffassung aus abgelehnt werden.

Der Staat selbst ist Stand, „Höchststand", wie ihn Heinrich nennt, dessen Aufgabe „in der dauernden Überprüfung der übrigen Stände in den Lebenserfordernissen des Gemeinschaftsganzen" besteht[9].

Hier muß die Kritik einsetzen, denn der Staat ist nicht selbst Stand, sondern der „Standkonstituierende", wie Weippert sagt[10], er ist nicht Stand unter Ständen, die nur durch die Gesellschaft oder das Geistige an sich zu einem Ganzen verbunden werden, er ist nicht ein „Teilganzes", über dem nicht „ein Ganzes" steht[11], sondern er ist die Grundlage aller Stände, er hat „alle selbständigen und nebeneinander stehenden Körperschaften zu einer Einheit zu verbinden[12]".

Es ist dann für Spann eine unausbleibliche Folge, daß er die Stände in eine bestimmte Werteordnung einstellen muß. Sie führt zu einer Wirkung von Stand zu Stand, und zwar von oben nach unten, die Stufenleiter der Wertschätzung hinab, so daß der oberste und der unterste Stand auf dieser Rangleiter „einander gleichsam nur vom Hörensagen kennen[13]". Spann nennt dies „Wechseldurchdringung der Stände[14]".

Diese Auffassung steht im Widerspruch zum herrschenden Denken und führt von der Bildung einer Volksgemeinschaft fort. Spann hat dabei auch übersehen, daß das Ganze keinen Stand entbehren kann, daß somit jeder Stand gleich wichtig ist, um ein Volk zur größten Entfaltung seiner Kräfte zu bringen; hierauf weist besonders Beck hin[15].

Der Spannsche Ständestaat führt zu einer dezentralistischen Staatsführung[16]. Die nationalsozialistische Staatsführung ist zentralistisch und wird erst in der Breitenwirkung, eben auf dem Gebiete der ständischen Selbstverwaltung, dezentralistisch, um die ganze Fülle des Lebens sich entwickeln zu lassen.

Und das, was die Verfechter dieser Lehre als den großen Vorzug ihres Staatsaufbaues ansehen, wird in Wirklichkeit zu einem Kampf aller gegen alle führen, denn es fehlt der „eine" politische Wille, der alle durchdringt.

Spann sagt nämlich, die politische Arbeit in seinem Ständestaat wird sein:

---

[9] Vgl. Heinrich S. 32; Spann S. 217; Leibbrandt S. 68.
[10] Vgl. Weippert S. 31.
[11] Vgl. Beck S. 26; 40/41.
[12] Vgl. Schmidt S. 19/20.
[13] Vgl. Spann S. 240.
[14] Vgl. Spann S. 241.
[15] Beck S. 25.
[16] Spann S. 234; Heinrich S. 230.

Ein Kampf großer körperschaftlicher in sich bereits organisierter Gruppen gegeneinander und auf diese Weise mehr als bisher eine sachliche, schöpferische Gestaltungs- und Organisationsarbeit[17].

Dieser Kampf, der gegeneinander geführt wird, wird als ganz natürliche Folge in einen Kampf der Stände um den wichtigsten Stand, den Staat, ausarten. Der nationalsozialistische Staat verschmäht nicht den Kampf, er weiß, daß der Kampf das Urelement alles Lebenden ist. Er will aber innerhalb der Volksgemeinschaft keinen Kampf von Volksgruppen gegen Volksgruppen, sondern ein Kämpfen „Miteinander", ein gemeinsames Ringen aller zur Erhaltung und Stärkung des deutschen Volkes[18].

Die Spannsche Lehre vom „Ständestaat" ist so eingehend aufgezeichnet worden, um an ihr aufzuzeigen, welche Fehler beim Aufbau der Stände im nationalsozialistischen Staat vermieden werden mußten und auch vermieden worden sind, soweit sich das heute schon übersehen läßt.

Es muß noch einmal betont werden, daß der nationalsozialistische Staat kein Ständestaat, sondern ein völkischer Führerstaat ist. Es geht deshalb auch nicht an, auf diesen Staat das Wort „Ständestaat" anzuwenden, wie Bülow es will[19]. Er ist sich zwar der Gefahr bewußt, die in der Anwendung dieses Wortes liegt, da der Begriff „Ständestaat" einmal durch das Mittelalter, zum anderen eben durch die Spannsche Lehre verbraucht ist[20]. Es ist ein Beginnen ohne Sinn, einen solchen Begriff mit neuem Inhalt füllen zu wollen und dadurch einen „nationalsozialistischen Begriff Stand" zu gewinnen[21]. Bülow übersieht auch, daß die Bezeichnung des heutigen Staates mit „Ständestaat" seiner politischen Verfassung nicht gerecht wird. Nicht die Stände stehen im Mittelpunkt des Staates, sondern das Politische, das sich ausschließlich in dem Willen der Führung darstellt.

So wäre es auch besser gewesen, wenn Frauendörfer nicht davon gesprochen hätte, daß der nationalsozialistische Staat ausgehe „vom ständischen, organischen Staate[22]", womit er sagen will, daß die Stände „die Organisationsformen der wirtschaftlichen Seite im Leben eines jeden einzelnen" sind[23]. Es ist diese Wortverwendung an sich nur äußerlich, es ist aber besser, sie zu meiden, da sie Verwirrung stiften und den eigentlichen politischen Gehalt und die Aufgaben der Stände im Dritten Reich verfälschen kann.

Es finden sich auch sonst noch in der Literatur unrichtige Ansichten über das Wesen der Stände. Diese rühren daher, daß man nicht von der wirklichen Entwicklung, sondern von einer Theorie ausgegangen ist.

Die Stände, wie wir sie heute schon vorfinden, sind vom Staat durch Gesetz oder Verordnung als Führerbefehl geschaffen. Der einzelne Stand faßt jeweils die Menschen, die an einer gemeinsamen Aufgabe arbeiten,

---

[17] Spann S. 288.
[18] Huber S. 73; Bülow S. 13.
[19] A. a. O.
[20] Spann S. 12.
[21] S. 13; 61.
[22] Frauendörfer S. 19, 22.
[23] Frauendörfer S. 24.

wie Ernährung, Handwerk, Rechtspflege, Kultur usw., in einem Verband zusammen. Der Verband ist kraft staatlicher Verleihung Träger öffentlich-rechtlicher Befugnisse, meist gekleidet in die Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Der Stand verwaltet laut Auftrag des Staates einen Teil der staatlichen Aufgaben in eigener Verwaltung und Verantwortung — das ist Selbstverwaltung — er ist ein Teil der staatlichen Verwaltung.

Am klarsten hat Tatarin-Tarnheyden dies formuliert, wenn er sagt, daß der Staat auf der einen und die Stände auf der anderen Seite „nur zwei Seiten ein und desselben — des Volkes" sind[24], oder wenn er an einer anderen Stelle sagt, daß die Stände als Selbstverwaltungskörper „der Staat selbst in neuer Form" sind[25].

Der Staat schafft die Stände, er ist „das Ganzheitstiftende[26]". Die Stände sind ein Teil im Staate. Die Verbände sind „ein Erzeugnis des Staates" und bleiben in jedem Stadium ihres Lebens ein Teil dieses Staates[27]. Und nichts anderes wollte der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda sagen, wenn er bei Verkündung des Schriftleitergesetzes vor der Presse am 4. Oktober 1933 ausgesprochen hat:

„Zum ersten Male machen wir den Versuch, einen Beruf ständisch aufzubauen und ihn in vollem Maße der Selbstverwaltung ... zu überantworten[28]."

Wir, d. h. die Führung dieses Staates baut diesen Stand auf[29].

Wenn der Staat die Stände zum Leben gerufen hat, dann haben sie wie ihre Existenz so auch ihre Rechte und Pflichten vom Staat erhalten. Daraus folgt schon, daß die Stände Aufgaben zur Verwaltung erhalten haben, die im totalen Staat Aufgaben der Führung sind. Es ist eine nicht mögliche Vorstellung, daß der Staat Sachgebiete abgibt, die gar nicht seiner Sphäre unterstehen.

Deshalb kann denen nicht zugestimmt werden, die entweder sagen, daß die Stände nicht geschaffen werden können, sondern bestehen und organisch wachsen müssen[30], wie Huber, der feststellt, daß sie „eigenständische Gemeinschaften" seien, die das Reich nicht schaffen könne, die auf eigenem Lebensgrund gewachsen seien[31]. Es widerspricht dem tatsächlichen Geschehen, wenn Huber dann darlegt, daß die Stände des Dritten Reiches mit denen früherer Zeiten gemeinsam hätten, „daß sie wie diese zur Verwaltung eines ursprünglich eigenen, nicht vom Staate übertragenen Lebensbereiches berufen sind[32]".

Diese Ansicht vertritt auch Kempermann[33], mit dem Ergebnis, daß die Stände vom Staat als eigenständig anerkannt seien. Die Anerkennung des Staates müßte dann nach Kempermann in den Gesetzesbefehlen liegen, die den Stand als solchen erst zum Leben gebracht haben.

---

[24] Tatarin-Tarnheyden in: Arch. f. O.

[25] Bd. 24, S. 350; vgl. auch: Wachenfeld, in: D. Recht 353/35 und „Begründung zum Reichskulturkammergesetz" in: Deutscher Reichsanzeiger v. 26. 9. 1933, Nr. 2.

[26] Weippert S. 52.

[27] Breuning: D. Recht 422/36.

[28] Vgl. Schmidt-Leonhardt-Gast S. 20.

[29] Scheuner in D.J.Z. 667/35; Dressler-Andress S. 43; Arthur Schmidt S. 25.

[30] Beck S. 30.

[31] D. Verw. § 12 I, 2 S. 241.

[32] Huber S. 67.

[33] Kempermann S. 56.

Diese Meinungen führen dann dazu, daß man schließlich die Stände dem Staat gegenüberstellt, einen Kampf zwischen Staat und Ständen aus dem Selbsterhaltungstrieb der letzteren für möglich hält und halten muß. Für diesen Fall ist dem Staat das Recht des jederzeitigen Eingriffs gegeben[34]. Dieses Eingriffsrecht entspringt dem Führungsanspruch des Staates, der nach Huber[35] auch die grundsätzliche Richtung der ständischen Arbeit angeben muß.

Diese Möglichkeit eines „Gegeneinander", die hier auftaucht, weil man den Bereich der ständischen Selbstverwaltung als eine „staatsfreie Sphäre" und die Stände nicht als Teil eines Ganzen, sondern als „einen Anbau[36]" ansieht, zeigt ganz klar, daß diese Vorstellungen der herrschenden Lehre des Nationalsozialismus und den tatsächlichen Gegebenheiten widersprechen.

Es ist nun natürlich nicht so, daß der nationalsozialistische Staat aus dem Nichts die Stände geschaffen hat, sondern auch er hat an das, was er vorfand, angeknüpft. Es ist eine praktische Erkenntnis, daß man wohl eine Verfassung „durch einen Machtspruch" schaffen kann, aber solch ein Versuch wird „meist schon ein totgeborenes Kind sein" — wie Adolf Hitler sagt[37]. Adolf Hitler weist an gleicher Stelle den Weg, den der Nationalsozialismus auch gegangen ist, nämlich die verschiedenen, schon vorhandenen Berufsvertretungen als „die Keimzelle" anzusehen.

Ähnlich spricht es Weippert aus. Der nationalsozialistische Staat will „eine natürliche Volksordnung[38]" schaffen, nicht nur eine kraft der Organisation mechanisch funktionierende, in der sich „hier die kommandierende Elite und dort die vollziehende Masse" gegenüberstehen[39]. Der Aufbau erfolgt vielmehr auf Grund der gegebenen natürlichen Volksordnung, in der der jeweilige Stand schon in „seinem Vorsein" gegeben ist, den der Staat dann zum „Stand als Körperschaft" macht[40].

In der Folgerung, die hieraus gezogen werden muß, zeigt sich der wesentliche Unterschied. Hat der „Stand" ein ursprüngliches, eigenständisches, vom Staat nicht verliehenes, sondern nur anerkanntes Recht, dann wohnt diesem Stand die Gefahr inne, daß er sich kraft dieses Rechts gegen den Staat wendet. So war es im mittelalterlichen Ständestaat, so wird es sowohl im Spannschen Ständestaat wie in den eigenrechtlichen Ständen werden, wie Huber, Arthur Schmidt und andere sie sehen. Die Stände im nationalsozialistischen Staat haben nur ein Recht auf Existenz in diesem Staat, alle ihre Rechte sind vom Staat verliehen, sie haben daher „kein Recht gegen den Staat[41]", und ein Aufstehen gegen das Ganze ist nicht mehr möglich.

So hat der nationalsozialistische Staat in seinem ständischen Aufbau erreicht, was Hegel von der Stellung des Staates zu den Ständen fordert, als er aussprach, daß es ein „trauriger Irrtum" sei, anzunehmen, daß die

---

[34] Beck S. 37.
[35] Gst. Soz. S. 71.
[36] Arthur Schmidt S. 18.
[37] Adolf Hitler: Mein Kampf, S. 673.
[38] Weippert S. 27.
[39] Weippert S. 26.
[40] Weippert S. 34.
[41] Weippert S. 29.

Stellung der Regierung zu den Ständen „eine wesentlich feindliche“ sein müsse. „Die Regierung ist keine Partei, der eine andere gegenübersteht, so daß beide sich viel abzugewinnen und abzuringen hätten“, wo dies der Fall sei, sei der Staat in einer unglücklichen Lage und könne nicht als gesund bezeichnet werden, wie es Tatarin-Tarnheyden[42] und Huber[43] tun. Es kann natürlich die von Gierke gefundene Mischform des herrschaftlichen Verbandes[44]“, die sich aus dem „Herrschaftsverband“ einerseits[45] und der „Genossenschaft“ andererseits[46] und ihrer gegenseitigen Durchdringung entwickelt hat, keine unmittelbare Anwendung finden. Jede Zeit hat ihre eigenen Gesetze — gefunden werden können nur Verbindungslinien.

So stehen die Stände im nationalsozialistischen Staat:

dem Ganzen eingeordnet und selbst
ein Teil des Ganzen.

Sie kennen keine höhere Aufgabe, als sie Hegel für die „Einzelnen“ feststellte,

„deren höchste Pflicht es ist, Mitglieder des Staates zu sein[47].“

§ 3.

Die Selbstverwaltung der Stände.

Die Selbstverwaltung der Stände ist ein Teil der staatlichen Verwaltung[48].

Der nationalsozialistische Staat umfaßt alle Lebensbereiche des deutschen Volkes. Da der Staat aber nicht alle Dinge selbst ordnen kann und es manche Aufgaben gibt, „die ihn nicht unmittelbar betreffen[49]“, die er aber selbst erfüllen müßte, wenn er sie nicht anderen Stellen zur Durchführung übertragen würde, so verleiht er den von ihm geschaffenen Ständen das Recht, diese Aufgaben in eigener Verwaltung und Verantwortung für ihn wahrzunehmen. Und dieses Recht ist gleichzeitig eine Pflicht.

Diese Selbstbeschränkung des Staates hat aber noch einen tieferen Sinn, auf den der Freiherr vom Stein bei Begründung der „Städte-Ordnung“ schon hingewiesen hat. Der Staat will das Volk mitbeteiligen und durch die dem Volke verliehene Selbstverwaltung eine immer engere Verbindung zwischen Volk und Staat herstellen. Der Staat will sich auch nicht nur entlasten, sondern durch die Selbstverwaltung leichter und schneller die Bedürfnisse kennenlernen, um dadurch bessere und richtigere Entschlüsse fassen zu können[50].

Durch die Beteiligung des Volksganzen an der Staatsverwaltung durch das Mittel der Selbstverwaltung wird der Gegensatz zwischen Staat

---

[42] Werd. St. S. 61.
[43] Gest. Soz. S. 73.
[44] Bd. II S. 55; Bd. I S. 155/156.
[45] Bd. II S. 43.
[46] Bd. II S. 46/47.
[47] Hegel, § 258, S. 195.
[48] Vgl. Maunz: Verwaltung, S. 176.
[49] Weippert S. 53; Frauendörfer S. 29.
[50] Vgl. Denkschrift S. 62.

und Gesellschaft aufgehoben und der einzelne in den Staat eingegliedert[51]. Und Huber weist mit Recht darauf hin, daß durch die Selbstverwaltung der Stände die „Kräfte, die unten strömen", an die Führung herangetragen werden und diese damit auch eine wesentliche politische Funktion ausfüllen[52].

Das Volk nimmt tätigen Anteil an der Verwaltung des Staates und zwar an dem Platz, wo es jeweilig berufen ist, und stellt so eine dauernde Wechselbeziehung von oben nach unten und umgekehrt her. So treten die Selbstverwaltungskörper neben die Bewegung und bilden ebenfalls die Verbindung vom Volk zur Staatsführung.

Wenn dies feststeht, daß die Stände Träger staatlicher Verwaltung sind, dann können die Meinungen nicht anerkannt werden, die die Selbstverwaltung der Stände in zwei Bereiche aufteilen wollen, nämlich das „Eigenleben der Gemeinschaft" als ursprüngliche, vom Staat unabhängige Rechtsquelle und „die staatliche Vollmacht" als den vom Staat übertragenen Aufgabenkreis[53].

Wenn die Stände wirklich aus eigenem, vom Staate unabhängigen Recht leben würden, dann könnten sie diese eigenen Rechte gegen den Staat wenden, um ihre persönlichen Interessen wahrzunehmen. So kann Beck zu der Ansicht kommen[54], daß die Stände dem Staat gegenüberstehen. Deshalb habe der Staat auch das Recht, jederzeit einzugreifen. Es liegt auch eine Verkennung der wirklichen Entwicklung und des Wesensgehaltes des Nationalsozialismus darin, wenn Huber meint, daß die Stände heute eben nicht lediglich „Interessenverbände" wie früher[55] wären.

Dabei fehlt z. B. Arthur Schmidt[56] nicht die Erkenntnis, daß diese eigenständigen Aufgaben „zu den tragenden des staatlichen und völkischen Daseins" gehören. Solche Aufgaben sind aber zweifellos ursprüngliche Aufgaben des Ganzheit-Staates, der der nationalsozialistische Staat doch ist.

Auf der anderen Seite trägt es auch nicht zur Klärung bei, wenn man es für müßig hält, zu prüfen, ob das Recht der Stände ein ursprünglich eigenes ist oder nur kraft der staatlichen Verleihung besteht, wie Forsthoff es tut[57]. Denn diese Frage entscheidet über die Stellung der Stände im Staat. Die Selbstverwaltungskörper sind nur im Staate, nicht gegenüber dem Staate denkbar.

Die Stände handeln „innerhalb des Staates", „unter dem Staat und seiner Rechtsordnung[58]", sie können nicht nur nicht unberührt bleiben von dem politischen Leben des Volkes, sondern ihre gesamte Tätigkeit ist im Gegenteil ein Teil der politischen Willensbildung des Volkes, denn sie

---

[51] Tatarin-Tarnheyden S. 65.
[52] Huber: Gest. S. 72.
[53] Huber: Verf. S. 288; Kempermann S. 56; Frauendörfer S. 29; Arthur Schmidt S. 32.
[54] Beck S. 37.
[55] Gest. S. 72.
[56] Arthur Schmidt a. a. O. S. 32.
[57] In: D. Verw. S. 183.
[58] v. Köhler S. 111.

sind nicht nur „hergeleitet vom Ganzen", wie Köhler meint[59], sondern sind im Ganzen enthalten.

Sie erfüllen „öffentliche Aufgaben[60]" und Staats- und Selbstverwaltung stehen „beide als einheitliche Verwaltungsführung im Dienste des Volksganzen[61]".

Es stehen also die Stände dem Staat nicht mehr gegenüber. In den Ständen wirkt der Staat selbst mit. Diese rechtliche und tatsächliche Verbindung von Staat und Stand hat auch eine Wandlung des Begriffes der Staatsaufsicht zur Folge, die das Wesen des Standes im nationalsozialistischen Staat noch unterstreicht.

Die Staatsaufsicht, die sich der Staat gegenüber den Selbstverwaltungskörpern vorbehalten hat, hatte in der Weimarer Republik ihren Grund darin, daß der Staat die Selbstverwaltungskörper als etwas von ihm Losgelöstes, Fremdes betrachtete. Er mußte deshalb darüber wachen, daß das autonome Recht dieser Körperschaften nicht die Gesetze des Staates verletzte. Aufgabe der Staatsaufsicht war es also, die „Rechtmäßigkeit" der von den Körperschaften getroffenen Maßnahmen zu prüfen[62].

Der nationalsozialistische Staat sieht aber in den von ihm geschaffenen körperschaftlichen Einrichtungen, deren Selbstverwaltungsrechte er selbst abgegrenzt hat, keine neben ihm oder gegen ihn stehende Macht mehr, sondern sieht sie als in seinen eigenen Bereich mit eingeschlossen, als einen Teil seiner eigenen Verwaltung an. Damit ist aber die Aufgabe der Staatsaufsicht, über die Rechtmäßigkeit der von diesen Körperschaften getroffenen Maßnahmen zu wachen, überflüssig geworden. Der Zweck der Staatsaufsicht ist vielmehr, dafür Sorge zu tragen, daß der politische Führungswille in den Ständen der gleiche ist wie im Staat.

Zu dieser Ansicht kann man natürlich nicht gelangen, wenn man die Stände als eigenständische und neben dem Staat stehende Gemeinschaften ansieht. Dann muß man wie Huber und Kempermann[63] die Überwachung durch den Staat mit dem Mittel der ursprünglichen Staatsaufsicht bestehen lassen. Es würde dann auch jetzt über allen Maßnahmen der Stände das Prüfungsrecht des Staates stehen.

Bejaht man aber die Stellung der Stände innerhalb des Staates, dann fällt diese Prüfungspflicht fort und ist die Staatsaufsicht das Mittel, den Einklang der ständischen und staatlichen Verwaltung in der politischen Richtung zu wahren.

Das gilt z. B. für die in § 15 der I. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (R.G.Bl. I. S. 1060) festgelegte Staatsaufsicht und kommt ebenso durch den Einbau des Staates in den Stand selbst zum Ausdruck, wie er in § 11 I. D.V. vorgenommen ist, nach dem der jeweilige Reichsminister für V. u. Pr. gleichzeitig der Präsident der R.K.K. ist.

So kann man mit Recht sagen, daß der Begriff der Staatsaufsicht sich durch die Stellung, die die Stände im nationalsozialistischen Staat einnehmen, gewandelt hat und sich immer mehr der Aufsicht in Auftrags-

---

[59] v. Köhler S. 114.
[60] Scheuner: D.J.Z. 667/35.
[61] Koelreutter S. 58; Tatarin-Tarnheyden Werd. St. S. 62.
[62] Hatschek S. 376.
[63] Huber: Gest. S. 71; Kempermann S. 57.

angelegenheiten angleicht[64]. Wie die staatlichen Verwaltungsorgane verpflichtet sind, die von der hierfür allein zuständigen Führung aufgestellte politische Zielsetzung in ihrem Bereich durchzusetzen, so sind es auch in ihrem Bereich die Stände. Und um diesen Einklang des politischen Führungswillens zu wahren, bedarf der Staat auch weiterhin einer Aufsicht, die er Staatsaufsicht nennt.

Der Einbau des Staates in den Stand selbst und die damit gewandelte Aufgabe der Staatsaufsicht bedeutet aber keine Aufhebung der Selbstverwaltung. Die Beteiligung des Volkes am Staat steht nach wie vor im Vordergrund. So mutet es seltsam an, wenn Kempermann zu dem Schlusse kommt, daß Stände, die nur staatliche Aufgaben erfüllten, nicht mehr Selbstverwaltung, sondern „Staatswirtschaft" betrieben[65]. Er geht dabei davon aus, daß die gemeindliche Selbstverwaltung, „die dezentralistische Verwaltung staatlicher Aufgaben örtlicher Artung", Staatswirtschaft, nicht Selbstverwaltung sei. Staatswirtschaft ist aber nur da gegeben, wo der Staat ausschließlich selbst wirtschaftet, aber nicht, wo er eigene Bereiche in andere Hände legt und diese selbst walten läßt. Die gemeindliche Selbstverwaltung ist nicht nur in der Präambel zur Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (R.G.Bl. I 49), sondern auch im weiteren Text des Gesetzes selbst verankert. Es heißt in § 1 Abs. II. S. 2 des Gesetzes:

„Sie verwalten sich selbst unter eigener Verantwortung."

Die Deutsche Gemeindeordnung und die in ihr geregelte Selbstverwaltung sind ein Grundgesetz der neuen Deutschen Verfassung; dasselbe gilt von der Selbstverwaltung der Stände. Das Ziel des in den Ständen arbeitenden Volkes ist nur das, um die höchste Entfaltung deutschen Lebens zu ringen.

§ 4.

Die Mittel der Selbstverwaltung.

Die vom Staat den Selbstverwaltungskörpern verliehende Autonomie ist das Mittel, um den ihnen vom Staat übertragenen Aufgabenbereich ausfüllen zu können.

Ihr Ausdrucksmittel ist die Rechtssetzungsbefugnis oder das „Selbstgesetzgebungsrecht", wie v. Köhler[66] es bezeichnet, das dem staatlichen Gesetz und seinen Rechtsverordnungen gegenübersteht, aus denen es sich herleitet. Der in der Rechtssatzung ausgesprochene Befehl wirkt nicht nur den den Selbstverwaltungskörpern ausdrücklich unterstehenden Verbandsmitgliedern gegenüber, sondern kann auch wirksam sein gegenüber einer im einzelnen nicht bestimmbaren Vielheit.

Ähnlich wie innerhalb der staatlichen Ordnung zu Gesetz und Rechtsverordnung Verwaltungsverordnungen treten, tritt zu der Rechtssatzung die Verwaltungssatzung, die entsprechend nur innerhalb der Körperschaft

---

[64] Vgl. Koelreutter S. 116.
[65] Kempermann S. 55/56.
[66] v. Köhler S. 76.

wirkt. So kann man sich der Ansicht v. Köhlers[67] anschließen, daß Rechtssatzungen allgemein verbindliche Bestimmungen, Verwaltungssatzungen nur für die Verbandsmitglieder verbindlich sind und beide „in einer Satzung" vereinigt werden können.

Dazu können natürlich noch besondere Aufträge des Staates an den einzelnen Stand kommen, die er nach Anweisung des Staates auszuführen hat, wie es auch z. B. in § 2 Abs. III der Gemeindeordnung für die Gemeindeverwaltung vorgesehen ist.

Der Unterschied zur Selbstverwaltung der Gemeinde, wie sie in § 2 der Deutschen Gemeindeordnung festgelegt ist, zu der der Stände, hier der R.K.K., liegt im folgenden. Der Aufgabenkreis der Gemeinde umfaßt alle öffentlichen Aufgaben in ihrem territorialen Gebiet, soweit nicht durch Gesetz ausdrücklich anderes bestimmt ist. Der Bereich der R.K.K. ist nicht territorial, sondern sachlich und personell begrenzt und durch Gesetz, vor allem durch § 3 in Verbindung mit § 25 der I. D.V. zum R.K.K.-Ges. genau umschrieben.

Selbstverständlich ist, daß an Stelle des früheren Wahlprinzips die Führung durch von oben ernannte Führer getreten ist.

Dem Wort Adolf Hitlers:

„Jedem Mann stehen wohl Berater zur Seite, allein die Entscheidung trifft der Mann[68]",

braucht nichts hinzugefügt zu werden. Das ist auch allgemeine Meinung[69].

Umstritten ist nur die Frage, ob das Ernennungsprinzip nur die Spitze oder auch noch die unteren Organe erfassen soll. So glaubt Arthur Schmidt[70], daß sich die vollständige Durchführung des Ernennungsprinzips nicht mit „der deutschrechtlichen Auffassung", wie Gierke sie in seinem „herrschaftlichen Verband" vertreten habe, vereinbaren läßt. Dieses Bedenken fällt aber fort, wenn berücksichtigt wird, daß das Vertrauen des Volkes im Sinne des geltenden Staatsrechts, das die Grundlage der Stellung des Führers und Reichskanzlers bildet, sich juristisch von ihm als oberstem Führer bis auf die untersten Führer ausdehnt. Es bedarf daher auch nicht des Vorschlagsrechts der Gemeinden bzw. der Berufsgenossen, das Tatarin-Tarnheyden[71] für notwendig hält. Das Mitwirkungsrecht der in den Ständen zusammengefaßten Berufstätigen liegt in der Beratung, wie sie Adolf Hitler in dem oben zitierten Wort dargelegt hat. Sowohl im Staats- wie im Gemeindeleben und in den ständischen Ordnungen finden wir Führerbeiräte, deren Aufgabe die Beratung der Führer ist. Und daß die Berufung eines solchen Beirats besser ist als z. B. ein erwähltes Parlament, hat bereits der Freiherr vom Stein ausgesprochen. Bei der Untersuchung, ob „besonderen Repräsentanten" oder „periodischen Versammlungen" der Vorzug zu geben sei, sagt er:

„ich glaube zwar allerdings, daß erstere die Berufung unabhängiger, unbediensteter Einwohner zur wirksam tätigen Theilnahme an der Verwaltung, wenn die Schwierigkeit der Ausführung solche gestatten, sehr viel wichtiger und bedeutender als das Letztere ...[72]"

[67] v. Köhler S. 78/79.
[68] „Mein Kampf", Bd. II, 23. Aufl., S. 501.
[69] Frauendörffer S. 43; Weippert S. 49.
[70] Schmidt S. 31.
[71] Arch. f. O. 352 Bd. 24; Werd. St. S. 63/64.
[72] Stein S. 3.

Selbstverständliche Voraussetzung und dem Wesen des Nationalsozialismus allein entsprechend ist dabei, daß einmal in diese Beiräte nur Männer berufen werden, die nicht nur charakterlich zuverlässig sind, sondern auch an Wissen und Leistung hervorragen. Zum anderen ist es ebenso notwendig, daß diese Beiräte kein Scheindasein führen, sondern in freier und offener Beratung wirklich gehört werden und ihr Rat bedacht und zum Nutzen des Ganzen verwandt wird.

Wenn allerdings dieser Grundpfeiler einmal fortfallen sollte und dadurch die Verbindung zum Volk durch die Beiräte nur ein Schein wird, dann würde es unberechtigt sein, von Selbstverwaltung zu sprechen, denn die Stimme des Volkes, die nach dem Willen der Staatsführung durch die sich selbstverwaltenden Stände sprechen und so zur Führung dringen soll, wäre vollständig zum Schweigen gebracht.

§ 5.

Die Verflechtung von Staat-Bewegung-Volk im Kulturstand.

Das gesamte Kulturgeschehen ist aus der privaten Sphäre herausgehoben und zwar zur öffentlichen Aufgabe und das Wirken auf dem Gebiet der Kunst zum Dienst am Volk gemacht worden.

Wohl ist das Schaffen an der Kultur öffentliche Aufgabe, aber es ist damit nicht Staatsfunktion geworden, denn Kunst und Kultur sind immer nur das Werk des aus seinem Volk herausgewachsenen Einzelmenschen. Der Staat steht als Schirmherr und Wächter über den Schaffenden und gibt ihnen den Raum, den ihre Tätigkeit braucht.

Alles aber als Ganzes gesehen, als das deutsche Kulturschaffen schlechthin, ist im Staat als dem Bewahrer und Förderer, in der Bewegung als dem Träger der Weltanschauung, in dem Volk als der Wurzel, aus der die Kräfte strömen, und in den Künstlern als den Schöpfern verankert und verwoben, so daß eine Trennung zwischen privatem und öffentlichem Wirken kaum noch möglich ist[73].

So zeigt sich gerade an dem Aufbau des Kulturstandes, daß die Selbstverwaltung, die in dem vom Staat gegebenen und jederzeit durch Gesetz veränderlichen Rahmen ausgeübt wird, die Staatsverwaltung auf diesem Gebiete ersetzt und ihr gleichwertig ist. Und der Kulturstand vereinigt in sich den Teil des Volkes, der am Kulturschaffen und dessen Auswirkung in die Öffentlichkeit beteiligt ist, und Staat und Bewegung, die in ihn eingebaut sind. So wirken im Kulturstand selbst Staat und Bewegung mit, und die Staatsaufsicht sorgt für den Einklang des politischen Führungswillens in Staat und Stand.

Der Kulturstand gliedert sich in die Reichskulturkammer und in sieben Einzelkammern (§ 2 u. 5 R.K.K.Ges.). Die R.K.K. bestimmt die Leitung der ganzen Arbeit und kann in die Tätigkeit jeder einzelnen Kammer unmittelbar eingreifen. Sie ist die Führungsspitze des Kulturstandes und hat einen einheitlichen Willen im ganzen Kulturbereich zur Geltung zu bringen.

---

[73] Schmidt-Leonhardt: Die R.K.K., S. 11.

An der Spitze der R.K.K. steht der Präsident, der nach der I. D.V. der jeweilige Reichsmin. für V. und Pr. ist, und auch in Personalunion der R.Pr.Leiter der Bewegung. „Es ist ein Verhältnis der Unlösbarkeit[74]."

Der Präs. der R.K.K. ernennt dann wieder die Präsidenten der Einzelkammern, die ihrerseits die Einsetzung oder Abberufung der Vorsitzenden und Leiter der unterstehenden Fachverbände oder Landesstellen verlangen können (§ 20 I. D.V.). Es geht also eine ganz gerade Linie durch den Aufbau des Führungsstandes der R.K.K. im ganzen gesehen hindurch.

Aber auch die Führerbeiräte unterstehen, so kann man sagen, demselben Gesetz. Neben dem Präsidenten der R.K.K. steht der Reichskulturrat (§ 11 I. D.V.) und der Reichskultursenat (§ 12 I. D.V.). Der erstere setzt sich aus den Präsidenten der Einzelkammern zusammen, der zweite aus den von dem Präs. der R.K.K. berufenen Persönlichkeiten; die Einrichtung des zweiten ist nicht zwingend.

Den Einzelpräsidenten steht ein Präsidialrat zur Seite, dem mindestens zwei, meist aber mehrere Mitglieder angehören, die ebenfalls von dem Präs. der R.K.K. ernannt werden, und aus denen er auch die Stellvertreter und Geschäftsführer der Einzelpräsidenten bestellt (§ 13 I. D.V.).

Die Einzelkammern gliedern sich in Fachverbände und diese wieder in die regionalen Bezirke. Besteht in einem Gau keine einheitliche Stelle der Kammer, so soll ein Landesleiter als Zentralbeauftragter bestellt werden.

Das Ganze wird dann in den Untergliederungen, deren wesentliche die Gaue sind, von den Landeskulturwaltern umschlossen, die „ausschl. dem Reichsmin. für V. u. Pr. als Präsidenten der R.K.K." unterstellt sind[75]. In den Landeskulturwaltern vereinen sich genau wie in der Person des Präsidenten der R.K.K. wieder die drei tragenden Bestandteile Staat-Bewegung-Stand. Sie sind die Landesstellenleiter des R.Ministeriums f. V. u. Pr. und als solche die Vertreter des Staates. Sie sind in einer Person ebenfalls Führer der Bewegung, und zwar sind sie die Gaupropagandaleiter. Als Landeskulturwalter endlich sind sie Stand.

Wesentlich ist, daß die Anordnungen der Einzelkammern auch für sie bindend sind, ja sie haben für die Durchführung derselben gegenüber Staat und Bewegung Sorge zu tragen. Aber gleichzeitig obliegt ihnen die Aufgabe, für eine einheitliche Kulturpolitik innerhalb ihres Bezirks zu sorgen[76]. Das ist ihre wesentliche Aufgabe. Durch sie soll der Präsident der R.K.K. ohne den Umweg über die Einzelpräsidenten über das kulturpolitische Geschehen in den einzelnen Gauen unterrichtet werden[77].

Ebenso wie in den Führungsstellen durch das Ernennungsrecht von oben nach unten und durch die Auffangvorrichtung der Landeskulturwalter in der Breitenschicht die notwendige Einheit gewahrt ist, so auch in der Durchsetzung eines einheitlichen Willens.

---

[74] Schmidt-Leonhardt: Die R.K.K., S. 21.

[75] Maunz: Verwaltung S. 178.

[76] Schmidt-Leonhardt: Die R.K.K., S. 22.

[77] Vgl.: „Anordnung über die Aufsicht der Landesstellenleiter über die Arbeit der R.K.K. im Reich" vom 2. 11. 1934 und „Die Richtlinien über die Eingliederung der Landeskulturwalter in den Aufbau der R.K.K.", abgdr. Schrieber Bd. II, S. 25; vgl.: Rundschreiben betr. „Beteiligung der Landesstellenleiter bzw. Landeskulturwalter" v. 17. 3. 1936, abgedr. Schrieber Bd. IV S. 11.

Träger des bestimmenden Willens in der R.K.K. ist der Präsident[78]. Er gibt nicht nur der R.K.K. eine Satzung, sondern es bedürfen auch die den Einzelkammern von ihren Präsidenten gegebenen Satzungen seiner Genehmigung (§ 19 I. D.V.). Die Satzungen der Fachverbände, die der Reichskulturkammergesetzgebung angepaßt sein müssen, bedürfen der Genehmigung der jeweiligen Einzelpräsidenten (§ 20 I. D.V.). Also dasselbe Bild wie bei den Führungsstellen. Somit bestimmt die oberste Spitze des Kulturstandes den Rahmen, in dem sich nun das Leben der einzelnen Kammern gestalten soll.

Der Präsident der R.K.K. kann aber kraft der Alldurchdringung des Führerwillens entscheiden:

1. über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Einzelpräsidenten,
2. über Angelegenheiten, die mehreren Kammern gemeinsam sind, also wenn keine Meinungsverschiedenheiten bestehen,
3. Entscheidungen der Einzelkammern aufheben und die Angelegenheit durch eigene Entscheidung an sich ziehen (vgl. §§ 21/22 I. D.V.).

Darüber hinaus umfassen die Führungsrechte des Präsidenten der R.K.K. auch die Frage der Kammerzugehörigkeit. Es muß nach § 4 I. D.V. jeder, der in irgendeiner Weise sich öffentlich auf dem Gebiete der Kultur betätigen will, Mitglied der R.K.K. sein (§§ 5, 6 I. D.V.). Eine unmittelbare, persönliche Mitgliedschaft bei der R.K.K. selbst gibt es nicht, selten auch nur eine unmittelbare bei den Einzelkammern, da die Mitgliedschaft meist eine mittelbare durch den Fachverband ist, der der Einzelkammer unmittelbar und der R.K.K. mittelbar über die Einzelkammer angehört (§ 15 I. D.V.).

Wenn nun der Fachverband, der die Aufnahme in eine Einzelkammer beantragt, die in § 16 I. D.V. aufgeführten Bedingungen erfüllt, dann muß der Einzelpräsident den Fachverband in die Kammer aufnehmen. Lehnt er die Aufnahme ab, so kann der Fachverband die Entscheidung des Präsidenten der R.K.K. anrufen, der endgültig entscheidet.

Über den Antrag auf Einzelmitgliedschaft entscheidet endgültig der Einzelpräsident (§ 18 I. D.V.), aber auf dem Umwege über § 22 I. D.V. kann der Präsident der R.K.K. die Entscheidung aufheben und seine an ihre Stelle setzen.

Also auch auf dem Gebiet der Kammerzugehörigkeit, die die Voraussetzung für eine öffentliche kulturelle Tätigkeit welcher Art auch immer ist — abgesehen von dem Fall der geringfügigen Tätigkeit (§ 9 I. D.V.) —, hat letzhin der Präsident der R.K.K. die Entscheidung. Es ist damit wiederum die Gewähr gegeben, daß nur solche Menschen an der deutschen Kultur, ihrer Erzeugung, Wiedergabe und Verbreitung in jeder Form mitwirken, die in deutschem Sinne ihr Werk tun und auf Grund ihres Könnens auch berechtigt sind, an der deutschen Kultur mitzuarbeiten (§ 10 I. D.V.).

So mag zum Schluß noch erwähnt werden, daß auch die finanzielle Seite der Einzelkammern und ihre Sicherung der obersten Führung untersteht, denn den Haushaltsplan der R.K.K. stellt der Präsident der R.K.K.

---

[78] Schmidt-Leonhardt S. 21.

auf und die von den Einzelpräsidenten für ihre Kammern aufgestellten bedürfen seiner Genehmigung (§ 23 I. D.V.).

So sind wirklich die drei tragenden Faktoren des Volkes im Kulturstand vereinigt. Fast will das Übergewicht der Führung erdrückend erscheinen, und es scheint, als wenn Arthur Schmidt recht hat, daß die R.K.K. nicht Stand, sondern „Anstalt" ist, deren Kriterium „in der Fremdbestimmung der Willensbildung" liege, während für die Körperschaft die eigene Willensbildung wesentlich sei[79].

Wohl ist die Verflechtung von Staat und Stand durch die gesetzlich bestimmte Personalunion des R.Min. f. V. u. Pr. und des Präsidenten der R.K.K. sehr stark. Sie mußte aber so stark sein wegen der hohen Bedeutung der Kultur für das Volksganze. Und dennoch ist das entscheidende Merkmal der Selbstverwaltung gewahrt: eigene Verwaltung in eigener Verantwortung vor Volk und Staat.

Wenn Arthur Schmidt a. a. O. auf den Unterschied zum Reichsnährstand hinweist, bei dem nur eine tatsächliche Personalunion in der Person der R.Min. f. Ern. u. Landwirtschaft und des Reichsbauernführers Walter Darré besteht, die durch Abberufung durch den Führer und Reichskanzler jederzeit beendet werden kann, so geht dieser Vergleich fehl[80].

Der Einbau des Staates und der Bewegung in den einzelnen Stand richtet sich je nach den Erfordernissen. Wie keine Selbstverwaltungskörperschaft des nationalsozialistischen Staates der anderen gleicht, weil jede Körperschaft andere Aufgaben zu erfüllen hat, die andere Maßnahmen erfordert, so ist auch der Einbau von Staat und Bewegung den jeweiligen Notwendigkeiten angepaßt. Diese verschiedenen Regelungen ändern nichts an dem Grundwillen des nationalsozialistischen Staates, wie er im Punkt 25 des Nationalsozialistischen Parteiprogramms festgelegt ist, das Volk durch das Mittel der ständischen Selbstverwaltung an der Tätigkeit und dadurch an der Führung des Staates zu beteiligen. Die Vielheit der Formen ist nur ein Zeichen für die Beweglichkeit des Staates, der nicht das Leben in bestimmte Normen pressen, sondern die Gesetze nach dem Leben schaffen will.

So ist auch der Kulturstand Selbstverwaltungskörperschaft, aufgebaut auf dem Führerprinzip und den Führerbeiräten. So steht er als Sachwalter des Staates, dessen Aufgabe er auf Geheiß des Staates in eigener Veranwortung unter Zusammenarbeit mit Staat und Bewegung erfüllt.

---

[79] Arthur Schmidt S. 63.

[80] Vgl. § 10 Abs. I der I. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des R.Nährstandes v. 8. 12. 1933 (R.G.Bl. I S. 1060).

II. Abschnitt.

DIE POLIZEI UND DIE ABGRENZUNG IHRER ZUSTÄNDIGKEIT DURCH DIE STÄNDISCHEN GLIEDERUNGEN.

§ 6.

Das Wesen der Polizei.

Der Begriff „Polizei" tauchte zum ersten Male in der Zeitenwende vom Mittelalter zur Neuzeit auf, als die mittelalterlichen Lebensformen durch die Reformation und die Entdeckung der neuen Welt und der neuen Schiffahrtswege um das „Kap der guten Hoffnung" aus ihren Bahnen gerissen wurden, als das bisher allein gültige, von Rom bestimmte Weltbild gesprengt wurde.

Die Fürsten des 15. und 16. Jahrhunderts suchten nach Mitteln, um die stetig mehr und mehr zerbrechende Ordnung der Stände und in den Städten der Zünfte in eine neue Ordnung zu bringen. Dieses Mittel fanden die deutschen Juristen in dem Begriff „jus politiae", das sie dem französischen „la police" entnahmen, aus dem sie dann ein Polizeirecht entwickelten.

Damit war das Mittel gefunden, mit dessen Hilfe die Fürsten das Leben ihrer Untertanen regeln und ihren Ländern eine Verwaltung geben konnten, die einen normalen Ablauf des Staatslebens ermöglichte. Dieses Mittel „Polizei" wurde dann im absoluten Staate all-beherrschend, es gab keinen Bereich des Lebens, der nicht durch polizeiliche Anweisung reglementiert werden konnte. Es war der absolute Polizeistaat, in dem die Auswirkung des Machtmittels Polizei allein von der Persönlichkeit des jeweiligen Herrschers abhängig war[1].

Die erste Schranke, die sich dieser Totalität der Polizeigewalt entgegenstellte, war der Richter. Die vom Reich geschaffenen beiden Gerichtshöfe, das Reichskammergericht zu Wetzlar und der Reichshofrat in Wien, und späterhin auch die Gerichtshöfe der einzelnen Territorien widerstanden der absoluten Polizeigewalt der Fürsten.

Aber auch von den Fürsten selbst kam eine Wesensänderung des Polizeibegriffs. Das preußische Königtum kannte in seinen großen Vertretern keine schrankenlose Polizeigewalt, sondern setzte sich die Grenzen polizeilichen Wirkens selbst. Die Pflicht, die dem König sein Herrschertum war, hieß ihn nur dort mit polizeilichen Maßnahmen eingreifen, wo es das Wohl des Landes befahl[2].

---

[1] Vgl. Franzen S. 7/8; Pein S. 2/3.
[2] Vgl. Franzen S. 9.

Dann aber setzte mit der Aufklärung und der französischen Revolution ein unaufhaltbarer Sturm gegen die absolute Staatsgewalt ein. Der Mensch, der durch die Reformation aus der mittelalterlichen Versponnenheit erweckt war, der in der Renaissance die Hoheit des Griechentums erlebt hatte, wollte Raum für sein Leben, wollte die Einmaligkeit seines Ichs nicht durch kleinliche Schranken gebunden wissen, er wollte mithelfen, Verantwortung zu tragen, in Freiheit leben.

Alle diese Kräfte wirkten zusammen, um den Polizeistaat zu zerbrechen. So entstand dann in Preußen in dem § 10 II 17 des Allg. Landrechts von 1794 die erste gesetzliche Kodifikation der polizeilichen Tätigkeit. Im § 10 II 17 A.L.R. war nicht mehr von der Wohlfahrtstätigkeit der Polizei die Rede, sondern von „den dem publico oder einzelnen Mitgliedern derselben bevorstehenden Gefahren[3]". Damit war der Polizeibegriff gefunden, der bis zum nationalsozialistischen Umbruch Deutschland beherrscht hatte und dessen Berechtigung erst heute wieder umstritten wird.

Der Begriff der Gefahrenabwehr, wie er in § 10 II 17 A.L.R. und dann in § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preuß. Ges. S. 77; zit. P.P.V.G.) seine gesetzliche Festlegung fand, wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts und vor allem in der Zeit von 1918 bis 1933 immer mehr auf den Schutz des Einzelindividuums abgestellt. Wie die Weimarer Verfassung die persönliche und möglichst uneingeschränkte Freiheit des Einzelnen in den Vordergrund gestellt hat, so hat auch der Einzelmensch in § 14 P.P.V.G. ein Mittel und eine Verpflichtung des Staates gesehen, seine Freiheit und Einzelinteressen zu schützen. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung war die wesentliche Aufgabe der Polizei, sie mußte selbst dann zugunsten eines Einzelnen einschreiten, wenn dadurch die Interessen der Gesamtheit verletzt wurden. Das Interesse des Individuums stand vor dem der Gesamtheit.

Dieses in § 14 P.P.V.G. gegebene Eingriffsmittel reichte im revolutionären Umbruch, der mit der Beauftragung Adolf Hitlers mit der Kanzlerschaft am 30. Januar 1933 seinen Anfang nahm, nicht aus, um die Gegner des Nationalsozialismus zu vernichten. Die Außerkraftsetzung der Grundrechte der Weimarer Verfassung durch die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat" vom 28. Februar 1933 (R.G.Bl. I. S. 83) gab den Weg zur Überwindung aller Gegenkräfte frei. Diese Erweiterung erschien als notwendig, sie war aber in dem Bewußtsein geschaffen, nur vorübergehende Geltung zu besitzen. Dies haben sowohl Himmler wie Best in der konstituierenden Sitzung „des Ausschusses für Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht" am 11. Oktober 1936 betont[4].

Es ist selbstverständlich, daß der Polizeibegriff des Liberalismus, der den Schutz des Einzelindividuums zum Inhalt hatte, im völkischen Führerstaat keine Geltung mehr haben kann. Es muß aber auch das andere Extrem vermieden werden, der Rückfall in den absoluten Polizeistaat.

Der Wesensgehalt der Polizei hat sich grundlegend geändert. Die Polizei ist in stärkerem Maße als früher zum Schutze der Volks-

---

[3] Drews: Bd. I, 4. Aufl., S. 2.

[4] Vgl. Himmler, Best: Grundfr. d. Pol., S. 13, 18.

gemeinschaft da und nicht mehr im gleichen Maße zum Schutze des Einzelindividuums. Das ist der Grundgedanke, der sich auch in allen Untersuchungen, die seit 1933 über das Wesen der Polizei im nationalsozialistischen Staat vorgenommen sind, wiederfindet. Die Polizei soll tätig werden „im Interesse der Herbeiführung und Aufrechterhaltung einer wahren Volksgemeinschaft", wie Franzen sagt[5], oder sie soll ihre Aufgabe ausrichten „an der Idee der Volksgemeinschaft[6]", sie hat „die Sicherung unseres völkischen Lebens" zur Aufgabe. Diese Formulierungen enthalten alle den gleichen Kern, auch die Polizei hat — wie jeder einzelne auch — Dienst am Volk zu leisten[7].

An diesem Wesensgehalt müssen sich auch die den Inhalt der polizeilichen Tätigkeit ausmachenden Begriffe ausrichten.

Unter „Gefahr" im Sinne des § 14 P.P.V.G. verstehen wir heute nicht mehr „Abwehr von Schaden", für den „eine große Wahrscheinlichkeit" bestehen muß, so daß sich der Schaden ohne ein Eingreifen der Polizeibehörden verwirklichen wird[8]. Es braucht die Gefahr nicht mehr unmittelbar bevorzustehen, sondern Gefahr ist jede mögliche Gefährdung der Volksgemeinschaft, die möglichst schon im Keim zu ersticken ist. Die Polizeibehörden haben eine „allgemeine Schutz- und Betreuungsfunktion" auszuüben[9].

Dasselbe gilt für den Begriff „der öffentlichen Sicherheit und Ordnung". Es ist nicht notwendig, daß die Tätigkeit, die die Gefahr in sich birgt, „öffentlich vorgenommen wird" oder daß „ihre Wirkungen aus dem Privatleben und der Privatwohnung in die Öffentlichkeit ausstrahlen[10]", sondern es genügt, daß die Auswirkungen eines Geschehens die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen können. Dabei ist für die Entscheidung, ob eine Bedrohung in diesem Sinne vorliegt, nicht das sittliche oder moralische Gefühl des einzelnen maßgebend, sondern die Bedrohung des nationalsozialistischen Sittlichkeits- oder Moralempfindens an sich, worauf Hamel[11] mit Recht hinweist.

Wenn die Aufgaben der Polizei so im Geist nationalsozialistischen Rechtes gesehen werden, dann zeigt es sich, daß auch heute noch die Hauptaufgabe der Polizei eben in der Gefahrenabwehr besteht. Diese Abwehr setzt nur viel früher ein und hat vor allem den Schutz der Volksgemeinschaft zum Ziele. So können die Polizeibehörden, um dies Ziel zu erreichen, nicht nur negative, sondern auch positive Maßnahmen vornehmen, um eine vorhandene Gefahrenquelle schon im Keime zu ersticken oder sie überhaupt nicht erst zur Entwicklung kommen zu lassen. Diese positiven Maßnahmen gehören aber in den Bereich der Abwehrtätigkeit. Auch sie dienen dazu, die Volksgemeinschaft vor Gefahren, deren Entstehen ohne das Eingreifen der Polizeibehörden möglich sein kann, zu schützen.

---

[5] S. 30.
[6] Pein S. 87.
[7] Vgl. Frank in: Grundl. d. Pol., S. 37; Lauer S. 7; Maunz S. 249;; Hamel: D.J.Z. 332/35.
[8] Drews Bd. I, S. 11; Anschütz Bd. III, S. 458.
[9] Knauth: D.J.Z., S. 1211/36.
[10] Fleiner S. 373.
[11] In: D.J.Z. S. 331/35.

So ist es eine Verkennung der Wirklichkeit, wenn nicht die Gefahrenabwehr als der wesentliche Inhalt polizeilicher Tätigkeit hingestellt wird, sondern die Funktion der Polizei „im Dienste der Ordnung[12]" gesehen wird. Diesen Standpunkt vertritt Pein, der den „Ordnungsgedanken[13]" in den Mittelpunkt stellt.

Die Ordnung des Volkes bestimmt die Staatsführung. Das Mittel des Staates, diese Ordnung zu schützen, ist die Polizei. Sie soll doch die Gefahren, die dieser Ordnung drohen können, abwehren bzw. gar nicht erst zur Entstehung kommen lassen. Und das ist eben eine „abwehrende" Tätigkeit.

Deshalb ist es auch unrichtig, der nationalsozialistischen Polizei reine Wohlfahrtsaufgaben zuzusprechen, wie Lehmann es tut[14]. Lehmann lehnt die Beibehaltung des § 14 P.P.V.G. unbedingt ab und damit auch den Grundsatz der „Gesetzmäßigkeit" polizeilicher Tätigkeit. Entscheidend ist für ihn „die Rechtmäßigkeit des Eingriffs, die keine Kontrolle des Gesetzgebers bringt, sondern die Vorrangstellung des lebendigen Rechts vor dem Gesetz, das nur Richtschnur der staatlichen Tätigkeit ist[15]".

Hier ist aber der Punkt, wo die Auffassungen auseinandergehen. Lehmann und auch Hamel vertreten die Ansicht, daß der Staat das Tätigkeitsfeld der Polizei ausgedehnt hat, daß „das Amt der Polizei grundsätzlich die gesamte Staatshoheit" umfaßt, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Behörden usw. zugesprochen worden ist[16]. Auch Höhn[17] kommt zu der Feststellung, daß sich „eine Grenzziehung" nicht mehr vornehmen läßt. Und Just[18] versteigt sich gar zu der Erkenntnis, daß die Polizei „nicht mehr Sache des Staates" ist, denn das neue Rechtsdenken gehe vom Volke, nicht vom Staate aus. An die Stelle des Allgemeinbegriffs „der öffentlichen Ordnung" seien „konkrete Ordnungen" getreten, die dem Polizeirecht „neuen Inhalt und neue Richtung" verleihen[19].

Die Folgen solcher Rechtsauffassung führen mit unbedingter Sicherheit zu den Zuständen des Polizeistaates zurück. Zwar wird das bestritten, denn die Polizei soll das Leben des einzelnen nicht „reglementieren[20]". Und Hamel[21] weist richtig daraufhin, daß die Erfüllung „der öffentlichen Dienstpflichten" sich in den Gemeinschaftsbildungen des Volkes wie Partei, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw. vollziehe; dieser Ansicht stimmt auch Höhn zu[22].

Wenn das erkannt ist, dann muß man auch einen Schritt weitergehen und feststellen, daß der Staat dort, wo er bestimmten Gemeinschaftsbildungen die Erfüllung öffentlicher Dienstpflichten übertragen hat, der polizeilichen Zuständigkeit eine Grenze gesetzt hat. Hamel[23] hat das auch erkannt.

---

[12] Pein S. 10.
[13] Pein S. 53.
[14] Lehmann S. 97.
[15] Lehmann S. 91.
[16] Hamel in: D. Verw. R., S. 392.
[17] Höhn in: Grundfr. d. Pol., S. 33.
[18] In: Deut. R. S. 464/36 u. vgl. in: Jug. u. R. S. 302 ff.
[19] Just in: Deut. R. S. 465/36.
[20] Hamel in: D. Verw. R. S. 393.
[21] Das., S. 392.
[22] In: Grundfr. d. Pol., S. 33.
[23] In: D. Verw. R., S. 391.

Die Unhaltbarkeit der anderen Auffassung gibt Lehmann[24] selbst zu, wenn er sagt, daß von seiner Auffassung zum absoluten Polizeistaat nur ein Schritt sei.

Neben der Gefahr, zu einer Reglementierung der täglichen Lebenserscheinungen zu kommen, tritt noch ein zweites Moment hervor, daß zu einer Ablehnung dieser Anschauungen führen muß. Hamel, Maunz, Lehmann und Just stellen der Polizei folgerichtig eine Art „Blankovollmacht" aus, die nicht angenommen werden kann, weil sie nicht nur „prinzipwidrig", sondern auch bedenklich ist[25].

Wenn diese Lehrmeinung Recht hätte — ausgenommen Maunz, der den § 14 P.P.V.G. als noch gültiges Recht anerkennt[26] — dann würde sie dem Führerwillen entgegenstehen, denn sie würde ein bestehendes Gesetz für rechtsungültig erklären, weil nach gewissenhafter Prüfung sich dieses Gesetz nicht mit nationalsozialistischer Anschauung vereinbaren läßt.

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß heute jedes Gesetz aus der Zeit vor 1933, soweit es nicht ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben worden ist, Führergesetz und damit Führerbefehl ist. Das gilt auch für das Polizeirecht und damit für den § 14 P.P.V.G.

Wer sich das Recht anmaßt, geltende Gesetze zu ändern, würde etwas tun, „was allein dem Führer gebührt". Das wäre eine Handlung, „die im nationalsozialistischen Staate niemals heimatberechtigt sein kann", wobei es gleichgültig ist, ob es sich um neue oder alte Gesetze handelt. Das sagt Freißler und fügt hinzu[27]:

„Der Richter hat nicht die Aufgabe, Recht zu schaffen, sondern Recht zu schöpfen, zu schöpfen aus dem Born der Normen, die das Volk im Volksstaat durch den Führer gesetzt hat."

Die gleichen Grundsätze gelten aber auch für den Bereich der staatlichen Verwaltung[28].

Auch Pein, der die vordringliche Aufgabe der Polizei in der „Ordnungserhaltung" sieht, sagt, daß „ohne konkrete Verankerung des Begriffs" „die Volksgemeinschaft als Sinnbild für die Polizeiwidrigkeit unbrauchbar sein" muß. Weder „der nackte Verweis auf die Volksgemeinschaft", noch der Satz „Recht geht vor Gesetz" kann genügen, denn er führt nicht zur „Rechtsanwendung", sondern zur „Rechtspolitik[29]".

Die heute noch bestehende konkrete Rechtsgrundlage ist für Preußen das P.P.V.G., dessen Wesensgehalt sich vollkommen geändert hat, wie oben dargelegt worden ist. So ist auch die Ansicht von Franzen nicht ganz von der Hand zu weisen, daß sich § 14 P.P.V.G. bzw. § 10 II 17 A.L.R. „in ganz wundervoller Weise in das Gefüge des neuen Staates einpaßt", ohne daß das Gesetz geändert zu werden braucht, denn die Wandlung liegt in der „Auslegung[30]". Auch das künftige Reichspolizeirecht, das

---

[24] Lehmann a. a. O.
[25] Knauth in: D.J.Z. S. 1209/36.
[26] Maunz S. 249.
[27] In: D.J. S. 695/33.
[28] So auch: Best in: Grundfr. d. Pol., S. 17; Franzen S. 47; Knauth in: D.J.Z. S. 222/35; Lauer S. 7; v. Bahrfeldt S. 6, 62/63.
[29] Pein S. 89 u. 97.
[30] Franzen S. 31.

„dem Schutz des Volkes[31]“ dienen soll, bedarf der konkreten Rechtsgrundlage. Es muß sich die polizeiliche Tätigkeit „als etwas Eigentümliches[32]“ von der übrigen Verwaltungstätigkeit abheben, sie muß eine ihr wesensgemäße Aufgabe haben. Sie kann nicht die „gesamte Staatshoheit“ ausmachen, wie Hamel[33] meint, sondern sie muß feste Formen und einen Normenkreis haben, in dem sie ihre Aufgabe erfüllen kann.

Auch das neue Reichspolizeirecht wird normiert werden und es werden sich wohl wieder Generalklauseln und Spezialgesetze wie bisher gegenüberstehen, die „einander zu einer Einheit“ ergänzen müssen, wie Pein[34] richtig ausgeführt hat.

So wird auch im nationalsozialistischen Staat die grundsätzliche Aufgabe der Polizei „die Gefahrenabwehr“ sein. Aber es wird nicht mehr der Schutz des Einzelindividuums und seiner Interessen im Mittelpunkt polizeilichen Wirkens stehen, sondern in erster Linie der Schutz des Volkes.

Daß die Polizei daneben auch Wohlfahrtsaufgaben erfüllen kann, soll nicht bestritten werden; sie hat das schon immer getan. Aber solche Aufgaben hat sie nicht kraft ihrer Organstellung im Volk, sondern nur kraft gesetzlicher Ermächtigung vorzunehmen, worauf v. Bahrfeldt besonders hinweist[35].

Der Vorwurf, der sicher von den Verfechtern eines nicht abgrenzbaren Polizeibegriffs gegen die hier vertretene Meinung erhoben werden wird, daß sich diese Auffassung polizeilicher Tätigkeit nicht mit der unbeschränkten Machtfülle des Staates vereinbaren lasse, geht fehl.

Der nationalsozialistische Staat will nicht jede Lebensäußerung unter Aufsicht stellen, weil das die Entwicklung des völkischen Lebens hindern würde. Er kann auch zu jeder Stunde seine Ziele durch andere Mittel durchsetzen oder durch Spezialgesetze die Polizei zu einem bestimmten Tun ermächtigen — und das ist entscheidend[36].

Wieweit sich der Tätigkeitsbereich der Polizei im nationalsozialistischen Staat insgesamt erweitert hat oder eingeengt ist, soll im nächsten Paragraphen unter besonderer Berücksichtigung des Kulturrechts eingehend untersucht werden.

§ 7.

Die Einengung polizeilicher Tätigkeit durch die Eingliederung des Volkes in die ständischen Gliederungen.

„Die Kultur wächst aus dem Volke heraus[37].“

Die Wandlung der polizeilichen Aufgabe vom Schutzmittel des Einzelindividuums zum Schutzorgan des Volkes ist der eine Wesenszug des

[31] Himmler in: Grundfr. d. Pol. S. 13.
[32] Knauth in: D.J.Z. S. 1208/36.
[33] Hamel in: D. Verw. R. S. 385.
[34] Pein S. 96.
[35] v. Bahrfeldt S. 19.
[36] Vgl. hierzu: v. Bahrfeldt S. 21.
[37] Begründung z. R.K.K.-Ges. vom 22. 9. 1933; abgedr.: Deutscher Reichsanzeiger vom 26. 9. 1933 Nr. 225.

Polizeibegriffs im nationalsozialistischen Staat. Es tritt aber noch ein zweiter hinzu, nämlich die Einengung polizeilicher Zuständigkeit auf den Gebieten, die der Staat den von ihm geschaffenen Ständen zur Selbstverwaltung übertragen hat. Durch die Ausschaltung der Polizei auf den Gebieten, für die wie bei der Kultur eine besondere Sachkunde erforderlich ist, wird sie so von zu vielen Entscheidungen entlastet[38] und kann sich dadurch fast ausschließlich ihrem besonderen Aufgabengebiet, der Abwehr aller Gefahren von der Volksgemeinschaft, zu wenden.

Nun wird aber auch heute noch die Polizei im Zusammenhang mit dem weiten Gebiet kultureller Tätigkeit wirksam und die I. D.V. sagt in § 29 selbst:

„Die Polizeibehörden sind verpflichtet ... erlassene Anordnungen auf Erfordern durchzuführen."

Es scheint also das, was eben behauptet, nicht zu stimmen. Es muß also, wenn die I. D.V. selbst ein Mitwirken der Polizei vorsieht, diese doch noch auf dem Gebiete der Kultur tätig werden und ist danach in ihrer Zuständigkeit doch nicht eingeengt? Sie wird zwar tätig, aber nicht aus eigener Zuständigkeit und nicht aus eigener Ermessensentscheidung.

Die Tätigkeit der Polizei auf Grund des § 29 I. D.V. unterscheidet sich grundlegend von der sog. „Kulturpolizei[39]".

Art. 118 R.Verf. war das Grundrecht aller Kultur- und sog. Kulturschaffenden, ausgenommen war nur das Lichtspielwesen, und es waren Maßnahmen „zur Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur" vorgesehen und ein Jugendschutz (Art. 118 Abs. II R.Verf.). Es war damit eine bedingungslose Freiheit für das Kulturschaffen gewährleistet, was dann im Art. 142 R.Verf. noch einmal bestätigt worden ist. Es war eine Freiheit, die nur durch die Polizei an ihrem Wirken gehindert werden durfte, wenn sie eine unmittelbar drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wurde oder sich auf das Gebiet der Strafverletzungen begab.

Das aber waren Eingriffe der Polizei, die außerhalb der Kultur lagen, es war kein Kulturrecht, wie richtig festgestellt ist[40]. Dann kamen noch die gewerbe-polizeilichen Vorschriften hinzu für Veranstaltungen, „bei denen ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet[41]". Die Polizei schützte somit weniger die Kultur als gerade Interessen, „die ganz außerhalb derselben standen[42]", nämlich die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie erfüllte auch auf dem Gebiete der Gewerbepolizei nur ihre allgemeine Polizeiaufgabe, wie sie in § 14 P.P.V.G. festgelegt ist.

Heute sieht der Staat in der Kultur „eine Angelegenheit der Nation[43]" und hat selbst die Führung der Kultur übernommen, um das Schlechte zu beseitigen und das Gute zu fördern. Er hat sich das Organ Kulturstand geschaffen, in dessen Ordnung sich nun der Teil des Volkes, der an der Kultur arbeitet, eingliedert und in dieser Ordnung sein eigenes

---

[38] Himmler in: Grundfr. d. Pol. S. 15.
[39] Schmidt-Leonhardt in: Deut. R. S. 338/35; Bode S. 3.
[40] Schmidt-Leonhardt in: Deut. R. S. 339/35.
[41] Bode S. 3.
[42] Bode S. 4.
[43] Begr. zum R.K.K.-Ges. a. a. O.

Leben regelt und führt. Dieser Stand kann das ihm in § 25 I. D.V. gegebene Anordnungsrecht durch die Polizeibehörden durchsetzen lassen, und die Polizei ist verpflichtet, auf sein Erfordern tätig zu werden (§ 29 I. D.V.).

Die Polizei wird auf diesem Gebiet also heute nicht von sich aus tätig, sondern nur auf Anruf. Das ist schon ein Anzeichen dafür, daß es eine Kulturpolizei im strengen Sinne des Wortes nicht mehr gibt, d. h. eine Polizeibehörde, die auf Grund eigener Zuständigkeit und eigener Ermessensentscheidung hindernd oder fördernd in das Kulturleben eingreift. Weiter ist zu bedenken, daß nach § 32 I. D.V. die Vorschriften der Gewerbeordnung (Gew.O.), die kulturelle Tätigkeit betreffen, keine Anwendung mehr finden, soweit sie mit den Bestimmungen des R.K.K.Ges., dessen Durchf.V. und den Anordnungen gemäß § 25 I. D.V. in Widerspruch stehen. Darin zeigt sich ganz deutlich die Ausschaltung der Polizeibehörde als sog. Kulturpolizeibehörde.

Damit ist aber die gestellte Frage, ob die Polizei heute noch auf dem Kulturgebiet tätig wird, nicht beantwortet. Tatsächlich wird der Kulturstand gerade zu Beginn seiner Arbeit die Mitwirkung der Polizeibehörden häufig verlangen, so daß Polizeiorgane im Interesse der Kulturschaffenden mehr tätig sein werden als vor 1933.

Die Tatsache hat auch manchen zu der Annahme verlockt, daß sich hieraus nicht eine Einengung der polizeilichen Zuständigkeit, sondern gerade eine Erweiterung ergebe.

Wie Lehmann der Polizei eine allumfassende Zuständigkeit zugesprochen hat, so sieht er auch auf dem Kulturgebiet überall ein Eintreten der Polizei zugunsten der Kultur und als kulturelle Maßnahme. Sie soll nach ihm die Möglichkeit haben, „sogleich auch gestaltend in das Kulturleben einzugreifen[44]". Solch eine Möglichkeit kann aber nur dort bestehen, wo eine Einrichtung von sich aus eingreifen kann, aber nicht dort, wo sie nur auf Verlangen einer anderen Einrichtung tätig werden kann und dann auch tätig werden muß, also nicht einmal mehr einen eigenen Spielraum besitzt. So aber ist es in den Fällen eines Anrufes aus § 29 I. D.V., auf den sich Lehmann[45] unter anderem beruft.

Ebenso unrichtig ist es, wenn Bode[46] von einer „kulturpolitischen Polizeigesetzgebung" spricht, die in den der Polizei erteilten Ermächtigungen zum Ausdruck kommen soll. Gerade der von ihm gebrachte Hinweis auf das Einschreiten der Polizei aus § 3 des Musikvermittlungsgesetzes (Mus.V.G.) vom 4. Juli 1933 (R.G.Bl. I. S. 452) „von Amts wegen" besagt nicht, daß der Gesetzgeber auf dem Gebiete der Musikpflege den Polizeibehörden Kulturpflege übertragen hat, wie Bode[47] meint. Die Polizei hat hier nicht über Kulturfragen zu entscheiden, sondern lediglich festzustellen, ob Musikveranstalter die für die Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke erforderliche Aufführungsbewilligung der hierfür alleinzuständigen Stagma[48] besitzen. Daß solche reine Kontroll-

---

[44] Lehmann S. 84.
[45] Lehmann S. 83.
[46] Bode S. 36.
[47] Bode S. 40.
[48] Staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte; rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung.

tätigkeit nichts mit Kulturgestaltung zu tun hat, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

Und die in § 3 Mus.V.G. getroffene Regelung zeigt selbst deutlich die bloße Hilfsstellung der Polizeibehörden. Zwar müssen sie hier im Gegensatz zu § 29 I. D.V. von Amts wegen tätig werden, aber auch auf Antrag und zwar der Stagma. Daneben hat aber die Stagma eigene Kontrollorgane, die die gleiche Tätigkeit ausüben und denen die Polizeibehörden auf Antrag zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

Daß hier eine reine Kontrollaufgabe von der Polizei erfüllt wird, wird auch in einem Runderlaß des R.M. f. V. u. Pr. ausgesprochen[49]. In ihm wird darauf hingewiesen, daß die polizeiliche Hilfe nach Möglichkeit nur dort in Anspruch genommen werden soll, „wo sie unbedingt erforderlich ist", und daß, soweit irgend angängig, diese Kontrollen durch eigenes Kontrollpersonal durchgeführt werden sollen.

Auch hier wird das Bestreben deutlich, die Polizei selbst bei dieser rein kontrollierenden Tätigkeit auszuschließen und ihre bloße Hilfsstellung zu betonen. Gerade diese Einrichtung eigener Kontrollorgane, wie sie auch der § 3 der „III. Anordnung zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Deutschen Musikleben" vom 5. Februar 1935[50] vorsieht, läßt an der bewußten Ausschaltung der Polizei keinen Zweifel. Die Polizeibehörden leihen dem Kulturstand bzw. der Stagma, die auch wieder dem Kulturstand angehört, „ihren starken Arm", sie leisten „Amtshilfe[51]", aber sie treffen keine Kulturentscheidungen.

Zu welchen Ungereimtheiten die andere Meinung führen muß, zeigt sich vor allem bei Höhn[52]. Er erkennt wohl, daß die Polizei „ihre Aufgabe von den Ordnungen" erhält, also keine Entscheidung aus eigenem Ermessen trifft, aber er verlegt die Tätigkeit der Polizei in die Ordnungen selbst und läßt „die Ziele der Kulturpolitik" maßgebend für das polizeiliche Wirken sein[53]. Er geht also einen Schritt weiter als Lehmann und Bode.

Nach ihm bestimmt sich die Grenze polizeilicher Tätigkeit „lediglich nach der Natur des polizeilichen Einsatzes[54]". Sie liegt also weder in der Gefahrenabwehr, wie oben dargelegt ist, noch in der Wohlfahrtspflege. Und aus dieser Grundbestimmung polizeilicher Zuständigkeit allein kann Höhn dann zu dem Ergebnis kommen, daß „die Preisgabe der Beschränkung der Polizei auf die Abwehr von Gefahren im Kulturrecht" durchgeführt ist[55], und ihre Tätigkeit in den Ordnungen selbst miteingeschlossen liegt, die ihre Aufgabe bestimmen.

Diese Verlegung der Polizei in die Ordnungen selbst ist aber nicht möglich. Die Entscheidungen, die der einzelne Stand in seinem Bereich fällt, entspringen aus seinem Selbstverwaltungsrecht und nehmen ihre Rechtswirkungen gegen die in ihm lebenden Volksgenossen aus deren freiwilliger Einordnung in diesen Stand.

---

[49] Abgedr. bei Bode Anhang II u. III.
[50] Bd. II S. 28 ff.
[51] Knauth in: D.J.Z. S. 1210/36.
[52] In: Deut. R. Wiss. I. Bd. 1936 S. 100.
[53] Höhn in: Deut. R. Wiss. Bd. I, S. 119.
[54] Ders. a. a. O. S. 114.
[55] Ders. a. a. O. S. 109.

Wer seinen freiwilligen Eintritt in die Gemeinschaft des Standes erklärt, unterwirft sich damit den Anordnungen, die dieser Stand trifft. Und der Stand trifft seine Entscheidungen nicht aus polizeilichen Erwägungen der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sondern nur aus kulturellen Erwägungen, um die Aufgabe zu verwirklichen, die ihm der Staat in § 3 I. D.V. auferlegt hat. Es besteht keine innere, rechtliche Beziehung oder Verwandtschaft zwischen einem Eingriff des Kulturstandes und einem der Polizeibehörden.

Die polizeiliche Tätigkeit kommt auch immer aus einem übergeordneten Machtbereich. Der Eingriff der Polizei in das Leben des einzelnen ist zwar gesetzmäßig, aber er nimmt seine Gesetzmäßigkeit nicht aus der freiwilligen Unterwerfung des Betroffenen, sondern aus dessen tatsächlicher Eingliederung in den Staat, dessen polizeiliche Maßnahme ihn trifft. Die polizeilichen Maßnahmen zielen gegen jeden, der sich in dem Hoheitsgebiete des Staates aufhält, sie wirken, ganz gleich, ob der Betroffene vorher sein Einverständnis erklärt hat oder nicht.

Die Polizeibehörden wirken also nicht im, sondern außerhalb des Kulturbereichs. Soweit sich der Kulturstand der Polizeibehörden auf Erfordern oder kraft gesetzlicher Anordnung bedient, sind sie nur Hilfsorgan, das nicht im Stand steht, wie Höhn[56] meint, sondern außerhalb. Dieselbe Ansicht wie Höhn vertritt auch Just[57].

Dieser Ansicht von der Einbeziehung der Polizei in den Kulturbereich bzw. einer polizeilichen Tätigkeit „innerhalb der Ordnungen" steht aber auch die überwiegende Meinung gegenüber. Sie sagt, daß gerade durch die Stände das Wirkungsgebiet der Polizei erheblich eingeengt wird.

Aber auch die Meinung von Maunz[58], daß die Polizei auch „von sich aus" eingreifen kann, wenn die Kraft der Stände „zur Gewährleistung der Gemeinschaftsordnung" nicht ausreicht, ist abzulehnen. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in ihrem Bereich ist ihre eigene Sache und sie können sich der Polizeibehörden lediglich als Hilfmittel bedienen. Maunz kommt auch nur zu dieser Ansicht, weil er die Art der Tätigkeit der Stände verkennt. Denn es gibt weder eine polizeiliche Tätigkeit der Partei noch der Stände, die „die zwangsweise Ordnungswahrung dieser Gemeinschaften durch Maßnahmen, die diesen Gemeinschaften arteigen sind[59]", durchzuführen haben. Maunz begeht hier denselben Fehler wie Höhn, auch er verkennt die Art ständischen Wirkens und nennt es polizeiliches Wirken.

Man kann eben, will man nicht die gerade gewollte Selbstverwaltung der einzelnen Volksgliederungen in den Ständen wieder aufheben, nicht von einer polizeilichen, d. h. Gefahr abwehrenden Tätigkeit der Stände, auch nicht „von einer gewissermaßen polizeilichen Aufgabe" derselben sprechen, wie Kaußmann[60] es tut. Der Stand hat nicht Aufgaben übernommen, die früher der Polizei zustanden, und ist nicht sozusagen nur an die Stelle der Polizeibehörden getreten.

---

[56] In: Deut. R. Wiss. Bd. I, 1936 S. 110.
[57] In: Deut. R. S. 464/1936.
[58] Maunz S. 250.
[59] Maunz S. 249.
[60] In: Deut. R. S. 104/1937.

Es ist dargelegt, was vor 1933 unter „Kulturpolizei" verstanden worden ist. Mit dem Aufgabenkreis dieser Kulturpolizei deckt sich aber in keiner Weise der Aufgabenbereich der Stände. So hat der Kulturstand z. B. „die deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern" (§ 3 I. D.V.). Jeder Versuch auch nur, eine Verbindung zwischen der früheren sog. Kulturzuständigkeit der Polizei und der heutigen Zuständigkeit des Kulturstandes herzustellen, muß an dem ganz anderen Wesensgehalt und der umfassenden Aufgabe, die dem Kulturstand auf seinem Gebiet gestellt ist, scheitern.

Die Polizei hat somit auf dem Gebiete der kulturellen Betätigung ihr eigenes Wirkungsrecht verloren. Und auch dort, wo sie auf Erfordern der Stände z. B. auf Grund des § 29 I. D.V. eingreift, tut sie es nicht aus ihrer allgemeinen polizeilichen Zuständigkeit, wie Pein meint[61]. Der Kulturstand hat in vielen Fällen keine eigenen Organe, um die zur Verwirklichung seiner Kulturaufgabe erlassenen Anordnungen durchzusetzen. Er ruft deshalb die Polizei an, und sie muß seinem Anruf Folge leisten. Den Polizeibehörden bleibt keine Ermessensentscheidung, ob sie tätig werden wollen oder nicht. Sie sind kraft Gesetzes und zwar kraft Kulturgesetzes, nicht Polizeigesetzes verpflichtet, einzugreifen. Eine polizeiliche Zuständigkeit oder auch nur eine eigene Ermessensentscheidung der angerufenen Polizeibehörden ist nicht mehr vorhanden.

Pein widerspricht sich auch selbst, wenn er richtig sagt, daß die R.K.K. „eine eigene Ordnungsgewalt" hat und die Polizei nur insoweit eingreift, „als ihre Hilfe von den eigenen Ordnungswahrern verlangt wird[62]". Die Polizei leistet also nur Hilfestellung.

Die Polizei ist damit aus dem Kulturbereich ausgeschlossen und wieder auf ihre eigentliche Aufgabe, den Schutz des Volkes, zurückgewiesen. Meissner-Kaisenberg hat die Ursache dieser Entwicklung sehr klar zum Ausdruck gebracht[63]:

„Dieser Führerstaat also organisiert schon unterhalb seiner Spitze die Kräfte der Nation. Er läßt sie sich selbst organisieren und bringt sie damit zum unmittelbaren eigenen Einsatz für die öffentliche Aufgabe."

Je mehr sich aus der Gesamtheit des Volkes die einzelnen Gliederungen in den Ständen herausheben und sich in ihnen „die besonderen politischen Dienstpflichten" entwickeln, wie Hamel[64] sie nennt, um so enger wird der Kreis polizeilicher Zuständigkeit. Und es ist Hamel zuzustimmen, daß die, die in den besonderen konkreten Ordnungen erfaßt sind, aus dem allgemeinen und damit aus dem Aufgabenkreis der Polizei ausscheiden. Die Ordnungen bestimmen „die neue Grenze polizeilicher Tätigkeit[65]".

Gerade in dem selbstgestalteten Leben der Stände zeigt sich die Entwicklung, die der nationalsozialistische Staat gehen will: eine Führung, die den politischen Willen des Volkes nach innen und nach außen verkörpert, und ein Volk, das sein berufliches Leben in eigener Verwaltung und Verantwortung vor dem Ganzen in den Ständen lebt.

---

[61] Pein S. 78.
[62] Ders.: Anm. 24 S. 79.
[63] Meissner-Kaisenberg S. 162.
[64] In: D. Verw. R. S. 391.
[65] Hamel das. S. 391.

„Das Polizeirecht hat hier nichts mehr zu suchen", sagt Leonhardt-Schmidt[66]. Auch alle Anklänge müssen vermieden werden. So kann man nicht von einer „kulturpolizeilichen Erlaubnis[67]" sprechen. Es wird dann nicht die innere Wandlung deutlich, die sich hier vollzogen hat. Solche Wortfassungen können den Anschein erwecken, als ob nur eine neue Voraussetzung zu den alten hinzugetreten sei, die nur eine andere als die bisher zuständige Einrichtung erteilen muß.

Das Kunstschaffen muß „in Freiheit, aber in Verantwortung", „als Dienst am Volk" erfolgen, und zwar nicht nur rein begrifflich, sondern auch rechtlich[68]. Es soll niemand in eine Gliederung, zu einem Beruf, schon gar nicht zu dem eines Kunstschaffenden gezwungen werden. Der Staat will nicht nach dieser Richtung das Leben des einzelnen „reglementieren".

Deshalb hat auch der Staat der Polizei ihre bisherige Zuständigkeit auf dem Gebiete der Kultur genommen. Er hat den Kulturstand geschaffen, dessen einzelne Kammern im Rahmen der Kulturgesetze das deutsche Kulturleben ordnen sollen. Die Staatsführung ist dabei davon ausgegangen, daß die Entscheidungen der Kulturkammern aus einer ganz anderen Richtung wie die bisherigen der Polizeibehörden auf diesem Gebiet kommen werden. Und hierin liegt auch der Grund, weshalb man die Maßnahmen der Kulturkammern rechtlich nicht als polizeiliche bezeichnen kann.

Die Anordnungen der Kulturkammern gehen nicht aus von dem Zweck, Gefahren von der Kultur abzuwehren, sondern sie haben das Ziel, die deutsche Kultur zu fördern und den Kulturschaffenden eine ausreichende materielle Grundlage für ihre Arbeit zu sichern. Es ist keine Kompetenzverschiebung von den Polizeibehörden auf die Kulturkammern vorgenommen worden, es ist vielmehr die Zuständigkeit der Polizei eingeschränkt und ein neuer Bereich körperschaftlicher Selbstverwaltung ist vom Staat geschaffen worden, der mit dem Willen des Staates für ihn den Kulturbereich aus ausschließlich kulturellen Erwägungen heraus betreut.

Wenn also die Polizei „auf Erfordern" z. B. gemäß § 29 I. D.V. tätig wird, so ist das keine polizeiliche Tätigkeit, „keine Polizeiverfügung[69]". Es ist somit jede Einrichtung auf den ihr wesensgemäßen Bereich beschränkt, die Polizei wie die Stände. Und es bedarf nicht erst einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift, um klarzulegen, daß die Polizei durch die Schaffung eines neuen ständischen Gliedes wieder ein Stück weiter auf ihre Wesensaufgabe zurückgewiesen worden ist. Die früher geltenden Bestimmungen, aus denen die Polizeibehörden ihre Befugnisse nehmen, brauchen also nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt zu werden, sondern es genügt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß eine alte Vorschrift mit einer neuen unvereinbar ist, um sie weichen zu lassen[70]".

So ist nun der Wille des Nationalsozialismus, wie er im Punkt 25 des Parteiprogramms ausgedrückt ist, Wirklichkeit geworden. Auf allen Ge-

---

[66] In: Deut. R. S. 343/1935.
[67] Landmann-Rohmer S. 30.
[68] Leonhardt-Schmidt in: Deut. R. S. 342/1935.
[69] Schrieber in: Deut. R. S. 350/1935.
[70] Pfennig in: Ufita Bd. VII, Heft 1, S. 29.

bieten des deutschen Lebens zeigen sich die neuen Kräfte, die der Staat durch Schaffung der Stände erweckt hat. Die Führung will, daß sich in diesen Ständen und Ordnungen das Leben des Volkes innerhalb der Schranken der Gesetze und der nationalsozialistischen Weltanschauung frei entfaltet. Jede polizeiliche Reglementierung darüber hinaus soll ausscheiden. Das Volk soll sein Leben selber und in Verantwortung vor der Staatsführung, die den politischen Willen und die Richtung des Ganzen und der Teile bestimmt, verwalten.

So verwirklicht der nationalsozialistische Staat das Wollen des Freiherrn vom Stein[71].

[71] Diese Ansicht wird ferner vertreten von: Knauth in: D.J.Z. 1206 ff./1936; Wachenfeld in: Deut. R. S. 354 ff./35; Benkard in: D.J.Z. S. 31/1934; Schlösser in: Deut. R. S. 358, 360/1935; v. Bahrfeldt S. 23/24; Franzen S. 14, 15; letzterer legt es an Hand der „Deutschen Gemeindeordnung" dar.

III. Abschnitt.

DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER REICHSKULTURKAMMER AUF DEM GEBIETE DER KULTUR UND DIE IHR GEGEBENEN MITTEL ZUR DURCHSETZUNG IHRER AUFGABEN.

§ 8.

Der gesetzliche Umfang ihrer Aufgaben.

§ 3 Abs. I I. D.V. gibt den Umfang kultureller Tätigkeit umfassend an:

„Die Reichskulturkammer hat die Aufgabe, durch Zusammenwirken der Angehörigen aller von ihr umfaßten Tätigkeitszweige unter der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda die deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturberufe zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörigen Gruppen einen Ausgleich zu bewirken."

Es ist also der R.K.K. und den Einzelkammern nicht nur die Regelung der beruflichen Verhältnisse anvertraut, sondern sie haben „unter Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda die deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern". Sie haben also alle Maßnahmen zu vollziehen, die zum Gedeihen der deutschen Kultur notwendig sind. Sie haben ferner den Kulturschaffenden die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die der Entfaltung ihrer schöpferischen Kräfte entgegenstehen. Dazu gehört auch die Befugnis, alle Eingriffe von dritter Seite — ausgenommen das unbedingte Vorrecht des Staates — in die Kultur zu verhindern. In Zukunft ist eine Betätigung auf diesem Gebiet nur noch im Rahmen der R.K.K. möglich[1].

Ebenso gehört es zu dieser Aufgabe, die Lebensbedingungen für die Künstler nach Möglichkeit so zu gestalten, daß sie ohne materielle Sorge an ihren Werken arbeiten können und ihnen auch die materiellen Früchte ihres Schaffens zukommen. Auch dies ist notwendig, wenn sich Kunst frei und unabhängig entwickeln soll. Der deutsche Künstler soll wissen, daß der Staat und der vom Staat beauftragte Stand jederzeit für ihn eintreten wird.

Der nationalsozialistische Staat hat die hohe Bedeutung der Kunst erkannt, als er sie als öffentliche Aufgabe und als Dienst am Volk kennzeichnete.

---

[1] So Benkard in: D.J.Z., S. 28/1934.

Der Umfang der Tätigkeit des Kulturstandes ergibt sich aus § 3 der I. D.V. und den Vorbehalten, die das R.K.K.Ges. und seine Durchführungs-Verordnungen selbst gezogen haben; Schrieber nennt es den „Vorbehalt des Gesetzes[2]".

Soweit zur Zeit des Inkrafttretens des R.K.K.Ges. und seiner Durchführungs-Verordnungen bestehende Reichsgesetze Vorschriften enthielten, die mit dem Gesetz und dessen Verordnungen in Widerspruch standen, verloren sie ihre Geltung. Neu geschaffenes Reichsrecht bricht bestehendes Reichsrecht. Deshalb hätte es z. B. der ausdrücklichen Vorschrift des § 32 I. D.V. insoweit nicht bedurft, als in ihr ausgesprochen worden ist, daß bestimmte Vorschriften der Gew.O. keine Anwendung mehr finden können, „soweit sie mit den Bestimmungen des Reichskulturkammergesetzes und dessen Verordnungen in Widerspruch stehen". Denn es genügt, worauf oben schon hingewiesen worden ist, „daß eine alte Vorschrift mit einer neuen unvereinbar ist, um sie weichen zu lassen[3]".

Wenn trotzdem der § 32 I. D.V. so weit gefaßt worden ist, so nur, um hier von vornherein Klarheit zu schaffen; das gilt auch für andere Bestimmungen der Kulturgesetze, wie wir später sehen werden.

Auf der anderen Seite kann natürlich der Reichsgesetzgeber jederzeit durch Reichsgesetz Maßnahmen treffen, die dann die Befugnisse der R.K.K. wiederum erweitern oder einschränken können.

Hiervon sind die Fälle der Auftragsverwaltung zu unterscheiden, die der R.Min. f. V. u. Pr. der R.K.K. oder den Einzelkammern übertragen kann (§ 3 Abs. II I. D.V.). In diesen Fällen handeln die Kammern für den R.Min. f. V. u. Pr. und nicht aus eigener Zuständigkeit. Diese „besonderen Aufgaben" stehen also außerhalb der ständischen Tätigkeit der R.K.K.

Das Ziel, das sich das Programm der N.S.D.A.P. in seinem Punkt 25 gesetzt hat, ist auf kulturellem Gebiet erreicht.

§ 9.

Die Mittel zur Durchsetzung.

Es sollen in diesem Paragraphen nur die in dem R.K.K.Ges. und seinen Durchführungs-Verordnungen gegebenen Mittel behandelt werden. Die noch in anderen Kulturgesetzen wie dem Lichtspielgesetz und dem Theatergesetz gegebenen Mittel, die mit den hier angegebenen parallel laufen, sollen in dem nächsten Abschnitt an der entsprechenden Stelle mitbesprochen werden.

I. Das Anordnungsrecht der Reichskulturkammer und der Einzelkammern aus § 25 I. D.V.

§ 25 ist die wichtigste Bestimmung der I. D.V., denn sie ist das Mittel, mit dem die R.K.K. und die Einzelkammern ihre Aufgabe durchsetzen können. Die Vorschrift geht auf § 7 der „Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 22. Juli 1933 (R.G.Bl. I. S. 529) zurück und „hat ihre Grundlagen in § 3 des R.K.K.Ges.[4]". Den Rahmen der An-

[2] Schrieber in: Deut. R., S. 349/1935.
[3] Pfennig in: Ufita Bd. VII, Heft 1, S. 29/1934.
[4] Schrieber in: Deut. R., S. 349/1935; Schmidt-Leonhardt in: Die R.K.K., S. 25.

ordnungsbefugnis gibt § 25 I. D.V. selbst an, hinzu tritt aber noch § 3 I. D.V., der „die Aufgabe" der R.K.K. insgesamt enthält.

Völkerrechtliche Vereinbarungen dürfen durch diese Anordnungen nicht verletzt werden (§ 25 Abs. I. S. 2 I. D.V.) und bestimmte Entscheidungen nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des R.Min. f. V. u. Pr. und des R.Wirtschaftsministers (§ 25 Abs. 2 I. D.V.).

Die von der R.K.K. bzw. den Einzelkammern erlassenen Anordnungen „haben den Charakter mittelbaren Reichsrechts", das von ihnen geschaffene Recht „steht also dem unmittelbaren Reichsrecht, d. h. den Reichsgesetzen nach, geht aber allem Landesrecht vor[5]".

Es besteht somit innerhalb der der R.K.K. gegebenen Befugnisse eine ausschließliche Zuständigkeit in all den Fragen, „die ihre besondere Eigenart durch das Wesen des Kulturschaffens an sich erhalten[6]".

Diese Zuständigkeit nach § 25 mit § 3 I. D.V. kann nicht mit Maßstäben gemessen werden, die vor 1933 an die Autonomiebefugnisse öffentlich-rechtlicher Körperschaften gelegt worden sind.

Es ist richtig, daß die Rechtsquelle „die vom Gesetzgeber verliehene Autonomie" ist[7], daß also diese Anordnungen nicht „objektives Reichsrecht" sind, wie Gloede[8] meint. Er begründet seine Ansicht damit, daß nicht der Berufsstand als solcher, sondern das ganze deutsche Volk den Anordnungen innere Kraft verleiht. Das trifft aber heute auf jede einer Körperschaft durch Reichsgesetz verliehene Autonomie zu, denn jedes von der Reichsregierung erlassene Gesetz stellt nach positivem Recht den Ausdruck des Volkswillens dar. Dadurch wird das autonome Recht nicht objektives Reichsrecht, sondern die Anordnungen ergehen „als körperschaftliche Rechtssatzungen aus eigenem Recht des berufsständischen Verbandes", wie Bode[9] ausgeführt hat.

Auf der anderen Seite ist es aber auch verfehlt, in den Anordnungen „kein abgeleitetes Reichsrecht" zu sehen, wie es ein Urteil eines Berliner Amtsgerichts getan hat[10]. Es bedurfte nicht eines besonderen Ausspruches des Gesetzgebers in § 25 I. D.V., daß diese Anordnungen gewissermaßen Gesetzeskraft besitzen sollen. Sie müssen so weitgehende Wirkungen haben, denn sonst kann die R.K.K. die ihr erteilten Aufgaben nicht erfüllen. Der Kulturstand ist keine abgeschlossene Einheit, sondern er lebt mitten im Volk und kann nach herrschender Auffassung niemals aus dem Zusammenhang des ganzen Volkes herausgenommen werden.

Es ist das Anordnungsrecht auch nicht unmittelbar dem Landesrecht vergleichbar, sondern es entspricht nur seinem rechtlichen Charakter.

Es unterscheidet sich von ihm dadurch, daß es nicht territorial, sondern sachlich begrenzt ist, und daß es nicht von einer Reichsinstanz, die die Länder heute sind, erlassen wird. Es bedarf grundsätzlich auch nicht der Zustimmung einer obersten Reichsbehörde, wie es bei den Landesgesetzen der Fall ist. Diese bedurften auf Grund des Art. 2 des Gesetzes

---

[5] Schmidt-Leonhardt: Die R.K.K., S. 25; Bode S. 7; Schrieber in: Deut. R., S. 349/1935.

[6] Rohwer-Kahlmann S. 96.

[7] Schrieber in: D.R., S. 350/35.

[8] Gloede S. 287.

[9] Bode S. 7.

[10] Vgl. Rohwer-Kahlmann Anm. 42.

„über den Neuaufbau des Reiches" vom 30. Januar 1934 (R.G.Bl. I. S. 81) in Verbindung mit § 3 der „1. Verordnung über den Neuaufbau des Reiches" vom 2. Februar 1934 der Zustimmung des zuständigen Reichsministers und bedürfen nach § 6 des „Reichsstatthaltergesetzes" vom 30. Januar 1935 (R.G.Bl. I. S. 65) der Zustimmung der Reichsregierung. Nur die Geltung der Landesgesetze und des Anordnungsrechtes gegenüber dem Reichsrecht ist gleich, denn für beide gilt der in Art. 13 R.Verf. aufgestellte Grundsatz:

„Reichsrecht bricht Landrecht."

Es geht also das Reichsrecht dem Anordnungsrecht vor.

Die Rechtsschöpfung der R.K.K. ist vielmehr Rechtsausfüllung des Rahmens, den der Staat gesetzt hat. In den Rahmen das Bild zu fügen, ist eben die Aufgabe des Standes, der über die umfassenderen Kräfte zur Ausbildung der Gestalten verfügt. Es ist formell nicht Reichsrecht, sondern sachlich umschriebenes, ständisches, vom Reichsrecht abgeleitetes Recht.

Strittig ist dann die Frage, ob die Anordnungen Wirkung nur gegenüber den Mitgliedern oder auch gegenüber Dritten haben, ob das Anordnungsrecht personell begrenzt ist.

Es wird allgemein anerkannt, daß die Anordnungen nicht nur gegenüber den Mitgliedern, sondern auch gegenüber den Personen Geltung haben, die „eine kammerpflichtige Tätigkeit ausüben, trotz der zwingenden Vorschrift des § 4 I. D.V. und der II. D.V. die Mitgliedschaft zur Kammer aber noch nicht erworben haben", und gegenüber denen, die nach § 9 I. D.V. wegen „geringfügiger oder gelegentlicher Ausübung", wie § 9 I. D.V. sagt, durch Bestimmung des zuständigen Einzelpräsidenten von der Mitgliedschaft befreit sind[11]. Es sind die Personen, die unter „die materielle Kammerzugehörigkeit" fallen, wie Leonhardt-Schmidt[12] es ausgedrückt hat.

Man muß aber noch weitergehen und den Anordnungen eine Wirkung grundsätzlich gegenüber allen Personen zusprechen. So führt Bode[13] mit Recht aus, daß die Anordnungen gemäß § 25 I. D.V. „allgemeine Vorschriften" sind, die nicht nur auf kammerpflichtige Personen beschränkt sein können, sondern sich „an jedermann wenden".

Bode gründet seine Ansicht auf das Vorhandensein des § 26 I. D.V., der ausspricht, daß Maßnahmen auf Grund des § 25 I. D.V. keinen Entschädigungsanspruch begründen. Diese Vorschrift, so führt er aus, wäre überflüssig, wenn sie sich nur auf Kammermitglieder hätte beziehen sollen. Denn „durch ihren freiwilligen Beitritt sowie durch Zustimmung der betreffenden Kammer haben sich die Kammermitglieder jedoch dem korporativen Willen der Kammer unterworfen[14]. Es können also diesen gegenüber die Anordnungen aus § 25 I. D.V. nicht mehr die Wirkung einer Enteignung haben. Demnach muß § 26 I. D.V. eine weitergehende Wirkung haben und sich auf alle die erstrecken, „die in irgendeiner Weise der sachlichen Autorität der Kammer unterstehen[15]". Dasselbe

[11] Vgl. Schrieber in: Deut. R., S. 349/1935.
[12] In: Die R.K.K., S. 25; so auch: Rohwer-Kahlmann S. 94/95.
[13] Bode S. 6.
[14] Bode S. 6.
[15] Bode, S. 5/6.

sagt auch Rohwer-Kahlmann[16]. Aber es wird nicht deutlich, ob er über Personen, die der materiellen Kammerzugehörigkeit unterliegen, hinausgehen will oder nicht.

Zu diesem der I. D.V. selbst entnommenen Rechtsgrund kommt aber noch ein zweiter, der m. M. nach zwingend die Notwendigkeit beweist, daß die Anordnungen eine allgemein verbindliche Wirkung haben.

Wenn die R.K.K. die ihr in § 3 I. D.V. gestellte Aufgabe erfüllen soll, dann muß sie zur Förderung der deutschen Kultur auch das Recht besitzen, im Rahmen der ihr gegebenen Befugnisse in das Leben des einzelnen einzugreifen. Indirekt tut sie es dauernd, denn die R.Schr.K. nimmt z. B. jedem die Möglichkeit, bestimmte Bücher zu lesen[17].

Ihr Wirkungsbereich ist nicht auf die Kammermitglieder und die materiell Kammerzugehörigen beschränkt, sondern er erstreckt sich auf das ganze Volk. Ob solche weitergehenden Anordnungen erlassen werden oder nicht, ist für diese Frage nicht entscheidend. Wichtig ist aber, die Möglichkeit eines solchen unbeschränkten Wirkens festzulegen. Begründet ist diese Ansicht in dem Zweck und der Aufgabe des Kulturstandes, wie sie in § 3 I. D.V. gesetzlich niedergelegt ist.

Hiermit scheint mir auch „die Begründung zum R.K.K.Ges." vom 22. September 1933 übereinzustimmen. In ihr heißt es:

„Die rechtsstaatlichen Einrichtungen, die bisher im Mittelpunkt standen (Gesetz, Gerichtsbarkeit, Polizei), werden nicht entbehrlich. Sie treten aber als Mittel des Zwanges und der Autorität zurück hinter den Einrichtungen, die bestimmt sind, den Willen der Glieder der Nation zu erfassen."

Es ist hier ganz klar ausgesprochen, daß „dem Willen der Glieder der Nation", der sich rechtlich in den Anordnungen des § 25 I. D.V. darstellt, der Vorrang gebührt, denn er ist der Sachwalter der deutschen Kultur, er ist „der Staat in neuer Form[18]".

Die Anordnungen gemäß § 25 I. D.V. finden ihre Parallele in den Rechtsverordnungen des Reichgesetzgebers. Sie sollen deshalb nach v. Köhler[19] „Rechtssatzungen" genannt werden.

Dem gegenüber stehen die Anordnungen der Kammern, die sich nicht auf § 25 I. D.V. berufen, und damit nur gegenüber den Mitgliedern wirken. Es sind interne Anweisungen, die eine Kammer an ihre Mitglieder erläßt, die einer Verwaltungsverordnung einer staatlichen Oberbehörde an ihre Unterbehörden entspricht. Sie sollen deshalb „Verwaltungssatzung" genannt werden.

Zu bemerken ist noch, daß eine von der R.K.K. getroffene Regelung denen der Einzelkammern unbedingt vorgeht. Soweit also eine Einzelkammer in einer Frage eine Anordnung erlassen hat, die mit einer später von der R.K.K. erlassenen in Widerspruch steht, verliert sie ihre Wirksamkeit.

---

[16] Rohwer-Kahlmann, S. 48 u. 93.

[17] Vgl.: Anordnung über schädliches und unerwünschtes Schrifttum vom 22. April 1935; abgedr.: Bd. II, S. 91.

[18] Begründung zum R.K.K.Ges.

[19] v. Köhler S. 78/79.

II. Mitgliedszwang — Mitgliedsauswahl (§§ 4, 9, 10 I. D.V.).

Neben die Rechtsetzungsbefugnis aus § 25 I. D.V. muß aber noch ein zweites Mittel treten, damit die R.K.K. die ihr gestellten Aufgaben voll erfüllen kann. Sie muß die Möglichkeit besitzen, alle Kulturschaffenden und an der Kultur irgendwie Tätigen in sich zu umfassen. Dieses Mittel ist der Organisationszwang.

§ 4 I. D.V. bestimmt, daß jeder, der irgendwie am Kulturgut arbeitet, sei es als Erzeuger, nachgestaltender Künstler, sei es an der Verbreitung, dem Absatz oder der Vermittlung von Kulturgut, Mitglied der Einzelkammer sein muß, die für seine Tätigkeit zuständig ist. Und „Kulturgut" im Sinne der I. D.V. ist

„1. jede Schöpfung oder Leistung der Kunst, wenn sie der Öffentlichkeit übermittelt wird,
2. jede andere geistige Schöpfung oder Leistung, wenn sie durch Druck, Film oder Funk der Öffentlichkeit übermittelt wird" (§ 5 I. D.V.).

Also das Heraustreten aus der Privatsphäre in die Öffentlichkeit ist das entscheidende Merkmal, wobei es gleich ist, ob es gewerbsmäßig oder gemeinnützig, durch eine Einzelperson, eine Personenmehrheit oder durch eine juristische Person erfolgt (§ 6 I. D.V.). Und hierin zeigt sich wieder der Bruch zum früheren Recht, denn nicht, weil es „Gewerbe" ist, erfolgt diese Regelung, sondern weil es diese ganz bestimmte Berufsaufgabe ist[20].

Wer also eine Tätigkeit im Sinne der §§ 4, 5 I. D.V. ausüben will, muß entweder Mitglied der betreffenden Kammer sein oder nach § 9 I. D.V. „wegen geringfügiger oder gelegentlicher Ausübung" dieser Tätigkeit von dem Einzelpräsidenten von der Mitgliedschaft befreit sein. Es liegt im verwaltungsrechtlichen Sinne „ein öffentliches Betätigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt[21]" vor, wie Otto Mayer es bezeichnet hat. Die für „das Polizeiverbot mit Erlaubnisvorbehalt" geltenden Rechtsgrundsätze werden hier entsprechend erweitert.

Es besteht eine Pflicht zum Beitritt, aber kein Zwang. Wer allerdings dieser Pflicht nicht nachkommt, darf die Tätigkeit nicht ausüben und kann durch die zuständige Kammer an der Ausübung dieser Tätigkeit verhindert werden. Es muß aber dieser Pflicht ein Anspruch auf Aufnahme für den Fall, daß die aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind, gegenüberstehen.

Und das ist auch der Fall. Es besteht „zugunsten der organisationspflichtigen Personen" ein Anspruch auf Aufnahme. Dieser Anspruch ist das Korrelat zu der Organisationspflicht, den die I. D.V. ausdrücklich in § 18 verliehen hat[22].

Es hat aber nur der einen Anspruch auf Aufnahme, der für die Ausübung der in Frage kommenden Tätigkeiten „die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung" (§ 10 I. D.V.) besitzt. Sind diese Voraussetzungen gegeben, dann muß der Antragsteller aufgenommen werden, denn „die Aufnahme kann nur abgelehnt werden, wenn der Fall des § 10 I. D.V. vorliegt" (§ 18 Abs. 2 I. D.V.). Diese Prüfung muß vorgenommen werden,

---

[20] Schmidt-Leonhardt: Die R.K.K., S. 17.
[21] Otto Mayer Bd. I, S. 239 ff.; vgl. auch Pfennig in: Ufita, S. 30/1934.
[22] Plugge-Roeber in: Ufita, S. 9, 16/1934; Schmidt-Leonhardt: Die R.K.K., S. 19.

denn die Kulturträger, das sind eben die Angehörigen des Kulturstandes, sind Träger einer öffentlichen Aufgabe, sie sind „Teilnehmer an einer Führungsaufgabe", wie Schmidt-Leonhardt[23] das ausdrückt. Die Zuverlässigkeit spiegelt dabei die charakterliche, politische Seite und die Eignung die technisch-fachliche, das Können wider. „Es ist eine Prüfung der Persönlichkeit nach allen Richtungen[24]". So hat die R.K.K. es in der Hand, alles Nichtkönnen auszuschalten und das Gute zu fördern.

Das Verfahren selbst ist ein reines Verwaltungsverfahren, die Aufnahme ein Verwaltungsakt; es richtet sich nach § 18 I. D.V. Der normale Weg ist die Mitgliedschaft über den zuständigen Fachverband, der festzustellen hat, ob die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Dabei muß der Fachverband auch die Vorausetzungen des § 10 I. D.V. prüfen. Die Ansicht Schriebers[25], daß dieses Recht nur dem Einzelpräsidenten als „Hoheitsrecht" zustände, nicht dem Fachverband, geht fehl.

Würden die Fachverbände diese Frage nicht untersuchen, so würde damit auch dem Einzelpräsidenten die Möglichkeit genommen, diese Voraussetzungen zu prüfen. Sie haben die erste Entscheidung. Es geht auch aus keiner Stelle der I. D.V. hervor, daß sie Aufnahmegesuche, bei denen ihnen das Gegebensein der Zuverlässigkeit und Eignung fraglich ist, dem Einzelpräsidenten zur Entscheidung vorlegen müssen, wie Schrieber meint. Auch in § 18 I. D.V. findet meiner Ansicht nach die Meinung Schriebers keine Stütze. Wenn der Gesetzgeber ausschließlich dem Einzelpräsidenten die Entscheidung nach § 10 I. D.V. hätte übertragen wollen, dann hätte er das auch unmißverständlich zum Ausdruck gebracht.

Aus der I. D.V. geht aber das Gegenteil hervor. Wäre den Einzelpräsidenten die ausschließliche Entscheidung tatsächlich übertragen worden, dann wäre dem Antragsteller in § 18 I. D.V. kein ausdrückliches Beschwerderecht gegeben worden.

Deshalb sieht Schrieber a. a. O. auch in dem Einzelpräsidenten nach § 18 I. D.V. keine zweite Instanz, aber natürlich nur im Hinblick auf die Entscheidung aus § 18 I. D.V.; für die Entscheidung aus den §§ 4, 5 I. D.V. wird er auch nach ihm die zweite Instanz sein, denn hier haben ja unbestritten die Fachverbände zu entscheiden. Ausdrücklich sagt Schrieber das allerdings nicht.

Es ist vielmehr so, daß die Fachverbände bei Zweifeln, ob der Antragsteller die Voraussetzungen nach § 10 I. D.V. erfüllt, sein Aufnahmegesuch ablehnen und ihn auf den Weg der Beschwerde aus § 18 I. D.V. verweisen müssen. Sie müssen ihre Ablehnung mit Gründen versehen und in ihnen aussprechen, ob die Ablehnung wegen Nichtvorliegens einer Bedingung aus den §§ 4, 5 I. D.V. erfolgt ist oder wegen eines Verdachtes aus § 10 I. D.V. Dann kann der Antragsteller die Entscheidung des Einzelpräsidenten anrufen, der sich entscheiden muß. Wollte man den Fachverbänden diese Prüfung nicht auferlegen, dann besteht die Gefahr, daß über die Fachverbände Personen auf dem Gebiete der Kultur tätig werden können, die unzuverlässig oder ungeeignet sind.

---

[23] Schmidt-Leonhardt: Die R.K.K., S. 19.
[24] Schrieber in: Deut. S., S. 346/1935.
[25] In: Deut. R., S. 347/1935.

Die Beschwerde selbst ist „eine förmliche Verwaltungsbeschwerde im Sinne der Verwaltungsrechtslehre[26]". Sie ist nach § 18 I. D.V. nur gegeben bei Ablehnung des Aufnahmegesuches durch einen Fachverband.

Ist eine Aufnahme in einen Fachverband nicht möglich, so muß unmittelbare Mitgliedschaft bei der betreffenden Einzelkammer beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Einzelpräsident.

Gegen die Entscheidung des Einzelpräsidenten ist nach § 18 I. D.V. oder als erste Instanz ein förmliches Beschwerderecht nicht mehr gegeben. Es gibt nur noch zwei Wege, um eine einmal von einem Einzelpräsidenten getroffene Entscheidung aufzuheben oder abzuändern:

1. die Gegenvorstellung, die formlos ist und keine Verpflichtung zur Einlassung bewirkt[27],
2. die Dienstaufsichtsbeschwerde an den Präsidenten der R.K.K.

In diesem Fall wird der Präsident der R.K.K. angerufen, die Entscheidung des Einzelpräsidenten aufzuheben oder abzuändern. Hierzu ist er jederzeit durch das ihm in § 22 I. D.V. verliehene Recht, Entscheidungen des Einzelpräsidenten aufzuheben und die Angelegenheit zu eigener Entscheidung an sich zu ziehen, in der Lage[28].

Dieselben rechtlichen Möglichkeiten, eine einmal getroffene Entscheidung rückgängig zu machen, sind den Mitgliedern gegeben, wenn sie durch Verwaltungsakt aus dem Fachverband und damit aus der Kammer oder, soweit sie unmittelbare Kammermitglieder sind, aus der Kammer direkt ausgeschlossen werden. Das ist zwar in der I. D.V. nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber von dem Gesetzgeber gewollt. Wäre diese Möglichkeit nicht gegeben, dann müßte der Ausgeschlossene den Umweg über einen neuen Aufnahmeantrag machen, um eine Entscheidung des Einzelpräsidenten herbeizuführen bzw. zu versuchen, eine des R.K.K.-Präsidenten zu erlangen[29].

Hat aber der Einzelpräsident oder der Präsident der R.K.K. von sich aus oder durch eine Dienstaufsichtsbeschwerde veranlaßt aus § 22 I. D.V. über die Mitgliedschaft nach § 10 I. D.V. entschieden und sie abgelehnt, „so ist damit jede Möglichkeit zur Weiterausübung des Berufes genommen", denn nach § 4 I. D.V. kann auf dem Gebiet der Kultur nur tätig werden, wer mittelbares oder unmittelbares Mitglied einer Einzelkammer ist[30].

Zu erwähnen ist noch, daß über die Aufnahme eines Fachverbandes der betreffende Einzelpräsident entscheidet, der ihn bei Vorliegen der in § 16 I. D.V. aufgeführten Voraussetzungen aufnehmen muß (§ 16 I. D.V.). Lehnt er die Aufnahme ab, so kann der Fachverband die Entscheidung des Präsidenten der R.K.K. anrufen; es ist das gleiche Recht, das in § 18 I. D.V. den Einzelantragstellern gegeben ist (§ 17 I. D.V.).

---

[26] Pfennig in: Ufita, S. 45, 46/1934.
[27] Vgl. Bode S. 29.
[28] So auch: Bode S. 29; Schrieber in: Deut. R., S. 348/1935.
[29] So auch: Pfennig in: Ufita, S. 48/1934; Plugge-Roeber in: Ufita, S. 19 u. Anm. 12/1934; Bode S. 29.
[30] Bode S. 30.

III. Die Eingriffsverpflichtung der Polizei (§ 29 I. D.V.).

§ 29 S. 1 I. D.V. bestimmt:

„Die Polizeibehörden sind verpflichtet, § 4 dieser Verordnung sowie die von der Reichskulturkammer oder den Einzelkammern gemäß § 25 erlassenen Anordnungen auf Erfordern durchzuführen."

Diese gesetzliche Festlegung, die polizeiliche Hilfe anfordern zu können auf der einen Seite und die Verpflichtung der Polizeibehörden auf der anderen Seite, diesem Erfordern nachzukommen, war notwendig und zweckmäßig. Es hätte sonst die R.K.K. eigene Organe schaffen müssen, die vom Gesetzgeber mit Befugnissen hätten ausgestattet werden müssen, wie sie der Polizei im P.P.V.G. z. B. gegeben sind. Daß es sich beim Eingreifen der Polizeibehörden aus § 29 I. D.V. nicht um polizeiliche Tätigkeit handelt, ist schon in § 7 dargelegt worden.

Die R.K.K. bzw. die Einzelkammern können die polizeiliche Hilfe in zwei Fällen in Anspruch nehmen:

1. Die Bestimmungen über die Kammerzugehörigkeit nach § 4 I. D.V. durchzuführen. Sie können aber nicht mit polizeilichen Mitteln den Beitritt erzwingen, sondern nur die Ausübung kammerpflichtiger Tätigkeit verhindern, wenn keine Kammerzugehörigkeit erworben worden ist[31].
2. Die Rechtssatzungen der Kammern wie jede andere Rechtsverordnung durchzuführen.

Eingreifen können sie nur und müssen sie auf Erfordern der R.K.K. bzw. der Einzelkammern[32] und sie unterstehen dabei den Anweisungen der Kammer, die erfordert[33]. Dabei muß der Polizei stets genau mitgeteilt werden, was verlangt wird. Es können daher die Polizeibehörden nicht „allgemein um die Durchführung einer Anordnung" ersucht werden, sondern es bedarf stets eines ganz „konkreten" Ersuchens[34].

Die Maßnahmen der Polizeibehörden in Durchführung eines Ersuchens sind „unmittelbarer Zwang", „keine Polizeiverfügungen". Es ist dabei auch eine Beschwerde nach § 40 Abs. II P.P.V.G. nicht zulässig[35].

Deshalb ist die Aufteilung in nichtpolizeiliche und polizeiliche Tätigkeit bzw. in „Verwaltungshilfe" und „Amtshilfe", wie sie Bode[36] vornimmt, unrichtig. Nach Bode soll Verwaltungshilfe dann vorliegen, wenn die Hilfe einer Polizeibehörde von einer Kammer benötigt wird, weil die Vornahme dieser Handlung durch eine Polizeibehörde zweckmäßiger erscheint als durch die Kammer selbst. Hier braucht sie „über diese Anordnung nicht hinauszugehen", die Verantwortung verbleibt ausschließlich bei der ersuchenden Kammer[37]. Anders bei der Amtshilfe. Sie ist gegeben, wenn die erfordernde Kammer ohne die von ihr angeforderte Amtshilfe die betreffende Angelegenheit überhaupt nicht

---

[31] Vgl. Schmidt-Leonhardt: Die R.K.K., S. 26; Schrieber in: Deut. R., S. 350 (1935); Rohwer-Kahlmann S. 64.
[32] Plugge-Roeber in: Ufita, S. 22/1934.
[33] Rohwer-Kahlmann S. 79.
[34] Schrieber in: Deut. R., S. 350/1935; ebenso: Hoffmann S. 19.
[35] Schrieber in: Deut. R., S. 350/1935.
[36] Bode S. 8.
[37] Bode S. 43.

ausführen kann[38] und die Art der Durchführung der erforderten Behörde überlassen muß, z. B. die Zwangsgestellung nach § 17 P.P.V.G.[39].

Bode geht von einer falschen Einstellung aus. Es ist ja gerade die Mithilfe der Polizeibehörden eingeschaltet, um solche Maßnahmen durchführen zu können, für die die R.K.K. entweder keine eigenen Organe hat oder die sie selbst nicht durchsetzen kann, weil ihr so weite Befugnisse nicht zustehen. Schrieber a. a. O. hat ausdrücklich und mit Recht betont, daß die ersuchende Kammer genau sagen muß, was die Polizeibehörde in dem betreffenden Fall tun muß. Und selbst wenn die Kammer der Polizeibehörde es überläßt, das notwendige Mittel zur Durchführung einer Maßnahme selbst zu wählen, so wird damit noch keine polizeiliche Verfügung getroffen. Solche Fälle mögen sich häufiger ereignen, weil die Kammer nicht feststellen kann, welches in einem Falle das zweckmäßige Mittel ist. Das Erfordern der Kammer umfaßt aber in einem solchen Fall alle zulässigen Mittel, und das ist entscheidend.

Bode sagt selbst, daß, wenn sich z. B. das Ersuchen auf die Zwangsgestellung erstreckt, die polizeiliche Tätigkeit „keine polizeiliche Verfügung" ist[40]. Es ist aber bei jedem Ersuchen einer Kammer, das die von der Polizei anzuwendenden Mittel nicht genau bezeichnet, davon auszugehen, daß das Ersuchen alle zulässigen Mittel umfaßt und die genaue Bezeichnung nur aus Zweckmäßigkeitsgründen unterblieben ist. Damit entfällt aber die Zweiteilung, die Bode vornimmt.

Das Tätigwerden der Polizeibehörden auf Erfordern nach § 29 I. D.V. ist Verwaltungshilfe, die von der Polizei getroffenen Maßnahmen sind keine Polizeiverfügungen. Die Verantwortung gegenüber den Betroffenen trägt nicht die Polizei, sondern die ersuchende Kammer. Es kann also keine Beschwerde nach dem P.P.V.G. erhoben werden, sondern, da § 29 I. D.V. keine ausdrückliche Beschwerde gibt, nur die Gegenvorstellung oder die Dienstaufsichtsbeschwerde[41].

Als weiteres Mittel zur Durchführung seiner Anordnungen und der Mitgliedschaft ist dem jeweiligen Einzelpräsidenten noch das Recht gegeben, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegen Mitglieder und auch bestimmte Nichtmitglieder Ordnungsstrafen als Zwangsmittel festzusetzen (§ 28 I. D.V.).

Daneben besteht noch eine Rechtshilfepflicht der Gerichte und Verwaltungsbehörden (§ 29 S. 2 I. D.V.), die hier aber nicht näher behandelt zu werden braucht.

---

[38] Bode S. 8.
[39] Bode S. 44/45
[40] Bode S. 45.
[41] Bode S. 23.

IV. Abschnitt.

DIE VERWIRKLICHUNG DER VERDRÄNGUNG DER POLIZEI DURCH DIE TÄTIGKEIT DER EINZELKAMMERN.

Es soll kein umfassender und aufzählender Bericht über die Anordnungen der einzelnen Kammern gegeben werden, sondern das nach 1933 gewordene Kulturrecht soll mit dem Rechtszustand vor 1933 verglichen werden. Dabei soll einmal gesagt werden, wie in den einzelnen Kammern alle die erfaßt worden sind, die irgendwie an ihrer Aufgabe mitarbeiten. Es soll zum anderen die ganz andere Wertung, aus der heraus die Kammern ihre Anordnungen erlassen, dargelegt werden, wobei vor allem die Förderung der deutschen Kultur in den Vordergrund treten wird.

Schon heute ist das Tätigkeitsfeld der Kammern so groß, daß die Berücksichtigung aller Anordnungen und Erlasse den Rahmen dieser Arbeit gesprengt hätte. Und es genügen auch Beispiele, um das zu beweisen, was in den vorhergehenden Abschnitten behauptet worden ist.

§ 10.

Im Bereich der Reichsschrifttumskammer.

I. Die Erfassung der auf ihrem Gebiet Tätigen.

„Die Reichsschrifttumskammer umfaßt alle an der Herstellung und dem Absatz von nichtperiodischem Schrifttum mitwirkenden Personen[1].“

Es stellte sich als besonders schwer heraus, alle am deutschen Schrifttum mitwirkenden Menschen in die Reichsschrifttumskammer[2] einzugliedern. Eine umfassende Eingliederung war aber notwendig, um den Kampf gegen minderwertige und schädliche Bücher wirksam führen zu können.

Die Schriftsteller waren verhältnismäßig leicht zu erfassen. Der schon vor 1933 bestehende „Verband deutscher Schriftsteller“ wurde als unselbständige Fachschaft in die R.Schr.K. aufgenommen. Die Schriftsteller, „die gewissermaßen die Urzelle der Kammer darstellen[3]“, sind damit unmittelbare Mitglieder geworden.

---

[1] Schmidt-Leonhardt: Die R.K.K., S. 37.
[2] Zit.: R.Schr.K.
[3] Schmidt-Leonhardt: Die R.K.K., S. 38.

Sehr viel schwerer aber war es, den gesamten Buchhandel zu erfassen, der sich in vielerlei Formen und oft in ganz kleinem Umfange darstellt. So erließ der Präsident der R.Schr.K. „eine Bekanntmachung über die Gliederung der R.Schr.K.[4]", die alle Verbände und Fachschaften aufzählt, die ihr anzugehören haben. Diese Bekanntmachung schließt mit der notwendigen Drohung, daß die, die ihrer Pflicht zur Anmeldung nicht nachkommen, die Folgen aus den §§ 28, 29, 30 I. D.V. zu gewärtigen haben.

Wohl der wichtigste Verband ist der „Börsenverein des Deutschen Buchhandels", der nach III dieser Bekanntmachung nicht wie früher die Buchhändler allein umfaßt, sondern auch die Buchhandlungen, die innerhalb eines anderen Gewerbes nur einen Nebenzweig bilden, wie z. B. in Warenhäusern oder Schreib- und Spielwarengeschäften, und die gewerbsmäßigen Leihbüchereien. Hinzukommen noch die in der Reichsfachgruppe Buchandel zusammengeschlossenen Angestellten, soweit sie nicht nur rein kaufmännische Tätigkeit ausüben, und die selbständigen Buchvertreter.

Da es aber nicht möglich war, alle ganz kleinen und vor allem Nebenbetriebe in die Kammer selbst einzugliedern, so faßte man diese in der „Arbeitsgemeinschaft der buchhändlerischen Nebenbetriebe[5]" zusammen. Diese gehört über den Börsenverein der deutschen Buchhändler der R.Schr.K. als körperschaftliches Mitglied an.

So konnte man auch die Kleinstbetriebe erfassen und auch hier die im Interesse des deutschen Schrifttums notwendige Auswahl auf dem Wege der Prüfung nach § 10 I. D.V. treffen, wie sie in Ziff. 4 dieser Bekanntmachung ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Form hat sich dann später als nicht geeignet herausgestellt und hat in der „Anordnung über die Verbreitung von Schriften in Nebenbetrieben" vom 9. Juni 1936[6] eine Änderung erfahren. Es ist danach für die Kleinbuchhändler die Eintragung in „die Stammrolle der Inhaber von Buchverkaufsstellen" eingeführt worden. Diese Eintragung ist Voraussetzung für das Betreiben des Buchhändlergewerbes als Nebenbetrieb oder in geringem Umfang. Sachlich ist aber dadurch nichts geändert.

Danach konnte man langsam darangehen, alle für diesen Erwerbszweig nicht tauglichen Personen auszuschalten. Das gilt vor allem für die gewerblich betriebenen privaten Leihbüchereien, die oft im Besitz von Personen waren, die keinerlei Sachkenntnisse besaßen. Es mußte zuerst eine Sperrfrist für Neugründungen und Wiedereröffnungen erlassen werden, was mit der Anordnung von 4. Januar 1934[7] geschehen ist. Diese Anordnung ist deshalb besonders wesentlich, weil sie sich nicht nur auf § 25 I. D.V. stützt, sondern auch auf § 3 I. D.V. Das besagt, daß sie nicht negativ, sondern positiv wirken will und die Gesundung eines für die Volksbildung so wichtigen Gewerbes zum Ziele hat. Die Überwachung dieser Bestimmung ist dann gemäß § 29 I. D.V. den Polizeibehörden übertragen worden, die also für die Kammer tätig zu sein haben.

---

[4] Bd. I, S. 199.

[5] Bekanntmachung über die Mitgliedschaft in der R.Schr.K. vom 20. Februar 1934; Bd. I, S. 209.

[6] Bd. V, S. 77.

[7] Bd. I, S. 204.

Die Sperrfrist ist dann mehrfach verlängert worden, so durch die Anordnungen vom 15. Mai 1934, 7. Februar 1935 usw. Die Anordnung vom 25. März 1935[8] untersagt außerdem den Betrieb von Leihbüchereien in Warenhäusern, Kaufhäusern und Einheitspreisgeschäften.

Man ist aber bei dieser Ausmerzung nicht stehengeblieben, sondern hat für diese Betriebe auskömmliche Lebensbedingungen geschaffen. Man hat durch die Anordnung vom 17. Mai 1934[9] Mindestleihgebühren eingeführt, deren Nichteinhaltung die Belegung mit Ordnungsstrafen und im Wiederholungsfalle den Ausschluß aus der Kammer bzw. dem Fachverband zur Folge haben kann. Denn der, der diese Bestimmungen verletzt, gilt nicht als zuverlässig und geeignet, diese Tätigkeit auszuüben (§ 10 I. D.V.).

Gerade hieraus sieht man, daß heute ganz andere Anforderungen an die im Buchandel Tätigen gestellt werden.

Früher war der Buchhandel ein Gewerbe wie jedes andere auch; er war nur ein Mittel, Geld zu verdienen. Die Ausübung bedurfte nach § 14 Gew.O. einer Anzeige bei der Gewerbepolizei und nach § 43 Gew.O. einer besonderen polizeilichen Erlaubnis, wenn der Handel an „öffentlichen Orten" betrieben werden sollte. Dazu gehörten:

„Die Wirtschaften, Gaststätten, Restaurationen, Eisenbahnhöfe und Ausstellungen, ferner auch die allgemein zugänglichen Flure und Korridore der Häuser[10]."

Eine Versagung durfte nur aus den in den §§ 57 Ziff. 1 u. 2, 57a, 57b Ziff. 1 u. 2 Gew.O. aufgeführten Gründen erfolgen. Diese Versagungsgründe betrafen aber nicht die Zuverlässigkeit und Eignung im Sinne des § 10 I. D.V., sondern die bürgerliche Unbescholtenheit der Antragsteller und die Notwendigkeit eines festen Wohnsitzes.

Diese Erlaubnis muß auch heute noch erteilt werden, aber es gilt hier der Vorrang des Kulturrechts. Die Behörde, die die Erlaubnis erteilt, darf sie nur geben, wenn der Antragsteller Mitglied der R.Schr.K. ist bzw. in die Stammrolle eingetragen ist.

Es wird aber sicher dahin kommen, daß die gewerbe-polizeiliche Erlaubnis praktisch vollkommen überflüssig wird, weil die von der R.Schr.K. bzw. von den Fachverbänden vorgenommene Prüfung die der Gewerbepolizei vollkommen ersetzt. Die Wertung der R.Schr.K. ist umfassender; sie ist nicht rein negativ wie die der Gewerbepolizei, sondern vor allem auch fördernd, also positiv. Das Ersuchen um Erlaubnis wird immer mehr zu einer bloßen Anzeige werden.

So erfaßt die R.Schr.K. alle am Buchhandel Tätigen. Das allein würde aber noch nicht genügen, um jedes minderwertige Schrifttum aus dem deutschen Volk auszuschließen. Es reicht nicht aus, nur die gewerblichen privaten Leihbüchereien zu erfassen, sondern auch die Werk- und Vereinsbüchereien müssen der R.Schr.K. angeschlossen sein und dadurch ihrer positiven Kontrolle unterstehen. Das ist durch die Anordnung vom 27. März 1935, die sich auf § 4 u. 6 I. D.V. stützt, und durch die Bekanntmachung vom 23. September 1935[11] geschehen. Ihr sind auch

[8] Bd. I, S. 215; Bd. II, S. 89; Bd. II, S. 90.
[9] Bd. I, S. 215.
[10] Landmann-Rohmer: Bd. I, T. 1, 8. Aufl., S. 581.
[11] Bd. III, S. 127, 133.

die sog. Buchgemeinschaften, die Literarischen Vereine, die amtlichen, parteiamtlichen, städtischen, studentischen und sonstigen Buchbeschaffungsämter angeschlossen[12]. Es gibt keinen Bereich, der irgendwie am deutschen Schrifttum mitarbeitet, sei es schöpferisch, sei es gestaltend oder nur verbreitend, der nicht der R.Schr.K. angehört.

II. Die Auslese- und Förderungsmaßnahmen.

So hat die R.Schr.K. dafür gesorgt, daß die Menschen, die in ihrem Bereich wirken, den Anforderungen, die an sie gestellt werden müssen, genügen. Ein Zweites mußte aber hinzukommen, um eine Steigerung des deutschen Schrifttums herbeiführen zu können. Es mußte ausgemerzt werden, was dem deutschen Volke im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung artfremd und schädlich war.

Vor 1933 bestanden kaum einengende Vorschriften, denn Art. 118 R.Verf. garantierte die Freiheit des Kunstschaffens und damit auch der Dichtung. Nur die in Abs. 2 des Art. 118 R.Verf. gemachten Vorbehalte, die Jugend vor Schmutz- und Schundliteratur zu bewahren, brachten in dem „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzliteratur" vom 18. Dezember 1926 (R.G.Bl. I. S. 505) eine Schranke, die zu den oben behandelten gewerbe-polizeilicher Art hinzutrat. Dann kamen vor allem § 7 der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes" vom 4. Februar 1933 (R.G.Bl. I. S. 35) und die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes" vom 28. Februar 1933 (R.G.Bl. I. S. 83) hinzu, bei denen es sich um rein polizeiliche Maßnahmen handelt, was aus § 7 der 1. Verordnung klar hervorgeht:

„Druckschriften, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden",

worunter die Gefährdung der Volksgesamtheit zu verstehen ist.

Diese beiden Verordnungen waren zur Verwirklichung der Revolution notwendig und sind auch heute noch in Kraft.

Der nationalsozialistische Staat hat aber die in § 7 den Polizeibehörden zugesprochende Befugnis nicht als Dauereinrichtung, sondern nur als notwendige Übergangsmaßnahme angesehen. Mit der Einrichtung der R.K.K. und in ihr der R.Schr.K. hat er einen anderen Weg eingeschlagen und dem Stand die Verantwortung für die Reinhaltung des deutschen Schrifttums übertragen. Der Stand hat es tatsächlich in der Hand, dies Werk durchzuführen. Die Mittel sind die Erfassung aller am Schrifttum Tätigen und das Anordnungsrecht aus § 25 I. D.V.

So hat der Stand dann diese Arbeit begonnen und weit wirksamer durchgeführt, als es je durch das zwangsweise Vorgehen polizeilicher Organe hätte erreicht werden können. Die einzelnen Untergruppen der R.Schr.K. nahmen sich dieser Aufgabe an.

So hat der Vorstand des Börsenhändlervereins eine Liste von Büchern aufgestellt und diese den Verlegern „unter Hinweis auf die Ehrenparagraphen der Satzung" zur Kenntnis gebracht. Weiter ist in dieser Liste gesagt, daß die in ihr aufgeführten Werke in Zukunft nicht

[12] Vgl. Bekanntmachung über die Gliederung der R.Schr.K.: Bd. I, S. 199 ff.

mehr vertrieben werden dürften, „weil sich die Verbreitung dieser mit dem Verantwortungsgefühl des Standes und seinen Pflichten der Volksgemeinschaft gegenüber nicht vereinbaren ließe[13]". Genau so ist das Leihbüchereigewerbe verfahren und hat sich selbst von dem nicht mehr als tragbar empfundenen Schrifttum befreit.

Dazu sind Maßnahmen der R.Schr.K. selbst getreten. Sie hat z. B. auf dem Gebiete des Leihbüchereigewerbes „eine Rahmenbestimmung für die Ausübung" dieses Gewerbes vom 7. Februar 1934[14] erlassen, die die ausschließlich zu benutzenden Bezugsquellen der Leihbüchereien angibt; diese sind dann noch durch eine ergänzende Bestimmung vom 27. Februar 1934[15] vermehrt worden. Und als abschließende Maßnahme ist dann eine Überwachungsstelle für das Leihbüchereigewerbe durch die Anordnung vom 6. April 1935[16] gegründet worden, die an Stelle des Präsidenten der R.Schr.K. amtliche Ersuchen an die Inhaber von Leihbüchereien richten kann[17], denen die Ersuchten unbedingt Folge leisten zu haben. Diese Ersuchen werden sich nach § 3 dieser Anordnung vor allem auf die Ablieferung „beanstandeter Bücher" richten.

Dadurch ist das Leihbüchereigewerbe ohne Hilfe von außen, allein durch den Stand, kulturell und materiell einer Verbesserung entgegengeführt worden.

Demselben Zweck dient die „Anordnung über die Errichtung einer Beobachterstelle für den Reisebuchhandel" vom 15. April 1934[18], der auf Grund der Ziff. 1 der Anordnung vom 12. Juni 1934[19] jedes Werk, „das durch den Reisebuchhandel vertrieben wird", vorzulegen ist. Daß dann aus der „Beobachtungsstelle" eine „Beratungsstelle[20]" wird, zeigt die innere Wandlung, durch die das deutsche Schrifttum kraft der großen Verantwortung und aus eigenem Tun hindurchgegangen ist.

Wir finden noch weitere Beratungsstellen, teils um gar nicht erst minderwertiges Schrifttum entstehen zu lassen, teils zur Förderung besonders wertvollen Schrifttums. So bringt die Anordnung vom 3. Februar 1936[21] die „Beratungsstelle der Verleger für astrologisches und verwandtes Schrifttum" mit einer Vorlagepflicht. Eine Einrichtung der R.Schr.K., die sich wie alle anderen auf § 25 I. D.V. stützt und vor allem die Ausmerzung von schädlichen Büchern zum Gegenstand hat.

Ähnliches bezweckt die Anordnung „betr. die Herausgabe von Kalendern" vom 10. Februar 1935[22], die für zum ersten Male erscheinende Kalender auch eine Vorlagepflicht bestimmt. Besonders hervorzuheben ist hier noch die Anordnung „über die Anzeigepflicht bei Verträgen mit ausländischen Verlegern", der die Anordnung „betr. Anzeigepflicht bei dem Erwerb ausländischer Verlagsrechte[23]" gegenübersteht.

---

[13] Vgl. Wissmann in: Deut. R., S. 363/1935.
[14] Bd. I, S. 207/208.
[15] Bd. I, S. 211.
[16] Bd. III, S. 122.
[17] § 2 dieser Anordnung.
[18] Bd. I, S. 213.
[19] Bd. I, S. 220.
[20] Anordnung vom 16. Oktober 1936; Bd. IV, S. 92.
[21] Bd. IV, S. 92.
[22] Bd. II, S. 89.
[23] Bd. II, S. 92; Bd. III, S. 126.

Denn was an deutschen Büchern ins Ausland geht, soll wirklich Kulturträger des deutschen Volkes sein. Und was an Schrifttum fremder Völker zu uns hineinkommt, soll den Deutschen ein wahrhaftiges Bild des fremden Volkstums vermitteln.

Erwähnt sei noch die Anordnung „zur Förderung guter Unterhaltungsliteratur" vom 24. Juli 1935[24], die ausschließlich die Förderung als ihre Aufgabe ansieht.

Dieses Tätigkeitsfeld, das noch erweitert werden könnte, fand seine Krönung in der Anerkennung durch die nationalsozialistische Staatsführung, die in dem „Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzliteratur" vom 10. April 1935 (R.G.Bl. I. S. 541) enthalten ist.

In der Präambel zu diesem Gesetz hat der Gesetzgeber ausgesprochen, daß die R.K.K. und die R.Schr.K. ein weit wirksameres Mittel „im Kampf gegen schädliche Kräfte" darstellt, „als es der liberale Staat in seinen Prüfstellen hatte".

Es ist dadurch wieder ein Schritt mehr getan, damit die Polizeibehörden „als Mittel staatlichen Zwanges mehr und mehr entbehrlich" werden[25]. Und es ist nicht der Staat, sondern der Stand, der „die Verbreitung schädlicher Bücher selbst verhindert[26]".

Die Aufhebung dieses Gesetzes hat die R.Schr.K. zum Anlaß genommen, um ihrerseits diese Aufgabe zu erfüllen, die vorher den staatlichen Prüfstellen oblag. Aber die R.Schr.K. hat sofort ganze Arbeit geleistet und nicht nur bestimmte Bedingungen aufgestellt, wie es das aufgehobene Gesetz getan hatte, bei deren Vorliegen Bücher an bestimmten Stellen nicht ausgestellt und nicht an bestimmte Personen verkauft werden durften. Die R.Schr.K. hat es als ihre Aufgabe angesehen, „das deutsche Schrifttum von allem schädlichen und unerwünschten Schrifttum rein zu halten[27]".

So hat die „Anordnung über schädliches und unerwünschtes Schrifttum" vom 25. April 1935[28] nicht nur den Schutz der Jugend, sondern den des ganzen Volkes zum Inhalt. Die R.Schr.K. hat zwei Listen aufgestellt. Die in der ersten aufgeführten Bücher sind allgemein verboten, die in der zweiten nur ungeeignet, „in die Hände Jugendlicher zu gelangen".

Die R.Schr.K. kennt auch nicht die in § 1 Abs. 5 des Schund- und Schmutzges. gezogene Grenze, nach der Bücher nicht „wegen ihrer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder weltanschaulichen Tendenz als solche" auf die Liste gesetzt werden dürfen, sondern stellt als Norm die Gefährdung des nationalsozialistischen Kulturwollens auf, um durch diese Ausmerzung dann das wirklich Wertvolle zu fördern.

Die Durchsetzungsmöglichkeit der von der R.Schr.K. ausgesprochenen Verbote ist weit besser als früher die durch polizeiliche Verbote. Denn es müssen alle an der Verbreitung, dem Absatz und der Vermittlung von Absatz Tätigen Mitglieder der R.Schr.K. sein und sie unterstehen alle der Disziplinargewalt des Präsidenten der R.Schr.K., worauf Landmann-

[24] Bd. III, S. 125/126.
[25] Schmidt-Leonhardt: Die R.K.K., S. 39.
[26] Wissmann in: Deut. R., S. 363/1935.
[27] Höhn in: D.R.Wis., Bd. I, S. 112/1936.
[28] Bd. II, S. 91.

Rohmer mit Recht hinweist[29]. Das ist auch in § 3 dieser Anordnung ausgesprochen, der das Vorliegen der erforderlichen Zuverlässigkeit und Eignung bei dem verneint, der gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt. Daneben tritt bei leichteren Verstößen die Androhung von Ordnungsstrafen gemäß § 28 I. D.V.

Dadurch ist die Ausschaltung alles schädlichen Schrifttums möglich geworden. Die Polizeibehörden werden immer weniger in die Lage kommen, mit Zwangsmitteln gegen Buchhändler oder Verleger vorgehen zu müssen, weil das Standesbewußtsein und die mögliche Selbstausschließung aus dem Beruf durch den Spruch des Präsidenten der R.Schr.K. in Verbindung mit den beiden von der R.Schr.K. aufgestellten Listen das Erscheinen solcher Bücher auf dem Büchermarkt verhindert.

So sind praktisch heute die Erlasse des R.Min. des Innern vom 24. Februar 1933 und 7. März 1933[30] wirkungslos geworden. Beide Erlasse richteten sich an die Polizeibehörden und forderten sie auf, gegen anstößige Auslagen, Nacktabbildungen usw. in Buchhandlungen, Kiosken usw. vorzugehen, da diese Auslagen „im Interesse der sittlichen Erneuerung des deutschen Volkes nicht länger geduldet werden können" — so sagt der Erlaß. Das gleiche gilt von dem zweiten Erlaß, der die Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild zum Inhalt hat.

So kann man trotz der noch bestehenden gesetzlichen Eingriffsmöglichkeiten der Polizeibehörden heute sagen, daß im Raume der R.Schr.K. die Polizeibehörden praktisch überhaupt nicht mehr wirken können, weil der Stand selbst alle Gefahren, die dem deutschen Volk durch die Veröffentlichung schädlichen Schrifttums drohen können, beseitigt hat. Und an die Stelle polizeilicher Wertungsmaßstäbe, wie sie sowohl in dem Schund- und Schmutzges. wie auch in § 7 der Verordnung vom 4. Februar 1933 ausgesprochen sind, ist das nationalsozialistische Kulturwollen als alleiniger und allumfassender Wertungsmaßstab getreten.

§ 11.

Im Bereich der Reichspressekammer.

Die Stellung, die die Presse im nationalsozialistischen Staat einnimmt, ist mit der, die sie früher innehatte, nicht mehr vergleichbar. Die Sonderstellung der Presse als politisches Erziehungsinstrument des Volkes ist einmal durch die Heraushebung des „Schriftleiters" aus dem Kulturstand und zum anderen durch seine unabhängige Stellung gegenüber dem Verleger, dem die Verpflichtung gegen den Staat gegenübersteht, gekennzeichnet.

Das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (R.G.Bl. I. S. 713) steht neben dem R.K.K.Ges., dessen Durchführungs-Verordnungen und den Anordnungen der Reichspressekammer[31]. Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um den Beruf eines Schriftleiters ausüben zu können, bestimmen sich nach dem Schr.Ges., nicht nach dem R.K.K.Ges.

---

[29] Landmann-Rohmer: Bd. I, 9. Aufl., S. 534.
[30] Abgedr. bei Hoche, Heft 1, S. 244.
[31] Zit.: R.Pr.K.

Der Schriftleiter steht aber als der geistige Schöpfer im Vordergrund der R.Pr.K. Seine grundsätzliche Stellung, die gleichzeitig seine Heraushebung aus der bisherigen polizeilichen Einwirkungssphäre klarlegt, muß an erster Stelle behandelt werden. Später folgen dann die Maßnahmen der R.Pr.K., die ebenfalls die Tätigkeit der Polizeibehörden auf diesem Gebiet praktisch verdrängt haben.

I. Der Schriftleiter.

Schriftleiter ist, wer an der geistigen Ausgestaltung einer periodisch erscheinenden Zeitung oder politischen Zeitschrift mitarbeitet. Diese Mitarbeit ist „eine öffentliche Aufgabe" (§ 1 des Schr. Ges.). Seine Berufspflichten hat er im Dienste der Volksführung zu verrichten. Er ist nicht mehr Privatmann, der lediglich seinem Auftraggeber verantwortlich ist, sondern er hat eine „amtsähnliche Stellung[32]". So erklärt die amtliche Begründung zu § 20 des Schr.Ges.[33]:

„Seine Verantwortung ist ähnlich gestaltet wie die eines Beamten."

Aus dem in Art. 118 R.Verf. festgelegten Recht der Pressefreiheit, wie es auch schon in § 1 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) ausgesprochen ist, das „nur aus den polizeirechtlichen Gedankengängen der Wahrung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung eingeschränkt" ist, ist „die Verpflichtung der Presse, für den Staat" zu arbeiten, geworden[34].

Der sog. „verantwortliche Redakteur" nach § 20 Press.Ges., der zu seiner Berufsausübung nur verfügungsfähig, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu haben brauchte[35], ist ersetzt durch den Schriftleiter, der das Recht zur Ausübung des Berufes mit der Eintragung in die „Berufsliste" erlangt (§ 12 Schr.Ges.).

Diese Eintragung erfolgt nur dann, wenn die in § 5 Schr.Ges. aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, wozu vor allem auch die fachliche Eignung gehört, denn nur wer das Können besitzt, darf diese wichtige Erziehungsarbeit am Volke ausüben.

Das Verfahren ist ähnlich dem der Mitgliedschaftserwerbung nach der I. D.V. Wichtig ist aber, daß der Antragsteller bei Ablehnung seines Antrags die Entscheidung der Berufsgerichte der Presse anrufen kann (§ 10 Schr.Ges.). Und ebenso wie der Präsident der R.K.K. nach § 22 I. D.V. jede Aufnahme erzwingen oder verhindern kann, ist in § 8 S. 5 und § 35 Schr.Ges. dem R.Min. f. V. u. Pr. das Recht zugesprochen worden, eine Ablehnung eines Antrages durch Einspruch oder nach Eintragung die Löschung bewirken zu können. Dieses Eingriffsrecht des R.Min. f. V. u. Pr. macht jeden Spruch der Berufsgerichte hinfällig (§ 10 S. 3 Schr.Ges.)[36].

---

[32] Schmidt-Leonhardt-Gast S. 35.
[33] Abgedr.: Schmidt-Leonhardt-Gast S. 109.
[34] Richter in: Deut. R., S. 365/1935.
[35] So Born S. 64.
[36] So auch: Schmidt-Leonhardt-Gast S. 70.

Diese Stellung verpflichtet den Schriftleiter zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung und zur Wahrung der Interessen des deutschen Volkes (§ 13—15 Schr.Ges.). Es ist auch seine Aufgabe, „die deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern" (§ 3 I. D.V.). Diese Aufgabe kann er nur erfüllen, wenn seine Stellung unabhängig ist und wenn er die volle Verantwortung zu tragen hat.

Seine Unabhängigkeit ist gewahrt. Er braucht Weisungen des Verlegers, der ihn angestellt hat, nicht Folge zu leisten. Der Verleger kann ihm nun seinerseits nicht kündigen, weil er seinen Weisungen zuwidergehandelt hat (§ 30 Schr.Ges.). Der Verleger kann den von ihm angestellten Schriftleitern in dem schriftlich abzufassenden Anstellungsvertrag (§ 17 Schr.Ges.) nur „auf die Innehaltung von Richtlinien für die grundsätzliche Haltung der Zeitung verpflichten", die aber die öffentlichen Rechte und Pflichten, wie sie in § 13—15 Schr.Ges. festgelegt sind, nicht berühren dürfen (§ 16 Schr.Ges.). Darüber hinaus macht sich der Verleger, der seinen Schriftleiter gegen Vorteile zu einer Haltung, die gegen § 13 oder 14 Schr.Ges. verstößt, zu veranlassen versucht, strafbar (§ 39 Schr.Ges.). Es sind damit die früher möglichen vertraglichen Bindungen beseitigt[37].

Demgegenüber trägt er aber die Verantwortung in vollem Umfange, nämlich zivil-, straf- und berufsrechtlich (§ 20 Schr.Ges.), wobei die eine die andere nicht ausschließt.

Damit ist die Gefahr überwunden, daß der sog. verantwortliche Redakteur nach dem Preßges. nur „Sitzredakteur oder Strohmann" ist, der „selbst niemals die Redaktionsgeschäfte besorgte, sondern nur die Verantwortung übernahm und mit seinem Namen sämtliche Veröffentlichungen, auch die strafbaren Inhalts, deckte[38]".

Das Schr.Ges. kennt nur den wirklich verantwortlichen Schriftleiter. Wenn nach dem Preßges. ein Strafverfahren gegen den „verantwortlichen Redakteur" anhängig ist, hat das Gericht die Pflicht, den wirklich Verantwortlichen festzustellen[39]. Diesen Weg ist das Reichsgericht auch schon früher gegangen. Es soll nach dem R.G. nicht der bestraft werden, „der als verantwortlicher Redakteur genannt ist", sondern der, der verantwortlicher Redakteur ist[40].

Durch die Stellung des Schriftleiters, wie sie im Schr.Ges. niedergelegt ist, und durch die Pflicht für jeden Verleger, als Schriftleiter nur solche einzustellen, die in die Berufsliste eingetragen sind (§ 7 des Schr.Ges.) — denn nur diese sind Schriftleiter im Sinne des Gesetzes — ist die Gewähr gegeben, daß die deutsche Presse im Einklang mit dem Führungswillen der Nation steht.

Wenn dann noch die Stellung der Verleger, die wiederum alle Mitglieder der R.Pr.K. über ihren Fachverband sein müssen, betrachtet wird, vor allem die im Schr.Ges. gegen sie ausgesprochenen Strafdrohungen und die Möglichkeit der Untersagung des Gewerbetriebes nach § 43 Schr.Ges. durch die Verwaltungsbehörden, dann wird klar, daß die heute

---

[37] Vgl. Lindemann S. 11.
[38] Lindemann S. 13.
[39] Schmidt-Leonhardt-Gast S. 113.
[40] R.G.Str. abgedr. bei Lindemann S. 15/16.

noch bestehenden Eingriffsmöglichkeiten der Polizeibehörden kaum wirksam werden können.

So kann Schmidt-Leonhardt[41] mit Recht sagen:

„Auch auf dem Gebiete der Presse prägt sich die dem nationalsozialistischen Kulturwollen charakteristische Verdrängung des polizeilichen Rechts durch das ständische aus."

Die Notverordnungen vom 4. Februar und 28. Februar 1933, die der Polizei umfassende Eingriffsrechte in das Zeitungswesen gestatteten, sind nur Übergangsregelungen und können deshalb hier keine grundsätzliche Bedeutung haben.

Der Wille der Führung, diese Einwirkung der Polizeibehörden immer mehr auszuschalten, geht auch noch aus der Tatsache hervor, daß die Presse früher dem R.Innenminister, also dem Polizeiminister, unterstand, heute aber dem Ressort des R.Min. f. V. u. Pr. zugeteilt ist. Und Richter[42] weist mit Recht daraufhin, daß dies nicht eine bloße Ressortverschiebung ist, sondern daß die Presse, die bisher „samt den bei ihr Tätigen Objekt polizeimäßiger Verwaltungsarbeit" war, jetzt „als Subjekt", „als Mittel der Volkserziehung Führungsmittel" im Dienste des Volkes geworden ist.

II. Die Maßnahmen der Reichspressekammer zur Verbesserung des deutschen Zeitungswesen.

Verstärkt wird dieser Wille des Staates durch die Anordnungen der R.Pr.K. Diese mögen oft einzelne Verleger oder Verlage sehr hart getroffen haben, sie waren aber im Interesse des Zeitungswesens und einer strafferen Erfassung desselben notwendig.

Die erste Maßnahme der R.Pr.K. war das Neugründungsverbot für Zeitungen und Zeitschriften mit einem gleichzeitigen, zeitweiligen Verbot der Bezieherwerbung durch sog. Werber, um überhaupt erst einmal eine stetige Entwicklung anbahnen zu können[43]. Diese Anordnung ist durch eine Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 13. Dezember 1933[44] für alle Parteigenossen für verbindlich erklärt worden. Die 4. Anordnung vom 8. Februar 1934[45] nimmt dann eine erste Milderung vor, indem Neugründungen ausnahmsweise nach Genehmigung durch den Präsidenten der R.Pr.K. zugelassen werden. Erst die 10. Anordnung vom 31. Januar 1935[46] bringt die grundsätzliche Regelung mit einer Anmeldepflicht „für Planungen verlegerischer Art auf dem Gebiete des Zeitungs- und Zeitschriftenwesens".

Die Anmeldung muß über den zuständigen Fachverband gehen, der genehmigen oder Einspruch erheben kann, über den der Präsident der R.Pr.K. endgültig entscheidet; das Recht des Präsidenten der R.K.K. aus § 22 I. D.V. bleibt davon unberührt.

Das Neugründungsverbot selbst ist erst durch die 11. Anordnung vom 13. Februar 1935[47] aufgehoben worden. Damit war aber noch nicht

[41] In: Die R.K.K., S. 42.
[42] In: Deut. R., S. 366/1935.
[43] Anordnung vom 13. Dezember 1933; Bd. I, S. 228.
[44] Bd. I, S. 230.
[45] Bd. I, S. 238.
[46] Bd. II, S. 102.
[47] Bd. II, S. 104.

der letzte Schritt getan. Es mußte klar gestellt werden, welche Kräfte hinter den deutschen Zeitungen arbeiteten. Der Staat mußte wissen, wessen Kapital im Zeitungswesen steckte. Es mußte die Anonymität auf dem Gebiete des Zeitungswesen beseitigt werden.

Auch hier griff der Stand ein und stellte an den, der den Beruf eines Zeitungsverlegers ausüben will, bestimmte Anforderungen.

So verlangt Art. 1 der Anordnung vom 24. April 1935[48] die Offenlegung der Berechtigten am Kapital des Verlages und auch die dritter Geldgeber. Darüber hinaus müssen diese Berechtigten ihren arischen Nachweis und den ihrer Ehegatten bis 1800 erbringen.

Art. II dieser Anordnung bringt dann eine eingehende Aufzählung solcher Vereinigungen, die nicht Zeitungsverleger sein können. Darunter fallen jur. Personen, nicht nur Aktiengesellschaften, sondern auch Körperschaften des öffentlichen Rechts und Vereinigungen, die „unter Beachtung beruflicher, ständischer oder konfessioneller Gesichtspunkte gebildet" sind, wie Art. II, 1c sagt. Zweck dieser Maßnahmen ist es, die Möglichkeit zu haben, „für jede Handlung einen persönlich voll Verantwortlichen zu erfassen[49]".

Als Abschluß diente dann die „Anordnung über Schließung von Zeitungsverlagen zwecks Beseitigung ungesunder Wettbewerbsverhältnisse" vom 24. April 1935[50], die dem Präsidenten der R.Pr.K. das Recht gibt, Zeitungsverlage zu schließen.

Damit ist auf dem Gebiete des Zeitungsverlagswesens die angestrebte Ordnung geschaffen.

Parallel laufen Sperrfristen für Neugründungen von Lesezirkelunternehmungen[51], ferner von Zeitungs- und Zeitschriftengroßvertrieben, Korrespondenz- und Nachrichtenbüros und von Unternehmen des werbenden Zeitschriftenhandels.

Diese ganzen Anordnungen sind damit begründet, daß eine wirklich verantwortliche Presse geschaffen werden sollte. Das Ziel hat der R.Min. f. V. u. Pr., Dr. Goebbels, einmal so umrissen[52]:

„Die Presse soll monoform im Willen und polyform in der Ausgestaltung des Willens sein. Jeder hat im Rahmen der großen Aufgabe, die wir erfüllen müssen, volle Entfaltungsfreiheit."

Und hierbei ist Aufgabe der Presse:

„auf ihren Arbeitsgebieten stetig im Sinne der politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Fortbildung der Volksgenossen und der Verbreitung deutschen Könnens und Wissens im Auslande zu wirken,"

wie in einer weiteren Anordnung[53] gesagt ist, die ebenfalls die Ausschaltung unbekannter Einflüsse zum Gegenstand hat und verlangt, daß die Richtung einer Zeitung oder Zeitschrift aus ihrem Titel genau kenntlich gemacht ist, und daß sie in ihrer inhaltlichen Gestaltung von diesen Richtlinien nicht abweicht.

---

[48] Bd. II, S. 109 ff.
[49] Schmidt-Leonhardt: Die R.K.K., S. 45; Richter in: Deut. R., S. 369/1935.
[50] Bd. II, S. 121 ff.
[51] S. Bd. II, S. 126; Bd. I, S. 239.
[52] Aus seiner Rede, die er am 4. Oktober 1933 bei Verkündung des Schr.Ges. gehalten hat; abgedr.: Lindemann S. 24.
[53] Bd. IV, S. 102.

Dieser Entfaltungsmöglichkeit der Presse steht die freie Auswahl des Lesers gegenüber. Keine Institution soll ihn zum Lesen eines bestimmten Blattes bestimmen dürfen. Niemand, auch die Parteiorgane nicht, dürfen auf den Zeitungs- oder Zeitschriftenbezieher einen Druck oder Zwang zum Bezug eines bestimmten Blattes ausüben. Die Mißstände, die gerade bei der Bezieherwerbung nach der Revolution eingerissen waren, hat man zuerst durch das schon erwähnte Verbot jeder Werbung durch Werber beseitigt. Erst im Jahre 1935, nämlich durch die 9. Anordnung über die Bezieherwerbung vom 31. Januar 1935[54], hat man eine endgültige Regelung getroffen, in der verbindliche Regeln für die Werbertätigkeit aufgestellt sind. Es ist den Werbern untersagt, andere Zeitungen oder Zeitschriften in ihrem Werte herabzusetzen, um den Bezieher zur Abbestellung seines bisherigen und zur Bestellung des neu angebotenen Blattes zu bewegen. Es ist verboten, auf ihn irgendeinen Zwang oder Druck auszuüben, um nur das Wichtigste zu nennen. Das ist auch schon vorläufig in der Anordnung vom 13. Dezember 1933[55] ausgesprochen.

Zuletzt sei noch erwähnt, wie sehr die R.Pr.K. gegen Auswuchserscheinungen einschreitet, die früher sicher die Polizeibehörden zu einem Eingreifen veranlaßt hätten, zumindest nach den Notverordnungen vom Februar 1933.

Bezeichnend ist hierfür die „Anordnung zur Beseitigung der Skandalpresse" vom 24. April 1935[56]. Sie untersagt solchen Verlagen die Tätigkeit als Zeitungsunternehmer, die ihre Zeitungen in übler Form in Aufmachung und Inhalt erscheinen lassen. Das gleiche gilt von den Anordnungen, die die Aufnahme von Anzeigen von Darlehens- und Hypothekenvermittlungen und die von Chiffreanzeigen regeln[57]. Sie wollen einmal den Leser vor betrügerischen Anzeigen schützen, zum anderen wollen sie aber vor allem eine saubere und anständige Presse schaffen helfen.

Die Tätigkeit der R.Pr.K. wird aber nur dann vollen Erfolg haben, wenn alle Standesgenossen ihre Aufgabe, Mittler zwischen Führung und Volk zu sein, erfüllen. Mit Recht weist Richter[58] deshalb darauf hin, daß dieser erzieherische Gedanke alle Anordnungen umfaßt und zusammenfaßt.

Damit hat auch im Bereich der R.Pr.K. das Kulturrecht das Polizeirecht vollkommen verdrängt. Der noch bestehende, aber „völlig ausgehöhlte Rest des Reichspressegesetzes", wie Richter[59] treffend bemerkt, wird ebenso keine Wirkung mehr äußern wie die noch bestehenden Notverordnungen aus dem Februar 1933.

---

[54] Bd. II, S. 98 ff.
[55] Bd. I, S. 229.
[56] Bd. II, S. 120.
[57] S. Bd. I, S. 250; Bd. II, S. 109.
[58] In: Deut. R., S. 670/1935.
[59] In: Deut. R., S. 365/1935.

§ 12.

Im Bereich der Reichsrundfunkkammer.

Vor 1933 bestand außer dem „Gesetz über Fernmeldeanlagen" vom 14. Januar 1928 (R.G.Bl. I. S. 8), das auch Funkanlagen mitumfaßt (§ 1 des Ges.), keine gesetzliche Regelung des Rundfunkrechtes. Es war ein Schutz gegen Störung im Funkverkehr und andere Auswüchse nur im Rahmen des § 14 P.P.V.G. möglich. So ist dann die Polizei bis 1932 in 47 Bekanntmachungen und Verordnungen gegen Rundfunkstörer vorgegangen[60]. Dieses polizeiliche Vorgehen richtete sich aber nicht gegen die Sendung als solche, die privaten Sendegesellschaften oblag.

Eine Wandlung brachte erst der nationalsozialistische Staat, der den Rundfunk „als das stärkste und wirksamste Kultur- und Propagandainstrument" erkannte[61]. So entstand erst durch das R.K.K.Ges. die unbeschränkte Rundfunkhoheit des Staates und die Rundfunkeinheit.

Dressler-Andress sagt:

„Heute repräsentiert die R.R.F.K. auf Grund freier Vereinbarung die in sich geschlossene Einheit von Rundfunk, Rundfunkhörer-Organisation, Rundfunkindustrie und Rundfunkhandel[62]."

Die Wichtigkeit des Rundfunks und seine Einwirkungsmöglichkeit auf das Volk haben dann eine ganz enge Verbindung von Staat und Stand zur Folge gehabt, in die auch die Bewegung mit eingebaut ist. Der Rundfunk untersteht dem R.Ministerium f. V. u. Pr., die Rundfunkabteilung in diesem Ministerium nimmt durch Personalunionen zur R.R.F.K. „entscheidenden Einfluß in alle Verbands- und Organisationsangelegenheiten außerhalb des staatlichen Rundfunks". Und hierzu treten noch weitere Personalunionen mit der Abteilung Rundfunk in der Reichspropagandaleitung der N.S.D.A.P.[63].

So ist es richtig, daß für die Verwertung des Sendegutes allein der Staat als Träger der Rundfunkhoheit sachlich zuständig ist, also der R.Min. f. V. u. Pr. als letzthin entscheidende Instanz. Er hat es somit in der Hand, „jede ihm nicht genehme Verwertung des Sendegutes zu untersagen oder eine von ihm gebilligte Verwertung zu gestatten[64]".

Diese Tatsache beweist ausreichend, daß auf dem Gebiete der Sendung, also der geistigen Schöpfung, die Polizeibehörden überhaupt nicht einschreiten können. Würden sie gegen das Stattfinden einer Sendung vorgehen, also aus § 14 P.P.V.G., so würden sie damit einer anderen staatlichen Behörde, nämlich der Rundfunkabteilung im R.Ministerium f. V. u. Pr. entgegenarbeiten. Das ist ein dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechender Zustand, weil dann in einer Sache sich zwei entgegengesetzte, sich aufhebende Entscheidungen gegenüberstehen könnten.

Es bleibt also nur noch eine Wirkungsmöglichkeit der Polizeibehörde gegenüber den Rundfunkstörern und den Besitzern von Fernmeldeanlagen, nämlich gemäß § 22 des Ges. über Fernmeldeanlagen. Diese Befugnis steht ihr auch heute noch zu. Sie kann jederzeit gegen

[60] So Pridat-Guzatis: Das Hörerrecht, S. 117.
[61] Pridat-Guzatis: Deut. R., S. 377/35.
[62] S. 10.
[63] Dressler-Andress S. 10.
[64] Pridat-Guzatis: Deut. R., S. 377/35.

geänderte und unbefugt benutzte Anlagen solcher Art vorgehen. Dieses Vorgehen berührt aber die kulturrechtliche Seite des Rundfunks in keiner Weise, sondern bedingt nur den Schutz der hier gegebenen Hoheit des Reiches, die der Posthoheit zugehört.

Diese besondere Stellung des Rundfunks, die enge Verbindung von R.R.F.K. und R.Ministerium f. V. u. Pr. und die starke Konzentrierung in der Reichsrundfunkgesellschaft, die sich im Besitz des Reiches, vertreten durch den R.Min. f. V. u. Pr., befindet, erklärt auch den geringen Gebrauch, den die R.R.F.K. von der ihr gegebenen Rechtssatzungsbefugnis gemacht hat. Die Programmgestaltung liegt in der Hand der Reichsrundfunkgesellschaft. Es bedurfte also die kulturelle Ausgestaltung der Sendung keinerlei Leitung im Gegensatz zu den Bereichen der anderen Kammern.

So haben die Anordnungen der R.R.F.K. vor allem die Durchsetzung des Rundfunks als des Propagandamittels der Nation zum Ziel. Dem dient z. B. der amtliche Hinweis Nr. 3/1936[65], der gutachtlich darauf hinweist, daß für die Überspannung von Straßen mit Antennen keine „Anerkennungsgebühren" verlangt werden dürfen, da die Einziehung solcher Gebühren die Ausbreitung des Rundfunks hemmen würde. Es sei diese Überspannung verwaltungsrechtlich als „Gemeingebrauch" anzusehen.

Ebenso will der amtliche Hinweis Nr. 4/1936[66] vor einem Mißbrauch bei Erteilung von Rundfunkgebührenfreiheit warnen. Es soll Gebührenfreiheit nur denen gewährt werden, die wirklich ein Gerät besitzen. In der gleichen Richtung liegt die Genehmigungspflicht jeder Rundfunkausstellung durch den Werberat der deutschen Wirtschaft, der wiederum vor seiner Entscheidung gutachtlich die R.R.F.K. hören muß. Kommt das Gutachten der R.R.F.K. zu einer Ablehnung, dann lehnt auch der Werberat der deutschen Wirtschaft ab. Wieder ein Beweis, daß die Kulturentscheidung vor der wirtschaftlichen Entscheidung steht[67].

Ein ähnliches Mitwirkungsrecht bringt der amtliche Hinweis Nr. 16/36[68], der bestimmt, daß vor der Zulassung eines Betriebes zum Rundfunkhandel die gutachtliche Äußerung der R.R.F.K. eingeholt werden muß. Das soll die Gewähr bieten, daß im Rundfunkhandel nur geeignete Fachkräfte tätig werden.

Nirgends aber zeigt sich außer nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen und auf dem Gebiet des Störerschutzes auch nur eine Möglichkeit für eine polizeiliches Eingreifen. Die Rundfunkhoheit des Staates, vereint im R.Ministerium f. V. u. Pr. und der R.R.F.K., hat keinen Raum für Wirken der Polizeibehörden.

---

[65] Bd. IV, S. 132.
[66] Bd. IV, S. 133.
[67] Vgl. Bd. V, S. 96.
[68] Bd. IV, S. 137.

§ 13.

Im Bereich der Reichstheaterkammer.

„Die allgemeine polizeiliche Zuständigkeit soll künftig an der Grenze der Kunstausübung Halt machen[69].“

Alle im Bereich des deutschen Theaters tätigen Menschen finden ihr Berufsrecht in dem R.K.K.Ges., dessen Durchführungsverordnungen und den Anordnungen der R.Th.K. niedergelegt. Hinzukommt das Theatergesetz[70] vom 15. Mai 1934 (R.G.Bl. I. S. 411) und die I. Verordnung zur Durchführung des R.Th.G. vom 18. Mai 1934 (R.G.Bl. I. S. 413) nebst der II. D.V. z. Th.G. vom 28. Juni 1935 (R.G.Bl. I. S. 829).

Alle deutschen Theater sind „hinsichtlich der Erfüllung ihrer Kulturaufgabe“ dem R.Min. f. V. u. Pr. unterstellt (§ 1 Th.G.). Es ist somit dem Staat der Vorrang vor dem Stand zugesprochen. Das bedeutet aber keine Ausschaltung des Standes, sondern kennzeichnet nur die hervorragende Stellung des Theaters innerhalb des deutschen Kulturlebens. Das Th.G. ist „gewissermaßen die Magna Charta des Theaters“, wie Assmann[71] sagt. Die R.Th.K. ist aber mit dem Theatergesetz verschmolzen, ihre Mitwirkung kommt an vielen Stellen des Gesetzes zum Ausdruck, besonders in § 6 des Ges. Danach ist die R.Th.K. „geeignet und berufen, das vom Reich erlassene Gesetz zu betreuen“, es in allen Einzelheiten zu vollziehen, soweit der R.Min. f. V. u. Pr. ihr diese überträgt (§ 10 II Th.G.), und vorhandene Lücken je nach Bedarf auszufüllen und zwar durch das in § 25 I. D.V. verliehene Anordnungsrecht[72]. So haben R.Th.K. und Th.G. gemeinsam „nicht mehr und nicht weniger als die Einheit aller am Organismus Theater irgendwie Beteiligten“ geschaffen[73].

Auch die in § 6 Abs. I S. 2 Th.G. ausgesprochene Mitgliedschaft bei der R.Th.K. kraft Gesetzes ist keine Ausschaltung der R.Th.K., sondern spricht ebenfalls nur die besondere Stellung des Theaters aus und „ist daher als eine besondere Betonung und Vertiefung des bereits in der D.V. zum R.K.K.Ges. ausgesprochenen Rechtssatzes der Zwangsorganisation der Kulturschaffenden aufzufassen[74]“. Es muß jeder am Theater Beteiligte trotz § 6 Abs. I S. 2 Th.G. die Mitgliedschaft bei dem zuständigen Fachverband erwerben, denn es gibt im Bereich des Theaters keine unmittelbare Mitgliedschaft bei der R.Th.K.[75]. So behalten die Mittel der Mitgliederauswahl (§§ 4, 9, 10 I. D.V.) ihre volle Wirksamkeit. Ausgenommen ist nur das rein kaufmännische und technische Personal des Theaters (§ 15 Abs. I Th.G.).

So ist das deutsche Theater aus dem umfassenden Bereich der R.K.K. noch herausgehoben und der Staat hat seinen Führungswillen auf dem Gebiet des deutschen Theaters offenbart und das deutsche Theater „auf die Volksgesamtheit“ gegründet[76].

---

[69] Amtliche Begründung des R.Ministeriums f. V. u. Pr. zum Theatergesetz; abgedr. bei Assmann S. 22 ff.

[70] Zit.: Th.G.

[71] Th.G., S. 8.

[72] So Assmann; Th.G., S. 8/9.

[73] Schlösser: Deut. R., S. 359/35.

[74] Assmann: Th.G. S. 14.

[75] Assmann: Th.G. S. 15; 63/64.

[76] Schlösser: Deut. R., S. 358/35.

I. Ersetzung der gewerbepolizeilichen Kontrolle durch die kulturrechtliche Zulassung.

Bis zur Schaffung des R.K.K.Ges. war das Theaterwesen „lediglich vom Standpunkt der gewerbe-polizeilichen Aufsicht und Ordnung her geregelt", die Zulassung zum Theaterbetriebe also Sache „der Polizei- und nicht der Kulturbehörden[77]". Die für „Schauspielunternehmen" nach § 32 Gew.O. stattfindende Kontrolle der Gewerbe-Polizei ist durch § 9 Abs. I des Th.G. aufgehoben. Sie war es praktisch schon vor dem Erlaß des Th.G., denn es galt gemäß § 32 I. D.V. „der Vorrang des Kulturrechts[78]".

Es wäre nun aber irrig anzunehmen, daß nur ein Wechsel der Zuständigkeit stattgefunden hätte, sondern der Umfang der Prüfung zeigt deutlich den ganz anderen Wesensgehalt, zeigt, daß an die Stelle einer Sicherheitskontrolle eine Kulturentscheidung getreten ist.

Nach § 32 Gew.O. bedurfte nur der Schauspielunternehmer einer Genehmigung, der „zum Zwecke der Gewinnerzielung als selbständiger Gewerbetreibender die Vorführung von Bühnenwerken aller Art ... gegen bestimmtes Entgelt" vermittelte[79]; es bedurften also staatliche und städtische Theater keiner Genehmigung, denn es fehlte ihnen die Absicht der Gewinnerzielung. Das Erwerbenwollen war das entscheidende Kriterium.

Heute steht nicht der „Unternehmer" im Vordergrund, sondern der „Veranstalter", wobei es gleichgültig ist, ob er gewerbsmäßig oder gemeinnützig, ständig oder gelegentlich Aufführungen veranstaltet (§ 1 I. D.V. z. Th.G.). Keiner Zulassung bedürfen die jur. Personen des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. II I. D.V. z. Th.G.). Aber auch diese unterstehen hinsichtlich der kulturellen Aufgabe der Betreuung des R.Min. f. V. u. Pr., denn die von ihnen angestellten Bühnenleiter und überhaupt das künstlerisch leitende Personal bedarf der Bestätigung des R.Min. f. V. u. Pr. (§ 4 Th.G. mit § 3 Abs. I II. D.V. z. Th.G. und § 14 Abs. I I. D.V. z. Th.G.) bzw. bei gelegentlichen Theaterveranstaltungen der von ihm beauftragten Stellen (§ 4 II. D.V. Th.G.)[80]. Damit ist das gesamte deutsche Theaterwesen, auch soweit öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Länder und Gemeinden, auch soweit z. B. die Reichsleitung der N.S.D.A.P. als Veranstalter tätig werden[81], der Führung der Kulturbehörde unterstellt[82].

Außerhalb stehen und standen auch früher alle nicht öffentlichen Veranstaltungen (§ 32 Gew.O.; § 1 I. D.V. z. Th.G.). Doch sogar hier hat der R.Min. f. V. u. Pr. sich ausdrücklich ein Eingriffsrecht vorbehalten, denn er kann Vereinigungen, die nicht öffentliche Theateraufführungen veranstalten, auflösen (§ 7 Th.G. mit § 14 Abs. 1 I. D.V. z. Th.G.). Es gibt keine Ausnahmen mehr.

Der Unterschied des heutigen Rechts zur Polizeikontrolle nach § 32 Gew.O. wird aber noch deutlicher, wenn man den Umkreis betrachtet,

---

[77] Assmann: Th.G. S. 4.
[78] Landmann-Rohmer: Bd. I, 9. Aufl., S. 539.
[79] Dienstag-Elster S. 267.
[80] Hoffmann S. 12.
[81] Vgl. Hoffmann S. 13.
[82] Schmidt-Leonhardt: Die R.K.K., S. 35.

in dem sich die Kontrolle vollzog und heute vollzieht. Nach § 32 Gew.O. konnte „die gesamte bisherige geschäftliche und private Führung des Unternehmers" nachgeprüft werden, um seine Zuverlässigkeit im Sinne der Gew.O. festzustellen[83]. Diese Zuverlässigkeit äußerte sich in finanzieller, sittlicher und artistischer Hinsicht, wobei bei letzterer nur ein gewisser Grad von Allgemeinbildung verlangt wurde. Mehr war nicht notwendig, denn ob den beabsichtigten Theaterverstaltungen höherer Kunstwert innewohnte, bildete keine gesetzliche Voraussetzung zur Zulassung[84]. Es stand also die kulturell entscheidende Frage der künstlerischen Befähigung ganz außerhalb der Prüfung, die sich nur auf den Unternehmer, nicht auf die sonstige künstlerische Leitung erstreckte.

Dabei war es durch die Einfügung zweier Sätze in den Abs. 1 des § 32 Gew.O. durch Gesetz vom 6. August 1896 der Gewerbe-Polizei in die Hand gegeben, wirklich segensreich zu wirken. Assmann sagt aber[85], daß sie diese Möglichkeit leider nicht ausgenutzt hätte, da es ihr an dem erforderlichen Verständnis und der nötigen Sachkunde gefehlt hätte.

Heute erstreckt sich die Prüfung sowohl für Theaterveranstalter als auch für das leitende künstlerische Personal vor allem auch auf die künstlerische Seite und die nationale Verantwortung. Für die Theaterveranstalter ist das in § 3 des Th.G. ausgesprochen, denn sie müssen zuverlässig, geeignet und wirtschaftlich leistungsfähig sein. Die Auslegung der Zuverlässigkeit und Eignung ergibt sich aus § 2 Th.G., in dem gesagt ist, daß der Theaterveranstalter seine Aufgabe „nach bester künstlerischer und sittlicher Überzeugung im Bewußtsein nationaler Verantwortung" zu erfüllen hat. Für das künstlerisch leitende Personal ist § 4 Th.G. mit §§ 3, 5 II. D.V. z. Th.G. maßgebend.

So ist das Theater aus einem Gewerbe zu einer Kulturaufgabe geworden und „an die Stelle der gewerbe-polizeilichen Genehmigung des Schauspielunternehmers" ist die „berufsständische Zulassung des Theaterveranstalters" getreten[86].

II. Die eingeschränkte Wirkung der Zulassung aus §§ 33a und 33b der Gew.O.

§ 2 I. D.V. z. Th.G. bestimmt:

„Auf Veranstaltungen der Kleinkunst findet das Gesetz keine Anwendung. Die §§ 33a und 33b der Gewerbeordnung bleiben unberührt."

Unter Kleinkunst fallen vor allem Varieté-, Kabarettdarbietungen, Zirkusse und Puppenspiele. Es muß sich um eine ausschließliche Darbietung der Kleinkunst handeln, denn wenn außerdem noch Theaterveranstaltungen gegeben werden, „wobei es auf den Kunstwert für die rechtliche Beurteilung nicht ankommt[87]", dann muß der Veranstalter eine Zulassung nach § 3 I. D.V. z. Th.G. besitzen, denn reguläre Theaterstücke fallen „unter allen Umständen aus dem Rahmen der Kleinkunst hinaus und sind dem Theatergesetz unterworfen[88]". Dasselbe gilt, „wenn in

[83] Dienstag-Elster S. 281.
[84] Vgl. Dienstag-Elster S. 278.
[85] In: N.S.Hdb. S. 544 u. Th.G. S. 5/6.
[86] Schmidt-Leonhardt: Die R.K.K., S. 34.
[87] Assmann: Th.G., S. 84.
[88] Assmann: Th.G., S. 84.

einem Kabarett ein Sketch oder im Rahmen eines Zirkusprogramms ein Theaterstück aufgeführt wird[89]". Auf der anderen Seite bedarf aber auch der Theaterveranstalter, wenn er Singspiele oder Revuen darbietet, einer Erlaubnis nach § 33a Gew.O.[90].

So ist der Umfang der Darstellungen, die als Kleinkunst anzusehen sind, abgegrenzt. Und der Umfang der gewerbe-polizeilichen Prüfung ist hier auch noch ganz wesentlich eingeschränkt.

Einmal ist die Grundvoraussetzung der §§ 33a und 33b Gew.O. fortgefallen, nämlich ob es sich um Darbietungen „ohne ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft" handelt. Darunter verstand man, daß eben die Darbietung nicht mehr Kunst im eigentlichen Sinne, daß sie Scheinkunst war; es war eine Gegenüberstellung „von Kunst gegenüber Nichtkunst[91]".

Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet nicht mehr die Gewerbepolizei, sondern ergibt sich aus der Zugehörigkeit zu dem betreffenden Fachverband. Dasselbe gilt für die Frage, ob die Veranstaltungen der Sittlichkeit oder den guten Sitten widersprechen. Vor der Entscheidung der Gewerbepolizei steht die Entscheidung des Kulturstandes, es gilt „der Vorrang des Rechts der kulturellen Selbstverwaltung", wie Landmann-Rohmer es bezeichnet[92], d. h. die Gewerbepolizei darf nur solchen Veranstaltern und Ausübenden von Kleinkunst die Genehmigung erteilen, die Mitglieder der „Reichsfachschaft Artistik" sind, die in die R.Th.K. eingegliedert ist[93].

So bestimmt „die Anordnung Nr. 49 betr. Reichsfachschaft Artistik[94]", daß die Berufsausübung auf dem Zuständigkeitsgebiet der Fachschaft die Mitgliedschaft in der Fachschaft zur Voraussetzung hat.

Solche Anordnungen der R.Th.K. sind auf Grund der §§ 25, 32 I. D.V. für die Gewerbepolizei bindend. Dasselbe gilt auch für die Versagungsgründe. Es treten zu denen der Gew.O. „die aus dem Recht der R.Th.K. ohne weiteres sich ergebenden und die etwa vom Vorsitzenden der R.Th.K. festgesetzten hinzu[95]". Es dürfen Genehmigungen nach den §§ 33a und 33b nur erteilt werden, wenn die Mitgliedschaft bzw. die Zulassung aus § 3 Th.G. vorliegt. Eine Erlaubniserteilung mit einer entsprechenden Klausel für den Fall, daß bei Antrag die Kammervoraussetzungen noch nicht erfüllt sind, wie Landmann-Rohmer sie vorsieht[96], widerspricht dem eindeutigen Vorrang des Kulturrechts. Das kommt auch in dem Erlaß des R. u. Pr. Wirtschaftsministers betr. Gewerbelegitimation zum Ausdruck, der im Einverständnis mit dem R.Min. f. V. u. Pr. erlassen ist[97].

Es kommen heute aber noch weitere Vorentscheidungen der R.Th.K. hinzu.

---

[89] Assmann: Th.G., S. 87.
[90] Hoffmann S. 153.
[91] Drescher S. 326.
[92] Bd. I, S. 362, 9. Aufl.
[93] Landmann-Rohmer: Bd. I, S. 363/364; Assmann in: N.S.Hbd., S. 550; Hoffmann S. 18, 24.
[94] Bd. III, S. 121.
[95] Landmann-Rohmer: Bd. I, S. 372.
[96] A. a. O., S. 371.
[97] Bd. V, S. 13—15.

So hat z. B. die 25. Anordnung „betr. Kautionspflicht nach §§ 33a, 55 Gew.O." vom 16. Juli 1934[98] die Erlaubniserteilung von der Stellung einer Kaution abhängig gemacht, wenn begründete Zweifel bestehen, ob der verantwortliche Leiter eines solchen Unternehmens seinen wirtschaftlichen und sozialen Verpflichtungen nachkommen kann. Die Sicherheit ist mit dem Sperrvermerk „R.Th.K." bei einer Bank oder Sparkasse zu hinterlegen und sie kann für den erforderlichen Zweck nur auf Anordnung der R.Th.K. in Anspruch genommen werden. Hier hat also die R.Th.K. eine neue Voraussetzung für die gewerbe-polizeiliche Genehmigung geschaffen.

Die 42. Anordnung vom 2. April 1935[99] hat die gewerbe-polizeiliche Genehmigung von Puppenspielen in öffentlichen Aufführungen von der Beibringung eines Befähigungsnachweises abhängig gemacht, der auch dann zu erbringen ist, wenn der Ausübende gemäß § 9 I. D.V. von der Mitgliedschaft befreit ist. Die Gewerbepolizei darf also nur beim Vorliegen eines solchen Nachweises die Genehmigung erteilen[100].

Diese grundsätzliche Wandlung zeigt auch der Erlaß des R.Min. f. V. u. Pr. „betr. Ausstellung von Kunstscheinen" vom 26. Mai 1934 (abgedruckt bei Hoffmann S. 63).

Vor 1933 stellten bestimmte Landesbehörden sog. Kunstscheine aus, die eine behördliche Bestätigung darstellten, „daß der Inhaber nach seinen amtskundigen oder durch Sachverständige festgestellten Fähigkeiten geeignet ist, Darbietungen von höherem Kunstinteresse vorzuführen". Durch den Kunstschein wurde die Vermutung begründet, „daß ein höheres Kunstinteresse vorhanden ist[101]".

Dieses Verfahren wurde teilweise nach 1933 noch weiter geübt. Und dagegen wendet sich der obige Erlaß, der eindeutig feststellt, daß zuständig für die Frage, ob ein höheres Interesse der Kunst vorliegt, allein die Kammern des Kulturstandes sind, an die die Landesbehörden die Antragsteller zu verweisen haben[102].

Es verbleibt also nur noch ein ganz geringer Prüfungsumfang bei der Gewerbepolizei, vor allem die Bedürfnis- und die Raumfrage, letztere vor allem nach der sicherheitspolizeilichen, der sittlichen und gesundheitlichen Seite.

So kann man ganz allgemein mit Hoffmann sagen[103]:

„Die Zulassungsvoraussetzungen für diese Veranstaltungen sind in §§ 33a, 33b und 55 Gew.O. enthalten, allerdings modifiziert durch Abänderungen, die durch die Erlasse des R.Min. f. V. u. Pr. und die Anordnungen des Präsidenten der R.Th.K. getroffen worden sind."

III. Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Maßnahmen.

Alle sicherheitspolizeilichen Maßnahmen, die das kulturelle Gebiet nicht berühren, obliegen nach wie vor der Polizei, so Bau- und Feuerpolizei. Ferner kann die Polizei kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift

[98] Bd. I, S. 184.
[99] Bd. II, S. 85.
[100] Vgl. Hoffmann S. 20.
[101] Dienstag-Elster S. 302/303.
[102] So auch Assmann: Th.G., S. 86.
[103] S. 45.

dann einschreiten, „wenn unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung droht" (§ 9 Abs. II S. 2 des Th.G.)[104].

Dies ihr in § 9 Abs. II S. 1 Th.G. gegebene Recht, Theateraufführungen zu untersagen, darf sie aber nur dann ausüben, wenn sie eine Entscheidung des R.Min. f. V. u. Pr., dem nach § 5 Th.G. das Recht zusteht, Theateraufführungen zu verbieten, nicht mehr einholen kann. Und ihre Entscheidungen sind nicht endgültig, sondern der R.Min. f. V. u. Pr. kann sie jederzeit aufheben, sie gelten immer nur für den Einzelfall[105]. Sie haben ihre Maßnahmen auch zunächst gegen den Störer, also das Publikum zu richten, wenn nicht die Störung von der Bühne ausgeht, z. B. wenn ein Schauspieler improvisierte, staatsfeindliche Reden hält.

Hat aber der R.Min. f. V. u. Pr. das polizeiliche Verbot eines Stückes aufgehoben oder ist das Stück vom Reichsdramaturgen für „unbedenklich" erklärt worden[106], dann kann sich das Eingreifen der Polizei überhaupt nicht gegen das Stück wenden, sondern nur gegen das Publikum. Denn das Stück kann in einem solchen Fall im Sinne des Gesetzes nicht der Unruheherd sein, sondern nur das Publikum, aus dem die Polizei entweder die einzelnen Ruhestörer entfernen oder bei Massenstörungen das ganze Theater räumen lassen muß[107].

IV. Das Zensurrecht.

Eine Theaterzensur entwickelte sich schon im 18. Jahrhundert und ist dann im 19. Jahrhundert „auch ohne besondere gesetzliche Regelung in fast sämtlichen deutschen Staaten gebräuchlich gewesen". Sie bildete einen Ausfluß der allgemeinen Rechtsstellung der Polizei", es war also ausschließlich Polizeizensur[108].

Im Aufruf „An das deutsche Volk" vom 12. November 1918 (R.G.Bl. 1303) verkündete der Rat der Volksbeauftragten:

„3. Eine Zensur findet nicht statt, die Theaterzensur wird aufgehoben."

Derselbe Ausspruch fand sich dann im Art. 118 II. R.V. wieder. Damit ist nicht nur die früher allgemein herrschende Vorzensur, sondern „auch jedwede Nachzensur, soweit sie sich auf den Inhalt des Stückes bezieht[109]", aufgehoben, es kann ein Verbot nur aus § 14 P.P.V.G. ergehen.

Es ist also nicht mehr möglich, eine Theaterzensur im alten Sinne, „also eine Beeinflussung der Gesinnung der Zuschauer und eine Bevormundung des künstlerischen Schaffens[110]" auszuüben, sondern es kann nur noch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, z. B. bei Verletzungen von Strafnormen, so der Fall der Gotteslästerung gemäß § 166 St.G.B., eingeschritten werden[111].

Zu einem anderen Ergebnis kommen Walz[112] und Opet[113], die beide

---

[104] Vgl. Höhn: D.R.Wiss., S. 111/1936; Assmann in: N.S.Hdb., S. 550.
[105] So Assmann: Th.G., S. 77.
[106] Hoffmann S. 15.
[107] So auch Höhn: D.R.Wiss., S. 112/36.
[108] Dienstag-Elster S. 320.
[109] Dienstag-Elster S. 322 u. 324.
[110] Ebenda S. 325.
[111] So auch Cellarius S. 24/25.
[112] Reichsverfassung und Zensur.
[113] In: Ufita, Bd. II, S. 210 ff./1929.

auch ein Verbot der Aufführung zulassen wollen[114], wobei Opet immer eine wirklich unmittelbare Gefährdung verlangt und nicht allein die Wirkung auf die innere Einstellung des Zuschauers für ausreichend hält[115]. Walz dagegen versteht unter Zensur nur Vorzensur[116] und räumt der Polizei ein allgemeines „Verbietungsrecht" ein[117], und zwar schon „aus politischen, ethischen oder sozialen Gesichtspunkten", da sie nach ihm „unter eine unmittelbare Gefahr fallen und damit unter die allgemeine polizeiliche Aufgabe[118]".

Dem wirklichen Willen des Art. 118 R.V. entspricht aber die Auslegung von Walz nicht, denn sie bedeutet praktisch Polizeizensur, nur gemildert gegenüber der Vorkriegszensur. Zensur bleibt Zensur, ob sie nun vor der Aufführung eines Stückes oder nach derselben wirkt und damit weitere Aufführungen verhindert. Deshalb muß die Auslegung von Walz abgelehnt werden.

Eine Polizeizensur besteht heute nicht mehr. Auch der § 5 des Th.G., nach dem der R.Min. f. V. u. Pr. „die Aufführung bestimmter Stücke im allgemeinen oder im einzelnen Falle untersagen oder verlangen" kann, ist „in keiner Weise eine Wiedergeburt der Zensur im alten Sinne[120]". Es soll nicht die Freiheit des künstlerischen Schaffens eingedämmt werden. § 5 Th.G. ist nicht der Ausdruck einer Angst des Staates, sondern vielmehr der Ausdruck der großen Verantwortung, die der Staat auf sich genommen hat. Denn das Verbot oder das Verlangen kann der R.Min. f. V. u. Pr. dann aussprechen, „wenn er es zur Erfüllung der Kulturaufgabe für notwendig hält" (so § 5 Th.G.).

Dieses Recht vereinigt in sich die Möglichkeit, das Schlechte auszumerzen und auf der anderen Seite junge talentierte Kräfte zu fördern, es birgt in sich „die Möglichkeit zur positiven Förderung dramatischen Schaffens[121]".

Eine Rechtspflicht etwa, jedes Stück vor der Aufführung dem R.Min. f. V. u. Pr. bzw. dem dafür zuständigen Reichsdramaturgen vorzulegen, besteht nicht[122]. Das Kannrecht aus § 5 Th.G. entspringt somit aus der Betreuungs- und Führungspflicht, die der Gesetzgeber dem R.Min. f. V. u. Pr. auf dem Gebiete des deutschen Theaters übertragen hat.

V. Die Verwaltungshilfe der Polizei auf dem Gebiete des Theaters.

Neben der Verwaltungshilfe aus § 29 I. D.V. auf Erfordern der R.Th.K. bringt das Th.G. noch ein weiteres Einsetzen der Polizei:

1. Nach § 3 I. D.V. z. Th.G. müssen alle privaten Theaterveranstalter eine Zulassungsurkunde besitzen. Die Polizei kann jederzeit die Vorlegung dieser Urkunde verlangen und muß „von Amts wegen", also ohne Erfordern des R.Min. f. V. u. Pr. oder der R.Th.K. die Aufführungen verhindern, wenn diese Urkunde nicht vorgelegt werden kann.

---

[114] Opet S. 211, a. a. O.
[115] Opet S. 213, a. a. O.
[116] S. 13.
[117] S. 13.
[118] S. 28.
[120] So Schlösser: Deut. R., S. 359/35.
[121] Schlösser: Deut. R., S. 359/35; Schmidt-Leonhardt: Die R.K.K., S. 36.
[122] Hoffmann S. 51; Schmidt-Leonhardt: Die R.K.K., S. 36.

2. Nach § 5 II. D.V. z. Th.G. ist die Veranstaltung von Theateraufführungen, für die kein Bühnenleiter bestellt ist, verboten. Auch hier wird man der Polizei aus denselben Gründen ein Verhinderungsrecht zusprechen müssen, auch wenn es im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen ist[123].

3. Nach § 5 Ib I. D.V. z. Th.G. hat der R.Min. f. V. u. Pr. die Zulassungen von Theateraufführungen, soweit es sich im Sinne von § 6 I. D.V. z. Th.G. um gelegentliche Veranstaltungen handelt, den unteren Verwaltungsbehörden übertragen; dasselbe gilt für die Bestätigung von Bühnenleitern für gelegentliche Theaterveranstaltungen (§ 4 II. D.V. z. Th.G.). Untere Verwaltungsbehörde kann auch eine Polizeibehörde sein, denn nach § 5 Abs. 2 I. D.V. z. Th.G. bestimmen die Landesbehörden, „welche Behörden als untere Verwaltungsbehörden anzusehen sind".

Ein freies Ermessen bleibt nach § 7 I. D.V. in Verbindung mit § 6 I. D.V. z. Th.G. der entscheidenden Behörde nicht, denn sie muß vor der Ausstellung der Zulassungsurkunde die örtlich zuständige Stelle der R.Th.K. gutachtlich hören. Will sie von dem Gutachten abweichen oder hat sie Zweifel, ob sie ihm entsprechen soll, dann muß sie nach § 6 II. D.V. z. Th.G. „den Leiter der örtlich zuständigen Landesstelle des R.Ministeriums f. V. u. Pr. in seiner Eigenschaft als örtlicher Vertreter der R.R.K. (Landeskulturwalter)" anrufen, der dann entscheidet, ob dem Gesuch entsprochen werden soll oder nicht.

Hinzukommt noch, daß der R.Min. f. V. u. Pr. gemäß dem ihm in § 12 I. D.V. z. Th.G. gegebenen Anweisungsrecht an die Stellen, die über die Zulassungsanträge zu entscheiden haben, Anweisungen erlassen hat[124], in denen alles genau festgelegt ist.

Das Tätigwerden der unteren Verwaltungsbehörden ist reine Verwaltungshilfe, auch soweit Polizeibehörden von den Landesregierungen damit beauftragt werden. Das geht schon daraus hervor, daß die Behörden die Tätigkeit auf Grund des § 16 I. D.V. z. Th.G. verrichten, der Parallelbestimmung zu § 29 S. 2 I. D.V.[125].

Für die Zulassung ständiger Theaterveranstalter und die Bestätigung der künstlerischen Leiter ständiger Theater ist für die ersteren nach § 5 Ia I. D.V. z. Th.G. der Präsident der R.Th.K., für die letzteren der R.Min. f. V. u. Pr. gemäß § 4 II. D.V. z. Th.G. zuständig.

4. § 4 der Anweisung des R.Min. f. V. u. Pr. betr. die Zulassung gelegentlicher Theaterveranstalter[126] bringt eine Ausnahme. Die Veranstaltung gelegentlicher Laienspiele ist von der unteren Verwaltungsbehörde ohne weiteres zu genehmigen, „falls nicht im Inhalt der Stücke oder in der Person der Veranstalter politische Bedenken bestehen".

Hoffmann nennt diese Regelung mit Recht „besonders großzügig[127]", denn außer der Prüfung politischer Bedenken und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die hier ja keine große Rolle spielt, braucht nichts geprüft zu werden.

---

[123] Hoffmann S. 54.
[124] S. Bd. III, S. 91
[125] Hoffmann S. 44.
[126] Bd. III, S. 92.
[127] S. 14.

Die zuständige untere Verwaltungsbehörde hat aber auch hier keine kulturelle Entscheidung zu treffen, sondern eine ausschließlich politische. „Unter kunstpolitischen Bedenken im Sinne von § 4 sind nur solche staatspolitischer Natur zu verstehen[128]". Das hat auch der R.Min. f. V. u. Pr. in einem Erlaß an die Landesregierungen" „betr. Vollzug des Theatergesetzes" vom 7. April 1936[129] ausdrücklich betont. Er sagt dort:

„Eine künstlerische Wertung auf dem Umwege über eine erweiterte Auslegung des Begriffes der politischen Bedenken hat dagegen zu unterbleiben."

In diesem Erlaß zeigt sich mit aller Klarheit, daß die künstlerische Betreuung und Entscheidung ausschließlich Sache des R.Min. f. V. u. Pr. und der R. Th.K. ist. Das gilt nicht nur für die Entscheidung aus § 4 der obigen Anweisung, sondern ebenso für die anderen Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden bzw. der Polizei, sei es daß sie nun Verwaltungshilfe sind oder polizeiliche Tätigkeit wie aus § 9 Abs. II Th.G. und aus sonstigen sicherheitspolizeilichen Maßnahmen.

Im Bereich der R.Th.K. ist eine kulturelle Einwirkung oder auch nur ein eigenes Eingreifen der Polizei in den kulturellen Bereich nicht mehr möglich, die Polizeibehörden sind vollkommen ausgeschaltet.

VI. Weitere Maßnahmen der R.Th.K.

Darüber hinaus hat die R.Th.K. schon eine starke Betätigung entfaltet, das Theaterleben des Reiches und sein Ansehen zu heben. Überall dort hat sie regelnd eingegriffen, wo es notwendig war und vor allem die Würde des Theaters oder die besonderen Aufgaben bestimmter Theaterzweige es erforderten.

So hat sie in der Anordnung 6[130] eine Aufforderung an alle Theaterleiter gerichtet, Festvorstellungen vorher bei ihr anzumelden, damit nicht ungeeignete Stücke als Festaufführung herausgebracht werden und dadurch die besondere Weihe einer Festvorstellung verletzt wird.

Auf der gleichen Linie liegt die Anordnung 16[131], die die Verpflichtung der Theaterleiter ausspricht, drei Wochen vor bestimmten Feiertagen, die in der Anordnung angegeben sind, in einer Meldung an den Reichsdramaturgen anzugeben, welche Stücke an diesen Tagen zur Aufführung kommen sollen. Auch eine Maßnahme, die das Theater als Weihestätte besonders herausheben soll.

Dasselbe gilt für die Anordnung Nr. 31[132] betr. „Thingspiel", die für diese vom Nationalsozialismus wieder ins Leben gerufene Form nur besondere Thingplätze und besondere, vom Reichsdramaturgen genehmigte Stücke zuläßt.

Das alles sind Anordnungen, die der Förderung der deutschen Kultur dienen. So dient z. B. die Anordnung Nr. 2 „betr. Anmeldepflicht von Auslandsvorstellungen[133]" dem Ansehen der deutschen Kunst im Ausland.

---

[128] Hoffmann S. 65.
[129] Abgedr. bei Hoffmann S. 78.
[130] Bd. I, S. 160.
[131] Bd. I, S. 171.
[132] Bd. I, S. 192.
[133] Bd. I, S. 160.

Daneben treten Ausbildungsvorschriften und Anordnungen über Prüfungspflichten wie für Bühnenlehrer[134] und Lehrer des Gesellschaftstanzes[135].

Schon dieser kleine Ausschnitt, zu dem noch alle die Maßnahmen auf dem Gebiete der Stellenvermittlung usw. treten könnten, zeigt deutlich, daß sich hier ein neues Recht, das Recht des Deutschen Theaters entwickelt hat.

§ 14.

Im Bereich der Reichsmusikkammer.

Auf dem Gebiet des deutschen Musiklebens waren die Zustände, auf die die R.M.K. traf, ganz besonders ungünstig, sowohl nach der kulturellen wie nach der sozialen Seite. Der musikalische Arbeitsmarkt wies eine ungeheure Zahl von arbeitslosen Berufsmusikern, Könnern und Nichtkönnern auf, denen viele andere, die ihre musikalischen Fähigkeiten zur Gewinnung eines Nebenverdienstes ausnutzten, wenigstens in dieser Notzeit eine unlautere Konkurrenz bereiteten.

Ebenso trostlos stand es mit der wirtschaftlichen Lage der Komponisten. Es war wirklich so, wie Wachenfeld sagt[136],

„daß selbst das als musikalisches, rechtlich geschütztes (!) Kulturgut angesehen wurde, was — rein wirtschaftlich gesehen — sich als ertragreich erwies."

Dann aber galt es vor allem, diese deutsche Kunst wieder zu einem besseren Ansehen im deutschen Volk zu bringen. Denn die R.M.K. betrachtet sich „als Dienerin eines großen Werkes", wie Ihlert treffend bemerkt hat[137]. Sie sieht ihre Aufgabe darin, die Musikpflege wieder zu einem Volksgut zu machen, ohne das Musikleben in irgendeiner Form reglementieren zu wollen, worauf Wachenfeld besonders hinweist[138].

Schon hieraus ergibt sich der ganz andere Wertungsmaßstab gegenüber den Maßnahmen des früheren Regimes, das auch hier nur ein Eingreifen der Polizeibehörden aus polizeilichen bzw. gewerbepolizeilichen Erwägungen kannte.

I. Die Überwindung der sozialen Not der ausübenden Musiker.

Dies Ziel war nur erreichbar, wenn man nicht auf die Erhaltung der Einzelexistenz, sondern nur auf die der Gesamtexistenz der Berufsmusiker sah. So galt es auch, nicht nur die Berufsmusiker in der R.M.K. zu erfassen, sondern ebenso alle Laienmusiker und gelegentlichen Berufsmusiker und die Konkurrenz der beiden letzteren auf dem Erwerbsmarkt nach Möglichkeit, wenigstens für eine Übergangszeit, auszuschalten. Soweit es der R.M.K. möglich war, bei dieser Frage des Arbeitsmarktes mitzuhelfen, hat sie es getan — denn der Bereich des Arbeitseinsatzes gehört nicht unmittelbar zur Zuständigkeit der R.M.K.[139].

---

[134] Anordnung Nr. 21, Bd. I, S. 175.
[135] Anordnung Nr. 26, Bd. I, S. 185.
[136] Deut. R., S. 351/35.
[137] S. 11.
[138] Deut. R., S. 355/35.
[139] Vgl. Schmidt-Leonhardt: Die R.K.K., S. 29.

So spricht die 1. Anordnung vom 3. April 1934[140] von der Mitgliedspflicht aller „in der Öffentlichkeit bei der Verbreitung musikalischen Kulturguts mitwirkenden Männergesangvereine oder -vereinigungen" und die 2. Anordnung vom 26. April 1934[141] von der der Personen, „welche in der Öffentlichkeit einer auf Erwerb gerichteten musikalischen Tätigkeit nachgehen", wobei bei nebenberuflichem Erwerb die Befreiung von der Mitgliedschaft nach § 9 I. D.V. stattfinden kann. Die nebenberuflichen Musiker dürfen aber nur gegen Erwerb eines „Tagesausweises" spielen, denn auch sie unterstehen den Rechtssatzungen der R.M.K. Eine abschließende Regelung bringt dann die 3. Anordnung vom 5. Februar 1935[142], die in § 5 die Ausschlußdrohung nach § 10 I. D.V. gegen die ausspricht, die die Anordnung nicht befolgen.

Dem gleichen Ziel dienen die „Richtlinien für das Verhältnis der Berufsmusiker zu den Laien-Instrumentalvereinen" vom 7. Mai 1934[143], die letzteren nur unter bestimmten Bedingungen die Veranstaltung eigener Konzerte gestatten. Beispielsweise sei auch noch erwähnt die Regelung der Konzerttätigkeit der festangestellten Rundfunkorchester außerhalb des Rundfunks vom 9. Dezember 1935[144], die ebenfalls die Konkurrenz für die freien Berufsmusiker abschwächen will. Es könnten noch weitere Fälle aufgezählt werden, in denen die R.M.K. eingeschritten ist, aber die schon angeführten geben ein ausreichendes Bild.

Charakteristisch für alle diese Anordnungen ist, daß in ihnen neben der Ausschlußdrohung aus § 10 I. D.V. das Ersuchen an die Polizei aus § 29 I. D.V. enthalten ist, gegen die Personen, die ohne gültigen Ausweis bzw. Tagesausweis der R.M.K. öffentlich spielen, einzuschreiten und sie am Spielen zu verhindern[145].

§ 3 dieser Anordnung spricht von Kontrollbeamten der R.M.K., die das Recht der Einsichtnahme in die Ausweise haben. Dasselbe Recht gibt § 3 jedem Polizeibeamten. Und § 25 dieser Anordnung verpflichtet die Polizei auf Grund von § 29 I. D.V., dafür zu sorgen, „daß nur solche Personen die in dieser Anordnung bezeichneten Tätigkeiten ausüben, die den Erfordernissen dieser Anordnung genügen".

Dieses Tätigwerden der Polizei stellt aber keine polizeiliche Tätigkeit dar, sondern ist nichts weiter als Verwaltungshilfe (vgl.: Bode S. 43). Die Polizei wird nicht aus eigener Zuständigkeit tätig, sondern nur auf das Erfordern der R.M.K. Ein Erlaß des Mecklenburgischen Staatsministeriums an die Polizei[146] zeigt ganz deutlich die bloße Hilfsstellung der Polizeibehörden. Sie hat vorzugehen nur auf Erfordern der Kontrollbeamten der R.M.K. Trifft sie aber sonst unberechtigt spielende Musiker, so hat sie nur an die zuständige Ortsmusikerschaft Meldung zu erstatten, die dann ihr Einschreiten, das bis zum zwangsmäßigen Verhindern gehen kann, verlangen kann[147].

---

[140] Bd. I, S. 90.
[141] Bd. I, S. 91.
[142] Bd. II, S. 28 ff.
[143] Bd. I, S. 92.
[144] Bd. III, S. 55.
[145] Vgl.: vor allem § 3 u. § 25 der III. Anordnung, Bd. II, S. 28 u. 32.
[146] Abgedr. Bd. IV, S. 14.
[147] Vgl.: auch Erlaß des Polizeipräsidenten von Berlin vom 5. März 1935, der dieselbe Frage ebenso regelt; abgedr. Bd. II, S. 36.

Die Zwangsmitgliedschaft, die zugleich Prüfung und Auslese bedeutet[148], hat die Prüfungspflicht der Gew.O. nach den §§ 33a und 33b soweit vollkommen beseitigt, als die Musikausübenden der R.M.K. angehören. So sagt Landmann-Rohmer:

„Die Mitgliedschaft bei der R.M.K. enthebt die Polizeibehörden bei Musikern von weiteren Prüfungen; in ihr liegt die Anerkennung des höheren Kunstinteresses[149]."

Dem ist zuzustimmen. Aufrechterhalten bleibt natürlich die gewerbepolizeiliche Erlaubnis, soweit sie nicht die musikalische Seite betreffen. Und anderen Personen, die nicht durch einen Ausweis der R.M.K. ihre Berechtigung zum Spielen nachweisen können, darf sie eine Genehmigung nicht erteilen, denn den öffentlichen Beruf als Musiker dürfen nur die ausüben, die Mitglied der R.M.K. sind. Ausgenommen davon sind die Personen, die von der Mitgliedschaft befreit sind.

Derselbe Vorbehalt gilt für das Erfordernis eines Wandergewerbescheines nach § 55 Gew.O., vor allem für die Musiker, die von Haus zu Haus musizieren. Da diese Musiker durch § 17 der 3. Anordnung grundsätzlich von der Mitgliedschaft bei der R.M.K. befreit sind, soweit nicht der Präsident der R.M.K. für einzelne Ortsmusikerschaften etwas anderes bestimmt, bedürfen sie also eines Wandergewerbescheines.

Soweit aber diese Musiker Mitglieder der R.M.K. sein müssen, bedürfen sie entgegen der Meinung von Landmann-Rohmer[150] keines Wandergewerbescheines und auch keiner ortspolizeilichen Erlaubnis. Das trifft z. B. auf die „Wandermusiker der Pfalz" zu, die Mitglieder der R.M.K. sein müssen. Ein Runderlaß des R. u. Preuß. Min. des Innern[151] gibt dies bindend an und begründet es treffend damit, daß in die R.M.K. nur solche Musiker aufgenommen werden, die die Erfordernisse der §§ 33a, 33b und 51 I Ziff. 4 Gew.O. erfüllen. Hier ist also der unbedingte Vorrang des Standes und die Ausschaltung der Polizei überall dort, wo der Stand zu entscheiden hat, ganz eindeutig festgestellt.

Damit ist die Betätigung der Polizeibehörden bis auf ganz unbeachtliche Nebenzweige musikalischer Darbietungen, die fast keinen kulturellen Wert besitzen, auf musikalischem Gebiete beseitigt.

II. Die Überwindung der sozialen Not der Komponisten.

Neben die notwendige Pflicht zur Mitgliedschaft tritt hier vor allem das Musikvermittlungsgesetz vom 4. März 1933, in dessen § 1 festgelegt ist, daß die gewerbsmäßige Vermittlung von Rechten zur Aufführung von Tonwerken nur mit Genehmigung des R.Min. f. V. u. Pr. zulässig ist. Die I. D.V. zu diesem Gesetz vom 15. Februar 1934 überträgt dann der Stagma das ausschließliche gewerbsmäßige Vermittlungsrecht. Hierdurch ist den Komponisten die Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz gegeben. Jetzt nimmt eine umfassende Organisation, die vom Staate eingerichtet ist, die Kontrolle auf, die jede öffentliche Aufführung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erfassen wird.

---

[148] Vgl.: § 1 der III. Anordnung.
[149] Bd. I, S. 377.
[150] Bd. I, S. 627.
[151] Abgedr. Bd. IV, S. 31/32.

Der Staat hat der Stagma auch die Mittel gegeben, mit denen sie das gesteckte Ziel, die Unterbindung aller Aufführungen von Tonwerken ohne Zahlung von Tantiemen, erreichen kann. Einmal stehen der Stagma die Kontrollbeamten der R.M.K. zur Verfügung, denen die Musikveranstalter den Erwerb der Rechte zur Aufführung nachweisen müssen. Diesen Nachweis kann auch die Polizei fordern. Kann der Musikveranstalter ihn nicht erbringen, dann muß die Polizei „von Amts wegen oder auf Antrag des Berechtigten" ihn an der Aufführung verhindern (§ 3 Mus.Verm.Ges.).

Diese Pflicht der Polizei einzuschreiten, ist ebenso nur Verwaltungshilfe wie das Tätigwerden der Polizeibehörden aus § 29 I. D.V.

Einmal steht das Mus.Verm.Ges. in einem unlösbarem Zusammenhang mit der R.M.K., der die Stagma als unmittelbares Mitglied angehört[152]. Sie erfüllt eine Aufgabe, die an sich in den Aufgabenbereich der R.M.K. fällt, und stellt eine „kulturpolitische Macht" dar, die es ermöglicht, „ein System der Überwachung zu schaffen, durch das in allen in Betracht kommenden Betrieben die Aufführungen ständig beobachtet werden[153]". Auf der anderen Seite besteht kein Korporationszwang, es braucht also kein Komponist der Stagma die Vertretung seiner Rechte anzuvertrauen — die überwiegende Zahl hat es aber getan.

Wenn dennoch Zweifel darüber bestehen, ob hier die Polizei nur Hilfe leistet oder selbständige Kulturförderin ist, so wird ein Erlaß des R.Min. f. V. u. Pr. diese Frage vollkommen klären. Es heißt in diesem Erlaß[154]:

„Um die Inanspruchnahme der Polizeibehörden auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift — gemeint ist § 3 Mus.Verm.Ges. — nach Möglichkeit zu beschränken, hat die Stagma Anweisung erhalten, ihre nachgeordneten Stellen darauf aufmerksam zu machen, polizeiliche Hilfe nur dort, wo sie unbedingt erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen und alle Ermittlungen, Kontrollen usw. soweit wie möglich durch eigenes Kontrollpersonal vornehmen zu lassen."

Es ist also „polizeiliche Hilfe", die praktisch auch nur tätig werden wird, wenn an sie von der Stagma bzw. deren Kontrollbeamten die Aufforderung ergeht, einzuschreiten. Hierin aber eine Erweiterung polizeilicher Zuständigkeit auf kulturellem Gebiet zu sehen, ist ein Vorbeisehen an der Wirklichkeit und ein Verkennen der Bedeutung dieses Gesetzes.

Das Gesetz will mit Hilfe der Stagma die Komponisten vor der Ausbeutung schützen und ihre materielle Grundlage sichern. Da der einzelne Komponist gar nicht in der Lage ist, festzustellen, wo überall seine urheberrechtlich geschützten Werke aufgeführt werden, ist die Stagma gegründet, die diese Aufgabe übernommen hat. Und der Stagma ist dann, ebenso wie in § 29 I. D.V. der R.K.K., die Polizei als Hilfsorgan zur Seite gestellt worden, nur mit dem Unterschied, daß die Polizei auch von Amts wegen eingreifen kann. Dieser Unterschied ist aber nur technischer Art und beruht auf reinen Zweckmäßigkeitserwägungen, grundlegend ist er in keiner Weise.

---

[152] So Schmidt-Leonhardt: Die R.K.K., S. 27.
[153] Ebenda S. 27.
[154] Abgedr. bei Bode: Anhang II u. III.

III. Die Neugestaltung und Förderung des deutschen Musiklebens.

Hier stehen sich die Anordnung der R.M.K. ergänzend gegenüber, die Mißstände beseitigen und ein neues Musikleben erwecken wollen.

So bringt die „Anordnung über Verlag und Vertrieb von Emigrantenwerken" vom 10. Oktober 1935[155] eine Anzeigepflicht für Verlag, Übernahme der Auslieferung und Verkauf der Werke von Personen, „die nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus das Deutsche Reich verlassen haben". Wer dieser Anordnung nicht nachkommt, erweist sich als unzuverlässig im Sinne des § 10 I. D.V. und kann aus der R.M.K. ausgeschlossen werden.

Demselben Zweck dient die in einer Anordnung festgelegte Genehmigungspflicht der Inanspruchnahme ausländischer Vermittler durch Musikveranstalter und Musiker[156].

Eine Verkaufsordnung für den deutschen Musikalienhandel[157] will „diesen Tätigkeitszweig vor dem Zustrom ungeeigneter Elemente schützen und damit zu einem innerlich gesunden Träger des Musiklebens machen[158]".

Den Schutz alter Sitten und Bräuche bezweckt die „Anordnung betr. Entstellung bayrischer Volksbräuche" vom 18. Februar 1935[159]. Es bedarf der Musikveranstalter hier einer besonderen Zulassungsurkunde, über deren Ausstellung der Präsident der R.M.K. entscheidet. Auch hier wieder Ausschlußdrohung und Androhung von Ordnungsstrafen gemäß § 28 I. D.V.

Gerade diese Maßnahmen zeigen, daß die R.M.K. alle Gebiete an sich gezogen hat und die das Ansehen der deutschen Musik schädigenden Verhältnisse selbst beseitigt. Es kann zu einem eigenen Einschreiten der Polizei gar nicht mehr kommen. Eine Kapelle z. B., die im Besitz einer solchen Zulassungsurkunde ist, darf von der Polizei am Spielen nicht gehindert werden, wenn das Publikum gegen diese Kapelle Stellung nimmt — denn die Polizei muß gegen die Ruhestörer vorgehen, das kann aber die Kapelle nicht sein.

Daneben treten fördernde Maßnahmen, wie die Betreuung der Mitglieder der „Fachschaft Volksmusik[160]". Eine prüfende Tätigkeit hat der „Werkprüfungsausschuß des Berufsstandes der deutschen Komponisten" übernommen, der musikalische Schöpfungen daraufhin prüft,, „ob sie wirklich als solche angesehen werden können[161]".

Eine grundlegende Neuordnung des deutschen Musiklebens wurde aber vor allem durch die Einrichtung der „Städtischen Musikbeauftragten" erzielt[162], die in jeder Stadt über 5000 Einwohner von dem Bürgermeister zu ernennen sind, nachdem die R.M.K. ihr Einverständnis mit der in Aussicht genommenen Person erklärt hat. Der Bürgermeister

---

[155] Bd. III, S. 37.
[156] Bd. V, S. 52.
[157] Bd. IV, S. 43.
[158] Schmidt-Leonhardt: Die R.K.K., S. 29.
[159] Bd. II, S. 36 ff.
[160] Richtlinien, Bd. III, S. 45 ff.
[161] Wachenfeld: Deut. R., S. 354/35.
[162] Bd. IV, S. 39.

kann ihn jederzeit abberufen und beruft ihn ab, wenn die R.M.K. es wünscht.

Der städtische Musikbeauftragte hat die Aufgabe, ein geordnetes Musikleben in seinem Bezirk zu ermöglichen, vor allem für eine gleichmäßige Verteilung der musikalischen Veranstaltungen zu sorgen. Dem entspricht die Anmeldepflicht für alle geplanten öffentlichen Veranstaltungen von Konzerten ernster und unterhaltender Art. Wenn ein Veranstalter seinen Anordnungen nicht Folge leisten will, dann kann das betreffende Konzert auf Antrag des Musikbeauftragten durch den Landesleiter der R.M.K. verboten werden. Und gerade das ist charakteristisch, daß hier die Entscheidung wieder bei einem Organ der R.M.K., nicht bei dem städtischen Musikbeauftragten liegt.

Diese Einrichtung garantiert, daß sich das deutsche Musikleben in geordneten Bahnen abwickelt. Es würde zu weit führen, noch die große Zahl anderer Anordnungen der R.M.K. zu nennen. Diese Auswahl zeigt, daß die R.M.K. die Sachwalterin der deutschen Musik, die Betreuerin der Musikschöpfer und -ausübenden und die Wahrerin des deutschen Musiklebens ist. Das Recht der R.M.K. bestimmt ausschließlich das gesamte Recht der deutschen Musik.

§ 15.

Im Bereich der Reichskammer der bildenden Künste.

I. Mitgliedsauswahl und Festlegung von Berufspflichten.

Die R.d.b.K. hat den Umfang der Personen, deren Tätigkeit kammerpflichtig ist, in der Anordnung „betr. Aufbau und Organisation der R.d.b.K." vom 10. April 1935[163] festgelegt. Sie gliedert sich in Fachverbände und Fachgruppen, hat aber heute nur noch Fachgruppen, deren Vorsitzende von dem Präsidenten der R.d.b.K. berufen werden und die seinen Anweisungen Folge zu leisten haben.

Um aber nicht alle die, die glauben, die Befähigung zu besitzen, künstlerisch auf diesen Gebieten in der Öffentlichkeit wirken zu müssen, deren Leistungen aber nichts mit Kunst zu tun haben, in die Kammer aufnehmen zu müssen, hat man eine Eignungsprüfung eingeführt. Diese Prüfung geht in einem ganz festumrissenen Rahmen vor sich, nämlich bei Ablehnung durch drei Instanzen, wobei der Präsident der R.d.b.K. nur nach Anhören eines besonderen Ausschusses entscheiden darf und gegen dessen Entscheidung das Recht der Beschwerde an den Präsidenten der R.K.K. gegeben ist, der dann endgültig entscheidet. Sie will nur die Betätigung offensichtlich künstlerisch untalentierter Menschen zum Nutzen des Ganzen verhindern[164]. Die private Tätigkeit will sie in keiner Weise unterbinden. Die Prüfung selbst ist Feststellung der in § 10 I. D.V. geforderten Eignung und somit nach dem Willen des R.K.K.-Ges. zulässig.

---

[163] Bd. II, S. 61.

[164] Vgl.: Hönig, Deut. R., S. 356/35; u. die betr. Anordnungen vom 1. April 1935 u. 16. Juni 1935 (Bd. II, S. 55, 69).

Die R.d.b.K. ist aber noch weiter gegangen und hat in verschiedenen Anordnungen „den Schutz des Berufes und der Berufsausübung" der ihr angehörenden Berufsgruppen festgelegt, so für den Gebrauchswerber, Kunst- und Antiquitätenhändler, Gebrauchsgraphiker, Gartengestalter, Architekten usw.[165].

Der Inhalt dieser Anordnungen ist für den jeweiligen Tätigkeitszweig gleichzeitig umschrieben und regelt die Art der Berufsausübung, den Begriff der künstlerischen Leistung, stellt Berufsgrundsätze und vor allem Berufspflichten auf, die z. B. für den Gartengestalter lauten:

„Die Gartengestalter tragen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den Auftraggebern die Verantwortung für die Einhaltung der Richtlinien deutscher Kultur und Gartenkunst, für die Einordnung ihrer Anlagen in das landschaftliche Gesamtbild und für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen[166]."

Was in übereinstimmender Art auch für die anderen Berufszweige in diesen Berufspflichten ausgesprochen worden ist, ist nichts anderes als die in § 3 I. D.V. verkündete Aufgabe der kulturellen Berufe, nämlich die Förderung der deutschen Kultur in Verantwortung für Volk und Reich.

Die Verletzung der in diesen Berufsgrundsätzen und -pflichten aufgestellten Erfordernisse kann sowohl Ordnungsstrafen wie auch den Ausschluß nach sich ziehen, da darin eine Verletzung der erforderlichen Zuverlässigkeit und Eignung zu sehen ist (§ 10 I. D.V.). Für die Verhängung einer Strafe bzw. den Ausschluß hat der Präsident der R.d.b.K. ein ehrengerichtliches zweiinstanzliches Verfahren des Berufsstandes ins Leben gerufen, das den Schutz der Mitglieder zum Inhalt hat und die Berufsvergehen ahnden soll. § 3 dieser Anordnung bestimmt[167]:

„Berufsvergehen liegen vor, wenn ein Mitglied der Kammer in seinen beruflichen oder außerberuflichen Verhalten die Achtung und das Vertrauen verletzt, das der Beruf erfordert, und wenn er gegen die Standes- und Berufsgrundsätze und -pflichten verstößt."

Gerade in dieser Bestimmung zeigt sich die umfassende Aufgabe der Kammer, zeigt sich, daß sie überall da eingreifen wird, wo sich Mißstände in der deutschen Kunstgestaltung zeigen und die Berufspflichten verletzt werden. Das besagt aber, daß gegen solche Verstöße eben nicht die Polizei einschreiten kann, sondern dieser Bereich außerhalb ihrer Zuständigkeit steht.

Daran ändert auch nichts, daß in einzelnen Anordnungen über den Schutz der Berufe die Polizei ersucht wird, die Durchführung dieser Anordnungen zu überwachen. Die Polizei soll nur die zuständige Stelle der R.d.b.K. auf Berufsvergehen und sonstige Verstöße gegen diese Anordnungen aufmerksam machen und, wenn sie dann besondere Anweisung erhält, selbst eingreifen. Es ist dies die Tätigkeit aus § 29 I. D.V., auch wenn § 29 I. D.V. hier nicht ausdrücklich erwähnt worden ist. Gerade dies Ersuchen erweist überzeugend die Hilfsstellung der Polizeibehörden im Bereich der R.d.b.K.

---

[165] Vgl.: Anordnungen in Bd. I, 135; Bd. I, 138; Bd. I, 140, II, 73, III, 80; Bd. I, 143, II, 72; Bd. I, 146, II, 71.

[166] Bd. I, S. 144.

[167] Bd. II, S. 49.

II. Die Eingliederung der Kunstschulen und -lehrinstitute nebst Lehrern in die R.d.b.K.

Diese Maßnahmen der Kammer würden aber vollkommen in der Luft schweben, wenn ihr Inhalt nicht der nachwachsenden Kunstgeneration eine Selbstverständlichkeit würde, wenn den jungen Künstlern nicht Berufsethos und Berufskönnen in technischer Hinsicht — denn Talent und schöpferische Gestaltungskraft sind weder erlernbar noch anzuerziehen — als erste Voraussetzung für die Ausübung ihres Berufes gelehrt würde.

Es galt, diese Erziehungsaufgabe des Nachwuchses nach den obigen Grundsätzen zu gestalten und eine entsprechende Regelung für die Lehranstalten zu treffen. Das ist durch das Ergänzungsgesetz zum R.K.K.Ges. vom 15. Mai 1934[168] geschehen, das die im Reichsgebiet unterhaltenen Anstalten „der bildenden Künste oder zur Erteilung von Unterricht in einer dieser Künste" und die an diesen Anstalten tätigen Personen in entsprechender Anwendung des § 6 S. 2 und Abs. II des Th.G. zu Mitgliedern der R.d.b.K. kraft Gesetzes macht.

Ebenso wie im Bereich der R.Th.K. aber noch die Mitgliedschaft in dem entsprechenden Fachverband erworben werden muß, so setzt die Bekanntmachung vom 29. August 1936[169] die Anmeldepflicht für alle Anstalten dieser Art fest und macht in einer weiteren Anordnung[170] die Neugründung von Unterrichtsanstalten dieser Art von der schriftlichen Genehmigung des Präsidenten der R.d.b.K. abhängig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter der Anstalt die erforderliche Zuverlässigkeit, Eignung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzt. Dabei ist auch die Frage des Bedürfnisses nach einer solchen Anstalt zu untersuchen; das muß der Antragsteller nachweisen (§ 2 der Anordnung).

So ist die R.d.b.K. wirklich ein einheitlicher Bau, dessen Organisationsformen vorbildlich sind und nach Möglichkeit auch bei den anderen Kammern zur Durchführung kommen sollen[171].

III. Weitere Maßnahmen der Reichskammer der bildenden Künste.

Es hatten sich aber im Bereich der R.d.b.K. noch einige andere Mißstände gezeigt, die behoben werden mußten, um die bildende Kunst im Sinne des § 3 I. D.V. fördern zu können. Das galt besonders für das Ausstellungs- und Wettbewerbswesen.

Auch hier ist der Stand vorgegangen. Er hat in der Anordnung vom 10. April 1935[172] für die Ausstellungsveranstalter und -leiter die Bestätigung und für den, der Kunstausstellungen und -messen veranstalten will, die Zulassung des Präsidenten der R.d.b.K. eingeführt und die Mitwirkung an solchen Ausstellungen nur Mitgliedern der R.d.b.K. gestattet. Die Wirksamkeit dieser Anordnungen wird durch die Androhung von Ordnungsstrafen und Ausschluß nach § 10 I. D.V. gewährleistet.

---

[168] R.G.Bl. I., S. 413.
[169] Bd. V, S. 65.
[170] Bd. V, S. 68.
[171] Schmidt-Leonhardt: Die R.K.K., S. 31.
[172] Bd. II, S. 57.

Der Maßstab, der an die Bestätigung bzw. Zulassung zu legen ist, bemißt sich hier nach § 3 I. D.V.

Dem gleichen Zweck dient die I. Anordnung „betr. Wettbewerb" vom 23. März 1934[173], die den Mitgliedern der R.d.b.K. die Teilnahme an Wettbewerben verbietet, die nicht den in diesen Anordnungen aufgestellten Grundsätzen entsprechen. Ebenfalls eine Regelung, die alle nicht gründlich vorbereiteten Wettbewerbe ausschalten will und praktisch nur solche zuläßt, die wirklich der Förderung der Kunst dienen.

Interessant ist, daß § 17 der I. Anordnung nicht nur für Mitglieder, sondern ausdrücklich auch für Nichtmitglieder Ordnungsstrafen festsetzt, die „eine der von dieser Anordnung umfaßten Beschäftigung" ausüben, was einen Beweis für den umfassenden Wirkungskreis der Rechtssatzungen der Kammern darstellt.

Diese Anordnungen besagen also zusammengefaßt, daß alle Tätigkeiten innerhalb der Gebiete der R.d.b.K. unter der Aufsicht bzw. nur auf Grund von besonderen Zulassungen des Präsidenten der R.d.b.K. erfolgen dürfen. Jede Kunstausstellung, jeder Wettbewerb, überhaupt jedes Kunstwerk sind also von der R.d.b.K. ausdrücklich genehmigt.

Würden heute die Polizeibehörden aus polizeilichen Erwägungen einschreiten, so würden sie gegen das vom Staat und Stand gewährte Recht der Berufsausübung vorgehen und vom Präsidenten der R.d.b.K. ausgesprochende Entscheidungen oder getroffene Regelungen für nichtig erklären, z. B. sie würden eine zugelassene Ausstellung schließen. Das ist ein Zustand, der ausreichend begründet, daß das Selbstverwaltungsrecht des Standes außerhalb der polizeilichen Zuständigkeit steht.

Auf der anderen Seite wollen die Anordnungen der R.d.b.K. keine Vorschriften für das künstlerische Schaffen setzen, sondern nur das künstlerische Niveau heben und den Künstler selbst in sozialer und sittlicher Hinsicht stärken. Erreicht werden können die Ziele der R.d.b.K. und ebenso der anderen Kammern nur, „wenn die Freiheit der Kunst gewahrt bleibt und nicht durch rein bürokratische Maßregeln verkümmert wird[174]".

§ 16.

Im Bereich der Reichsfilmkammer.

Das Filmrecht kann eingeteilt werden in das materielle und das organisatorische, wobei eine genaue Trennung nicht vorgenommen werden kann. Das materielle Filmrecht ist vor allem enthalten im Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934 (R.G.Bl. I. S. 95) und seinen Durchführungsverordnungen und Ergänzungsgesetzen, das organisatorische in dem R.K.K.Ges., dessen Durchführungsverordnungen und dem Anordnungsrecht der R.F.K. Die R.F.K. umfaßt alle am Film künstlerisch und gewerblich Tätigen.

Es soll zuerst das materielle Filmrecht in seiner Gegenüberstellung zum Filmpolizeirecht vor 1933 und dann die Wirksamkeit der R.F.K. selbst behandelt werden.

---

[173] Bd. I, S. 124 u. II. Anordn. Bd. I, S. 128.

[174] Hönig in: Deut. R. S. 357/35.

I. Das Lichtspielgesetz von 1934 als kulturelles Recht gegenüber dem Lichtspielgesetz von 1920 als Polizeirecht.

Art. 118 II. R.V. hat das Lichtspielwesen von der allgemeinen Zensurfreiheit ausgenommen. Das Lichtspielwesen wurde dann durch das Lichtspielgesetz vom 20. Mai 1920 (R.G.Bl. 953) geregelt. Es war eine für das ganze Reichsgebiet verbindliche Regelung, denn nach Art. 7 Ziff. 20 R.V. hatte das Reich das Gesetzgebungsrecht über das Lichtspielwesen.

Der nationalsozialistische Staat konnte dieses Gesetz und die von ihm geschaffenen Einrichtungen nicht beibehalten, weil die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Entscheidungen nicht das Ziel erreichen konnten, das der Staat sich selbst und dem Stand in § 3 I. D.V. gestellt hatte. So kam denn das neue Lichtspielgesetz, dessen wesentliche Änderung in dem Umfang der Prüfung der Filme und der anderen Willensrichtung liegt, aus der heraus es geschaffen worden ist.

Der Umfang der Filme, deren Prüfung früher und heute verlangt wird, ist fast derselbe. So bedarf auch heute „die Vorführung von Filmen zu wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- und Forschungsanstalten" keiner Zulassung. Auch heute gelten Vorführungen in Klubs, Vereinen usw. als „öffentliche Vorführungen" (§ 4 L.G.; § 1, I, 3 und § 1, I, 2 L.G. von 1920).

Auch heute gibt es zwei Prüfungsinstanzen. Aber ähnlich wie im Th.G. ist auch hier wieder ein die Prüfstellen bindendes Eingriffsrecht des R.Min. f. V. u. Pr. gegeben, der immer dann das Vorführungsverbot eines zugelassenen Films aussprechen kann, „wenn er es aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls für erforderlich hält" (Art. I des 2. Ges. zur Änderung des L.G. von 1934 vom 28. Juni 1935 R.G.Bl. I. S. 811). Der Einfluß des R.Min. f. V. u. Pr. geht aber noch weiter, denn auch die von den einzelnen Präsidenten der Kammern vorgeschlagenen Beisitzer der Prüfstellen werden von ihm ernannt (§ 18 des Ges.). Es gibt keine Abstimmung mehr, sondern die Beisitzer haben nur beratende Stimme, entscheiden tut allein der beamtete Vorsitzende (D. Ziff. 4 der II. D.V. zum L.G. Bd. II, 13).

Daneben hat der R.Min. f. V. u. Pr. noch das Recht, die Nachprüfung eines Films durch die Oberprüfstelle zu verlangen und die weitere Vorführung des Films bis zu deren Entscheidung zu untersagen (§ 12 d. Ges.).

Schon diese verfahrensrechtlichen Unterschiede zeigen die neue Wertung, die dem L.G. von 1934 zugrunde liegt. Sie tritt aber noch deutlicher in Erscheinung, wenn der Umfang der Prüfung beider Gesetze verglichen wird.

Das L.G. von 1920 kannte folgende Versagungsgründe, bei deren Vorliegen die Zulassung des Films nicht ausgesprochen werden durfte:

1. die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
2. Verletzung des religiösen Empfindens,
3. verrohende und entsittlichende Wirkung,
4. Gefährdung des deutschen Ansehens oder der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten,
5. Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates[175].

[175] Vgl. Cellarius S. 43.

Das L.G. von 1934 (§ 7) fügt diesen Untersagungsgründen noch hinzu: Die Verletzung des nationalsozialistischen, religiösen, sittlichen und künstlerischen Empfindens.

Das gleiche gilt für die Frage der Zulassung eines Films für Jugendliche. Das Gesetz von 1920 prüfte also noch, ob

1. eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung der Jugendlichen oder
2. eine Überreizung der Phantasie der Jugendlichen zu besorgen ist (§ 3 L.G. von 1920).

Das Gesetz von 1934 untersuchte darüber hinaus, ob eine schädliche Einwirkung „auf die staatspolitische Erziehung und die Pflege des deutschbewußten Geistes der Jugendlichen ... zu besorgen ist" (§ 11 Abs. II).

Diese Gegenüberstellung zeigt, daß aus einer polizeirechtlichen Zensur[176] eine kulturrechtliche Wertung geworden ist. Es muß deshalb Seeger widersprochen werden, der auch in der Zensur nach dem L.G. von 1934 eine Prüfung „auf polizeiliche Unbedenklichkeit[177]" sieht. Die Erweiterung der Prüfung auf das künstlerische Empfinden und die weltanschauliche Haltung des Films beweisen, daß hier weit mehr gewollt ist, als nur einen Film als ungefährlich für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bezeichnen zu wollen. So sagt Pfennig ganz richtig, daß der nationalsozialistische Staat gerade diese „Verbotstatbestände in den Vordergrund gerückt" hat[178], und ebenso weist Burk mit Nachdruck darauf hin, daß zum ersten Male „ein Zensurgesetz künstlerische Gesichtspunkte als maßgebend" angesehen hat[179].

Man kann im L.G. von 1934 aber nicht einmal mehr von einer reinen Zensurtätigkeit sprechen, die immer als negativ anzusehen ist. Einmal ist die Vorprüfung aller Filmmanuskripte durch den Reichsfilmdramaturgen (§ 6 L.G.), die früher zwingenden Rechtes war und die jetzt in eine Kannvorschrift umgewandelt ist[180], als ein Mittel der positiven Förderung guter Filmmanuskripte und deren Ausführung anzusehen. Wesentlicher ist aber die Einführung einer Wertung der zugelassenen Filme nach der weltanschaulichen und künstlerischen Seite, die die Prüfstelle mitvorzunehmen hat. Sie soll ein Ansporn für alle Filmschaffenden und eine Anerkennung des Staates sein, gegeben zur Förderung des guten deutschen Films[181].

So ist die Prüfung nach dem L.G. von 1934 nicht mehr eine bloße „Wirkungszensur", wie es die nach dem L.G. von 1920 war[182], sondern „Geschmackszensur". Es wird nämlich nicht nur die Wirkung, die der Film auf ein Durchschnittspublikum aller Wahrscheinlichkeit nach haben

---

[176] Vgl.: Cellarius S. 40; Dencker in Hdw.B. d. R.Wiss. Bd. II, S. 419; Seeger: N.S.Hdb., S. 536; Dienstag-Elster S. 336.

[177] S. 536.

[178] Deut. R., S. 372/35.

[179] S. 30.

[180] Abänderungsges. zum L.G. vom 13. Dezember 1934 (R.G.Bl. I., S. 1236).

[181] Vgl.: § 8 d. Ges. und 4. u. 5. D.V. z. L.G.; Bd. II, S. 18.

[182] Cellarius S. 44; Dencker in Hdwb. d. R.Wiss., Bd. II, S. 419; Dienstag-Elster S. 338.

wird, geprüft, sondern auch ob der Film seinem Inhalt und seiner Aufmachung nach den künstlerischen und weltanschaulichen Anforderungen entspricht, die das nationalsozialistische Kulturwollen an ihn stellt. Es soll nicht nur eine Gefahrenquelle durch die Prüfung eines Film beseitigt werden, sondern es soll vor allem dem deutschen Volk „Kitsch und Schund" ferngehalten werden[183].

Es ist also die Filmprüfstelle des Dritten Reiches keine Behörde mehr „mit polizeilichen Funktionen", wie es die nach dem L.G. von 1920 war[184], sondern eine Kulturbehörde, die in den großen Rahmen der R.F.K. mit hineingehört, auch wenn sie staatliche Behörde ist. Das kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß in ihr Mitglieder der einzelnen Kammern als Beisitzer mitwirken. Die Filmprüfstellen sind also Kulturbehörden und ihre Entscheidungen Kulturentscheidungen[185].

Es ist auch jeder Einfluß von außen auf die Änderung einer einmal getroffenen Entscheidung beseitigt. Das Widerrufsverfahren, wie es § 4 L.G. von 1920 vorsah, durch das jede ausgesprochene Zulassung wieder aufgehoben werden konnte[186], existiert nicht mehr und damit ist auch die Möglichkeit einer Einflußnahme fortgefallen. Nur der R.Min. f. V. u. Pr. kann eine Zulassung durch ein Vorführverbot hinfällig machen oder eine nochmalige Prüfung im Nachverfahren durchführen lassen.

Es kann also nach dem Spruch der Film- bzw. Filmoberprüfstelle die Polizei ein Vorführverbot, auch ein örtlich beschränktes, nicht mehr aussprechen. Es war auch schon nach dem alten L.G. anerkannt, daß die Ortspolizeibehörden Dauerverbote nicht aussprechen durften, sondern nur vorübergehende „im Falle der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung[187]".

Es gilt auch heute, daß die Polizei überall dort eingreifen darf und muß, wo die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört wird, also auch in einem Filmtheater, wenn es dort zu solchen Störungen kommt. Es muß aber grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß der von der Prüfstelle zugelassene Film, der auch auf die Möglichkeit, eine solch störende Wirkung auszuüben, geprüft ist, nicht Störer im polizeirechtlichen Sinne sein kann. Daraus folgt, daß sich die Maßnahmen der Polizei nicht gegen den Film, sondern nur gegen das Publikum richten können, wobei natürlich auch einmal eine vollständige Räumung des Theaters erforderlich werden kann. Das hat Cellarius auch schon für den Zustand nach dem alten L.G. angenommen, daß der Film nicht Störer sein kann. Er will aber eine Vorführung schon vor Beginn verbieten lassen, weil auch gegen den Nichtstörer vorgegangen werden könne, wenn polizeilicher Notstand vorliege[188].

Diese Ansicht muß für den heute geltenden Zustand abgelehnt werden, denn ein Einsatz der Polizei zuungunsten eines zugelassenen Films ist nicht denkbar, sondern nur zugunsten, d. h. die Polizei muß alles tun, um eine störungsfreie Vorführung des Films zu ermöglichen.

---

[183] Burk S. 30; Seeger in N.S.Hdb., S. 537.
[184] Cellarius S. 37.
[185] Vgl.: Burk S. 23/24.
[186] Vgl.: Dencker in Hdwb. d. R.Wiss., S. 421.
[187] Dienstag-Elster S. 366; Burk S. 64; Dencker a. a. O., S. 421.
[188] Vgl.: Cellarius S. 74.

Der Polizei bleibt auf dem Gebiete des Films eine direkte Einwirkungsmöglichkeit nur insoweit, als das L.G. ihr selbst das Zulassungsrecht übertragen hat (§ 14 u. f. Ortsreklame § 13 Abs. II, S. 2 L.G.). Es sind dies reine Landschaftsfilme und solche, die politische Tagesereignisse zum Inhalt haben, wobei die Polizei dieselben Versagungsgründe zu berücksichtigen hat wie die Prüfstelle. In dem gleichen Umfang stand der Ortspolizeibehörde das Prüfungsrecht nach dem L.G. von 1920 (§ 5 II u. 6 L.G. v. 1920) zu. Das L.G. von 1934 bringt nur insofern eine Erweiterung, als auch Schmalspurfilme von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden können, eine Maßnahme zur Förderung des Selbstfilmens. Beide Gesetze geben der ortspolizeilichen Zulassung eine Wirkung nur für den Bezirk der erlassenden Behörde. Eine für einen solchen Bildstreifen eingeholte Zulassung der Filmprüfstelle hat dagegen Wirkung für das ganze Reichsgebiet.

Dieser kleine Bereich konnte der Polizei unbedenklich überlassen werden, da er für die Gesamtentwicklung des deutschen Films kaum eine Rolle spielt und auf der anderen Seite die Prüfstellen erheblich entlastet.

Das L.G. führt aber noch eine weitere Mitwirkung der Polizei ein. Die Polizei ist nach § 21 L.G. damit betraut, zu prüfen, ob auch alle Filmveranstalter im Besitz der Zulassungskarte für die von ihnen vorgeführten Filme sind. Hier bedient sich der Gesetzgeber wiederum der Polizei als Hilfsorgan. Sie wird auch hier nicht auf Grund eines Polizeigesetzes oder auf Grund polizeilicher Erwägungen tätig, sondern auf Grund eines Kulturgesetzes ist sie zur Verwaltungshilfe verpflichtet.

Dasselbe gilt für das Eingreifen der Polizei auf Erfordern der R.F.K. oder „von Amts wegen" gemäß § 12 V.O. zum F.K.Ges. Hiernach hat die Polizei die Vorführung eines Films zu verhindern, wenn sie oder die R.F.K. festgestellt hat, daß der Filmhersteller nicht den Nachweis der Kammerzugehörigkeit für alle an dem Bildstreifen Beteiligten erbringen kann[189].

II. Die Bedeutung der Kontingentverordnung für das deutsche Filmschaffen.

Die sogenannte Kontingentverordnung, die auf dem Gesetz „über die Vorführung ausländischer Bildstreifen" vom 15. Juli 1930 (R.G.Bl. I. S. 215) beruht, regelt die Einfuhr ausländischer Filme. Sie hat über diese Maßnahme hinaus aber eine besondere Bedeutung, weil hier der Gesetzgeber festgelegt hat, wann ein deutscher Film vorliegt[190].

Er muß in Deutschland von einer deutschen Gesellschaft hergestellt sein, Manuskript und Musik muß von Deutschen verfaßt bzw. komponiert sein, alle Mitwirkenden müssen Deutsche sein. Als Deutscher gilt nur, wer arischer Abstammung und im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist; für Deutschstämmige sind besondere Vorschriften geschaffen worden. Ausländern kann der R.Min. f. V. u. Pr. im Einzelfall die Mitwirkung an einem deutschen Film gestatten, und zwar „aus künstle-

[189] W. Plugge u. Roeber in : Ufita, S. 9/1934.

[190] § 2 des Ges.; geändert durch die IV. Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 28. März 1933; Bd. II. S. 8.

rischen und kulturellen Erwägungen", um „große ausländische Künstler, deren Mitwirkung im deutschen Film erwünscht ist, heranzuziehen[191]".

Das Wesentliche an dieser Bestimmung ist die Ausschaltung aller nichtarischen und fremdländischen Einflüsse aus dem deutschen Filmschaffen.

Auf die weitere Regelung der Einfuhr ausländischer Filme braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

III. Die Wirksamkeit der R.F.K.

Die R.F.K. war schon vor Inkrafttreten des R.K.K.Ges. durch das „Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer" vom 14. Juli 1933 (R.G.Bl. I. S. 483) ins Leben gerufen worden und ist dann dem R.K.K.Ges. und dessen Durchführungsverordnungen angepaßt worden. § 31 I. D.V. spricht den Vorrang des R.K.K.Ges. und dessen D.V. aus.

Die R.F.K. hatte ähnlich wie die anderen Kammern zuerst eine Gesundung der Filmwirtschaft herbeizuführen. Sie hat aber auch gleichzeitig neben den wirtschaftlichen kulturell fördernde Maßnahmen getroffen. Dabei ist zu bemerken, daß die Maßnahmen auf beiden Gebieten einander befruchten, die finanzielle Gesundung auch eine kulturelle Hebung des Films mit sich bringt.

1. Die Erfassung der kammerpflichtigen Personen.

Durch die Eingliederung der R.F.K. in den Bereich der R.K.K. und den Vorrang des R.K.K.Ges. muß jedes in die R.F.K. aufgenommene Mitglied auch die Bedingungen des § 10 I. D.V. erfüllen. § 3 vorl. F.K.Ges. verlangte nur die Zuverlässigkeit, worunter im Filmgewerbe in ganz besonderem Maß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verstehen ist[192].

Der Erfassung aller kammerpflichtigen Personen diente der Beschluß „betr. Austausch von Mitgliederlisten und Aufnahme von Mitgliedern" vom 12. August 1933[193], der alle Fachverbände verpflichtet, laufend ihre Mitgliederlisten auszutauschen, damit nicht Personen, die ein Verband abgelehnt hat, über einen anderen dennoch in die R.F.K. gelangen können.

Einen Druck, die Mitgliedschaft zu erwerben, sollte der Beschluß vom 7. August 1933[194] ausüben, der die Belieferung mit Filmen nur an solche Lichtspieltheater gestattet, die Mitglieder der R.F.K. sind. Und die Bekanntmachung vom 19. Oktober 1933[195] bringt dann die Aufzählung aller der Personen, die, um ihren Beruf ausüben zu dürfen, Mitglieder der R.F.K. sein müssen, und besagt zugleich, daß die Filmprüfstelle nur solche Filme prüfen wird, deren Hersteller Mitglieder der R.F.K. sind; dasselbe gilt für den Filmverleih und die Filmtheater.

Es können aber auch Befreiungen von der Mitgliedschaft nach § 9 I. D.V. erteilt werden, deren Voraussetzungen zwei Anordnungen der R.F.K. regeln[196].

---

[191] Pfennig: Deut. R., S. 373/35.
[192] Burk S. 7.
[193] Bd. I, S. 255.
[194] Bd. I, S. 254.
[195] Bd. I, S. 260.
[196] S. Bd. IV, S. 124; Bd. V, S. 90.

Eine besonders wichtige Maßnahme ist noch der Beschluß vom 12. August 1933[197], in dem die R.F.K. sich eine Vertretung bei Konkursen und Vergleichsverfahren ihrer Mitglieder vorbehält, um die nach § 3 vorl. F.K.Ges. und jetzt auch nach § 10 I. D.V. erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung prüfen zu können.

2. Die Beseitigung ungesunder Wettbewerbsverhältnisse.

Der Mitgliedszwang allein konnte aber noch keine Bereinigung der deutschen Filmindustrie bringen. Die Lichtspieltheater vor allem hatten im Kampf um den Filmbesucher ihr Filmprogramm so reich ausgestaltet, daß ihre eigene Existenz dadurch mehr als nur bedroht war.

So beseitigte die R.F.K. zuerst das „Zweischlagerprogramm" (Beschluß vom 7. August 1933)[198] und schuf für die Streitigkeiten, die sich aus diesem Verbot für die laufenden Verträge ergaben, eine „Ausgleichskommission" (Beschluß vom 20. November 1933 und Richtlinien)[199].

Daneben trat ein Verbot für Neu- und Wiedereröffnungen von Filmtheatern und Wandervorführern, das aber Ausnahmen durch den Präsidenten der R.F.K. in besonders gelagerten Fällen vorsieht (Anordnung vom 4. September 1934)[200].

Hierbei sei bemerkt, daß Wandervorführer auch heute noch der Genehmigung nach § 55 Gew.O. bedürfen[201]. Aber auch hier gilt der Vorrang des Kulturrechts, d. h. der Wandergewerbeschein darf nur an solche Wandervorführer erteilt werden, die Mitglied der R.F.K. oder des betr. Fachverbandes sind oder nach § 9 I. D.V. ausdrücklich von der Mitgliedschaft befreit sind. Das geht auch aus dem früher schon zitierten Erlaß des R. u. Pr. Wirtschaftsministers „betr. Gewerbelegitimation" eindeutig hervor[202].

Denselben Zweck verfolgt das Verbot jeglichen Zugabewesens in den Lichtspieltheatern (Beschluß vom 12. August 1933)[203]. Es wurde aber ein wirklich gesundes Lichtspielgewerbe erst mit der endgültigen Regelung der Eintrittspreise geschaffen. Diese Regelung wurde aus der richtigen Erkenntnis heraus vorgenommen, „daß eine gewisse Höhe der Eintrittspreise die Grundlage für eine gesunde Filmindustrie und für die Herstellung guter Filme bilde[204]". So wurde durch diese Maßnahme, die bindend für alle Lichtspieltheater angeordnet worden ist[205], nicht nur die Gesundung der Filmtheater, sondern überhaupt erst die Lebensfähigkeit des deutschen Filmgewerbes und auch die Förderung guter deutscher Filme ermöglicht[206].

Vollendet wird dieses wirtschaftliche Gesundungswerk der R.F.K aber erst durch den Schutz, den sie den Klein- und Mittelbetrieben unter

---

[197] Bd. I, S. 256.
[198] Bd. I, S. 254.
[199] Bd. I, S. 261.
[200] Bd. I, S. 271; Bd. II, S. 128; Bd. IV, S. 123.
[201] So auch Rohwer-Kahlmann S. 90.
[202] Bd. V, S. 13—15.
[203] Bd. I, S. 255.
[204] Burk S. 22.
[205] Bd. I, S. 257, 267, 272 usw., zuletzt V, S. 92.
[206] Pfennig: Deut. R., S. 374/35.

den deutschen Filmtheatern zukommen läßt (Anordnung vom 4. September 1935)[207]. Es wird in der betr. Anordnung die Übernahme weiterer Filmtheater in eine Hand, wenn der Betreffende mehr als fünf insgesamt oder mehr als drei Theater in einer Stadt von über 100 000 Einwohnern besitzt oder kontrolliert, von der Genehmigung des Präs. der R.F.K. abhängig gemacht, der nach seinem freien Ermessen entscheidet.

3. Kulturfördernde Maßnahmen.

Auf einem so gesundeten Filmgewerbe kann sich dann die Förderung des wertvollen Films aufbauen, wie er in der Wertung der Filmprüfstelle nach § 8 L.G. seinen Ausdruck gefunden hat.

So wurden vor allem Maßnahmen zur Förderung des Kulturfilms getroffen. Die Anordnung der R.F.K. sagt selbst[208]:

„Eine Reihe Maßnahmen, die in ihrer Gesamtheit ein geschlossenes Ganzes bilden, sollen dazu dienen, den wirklich guten Kulturfilm im weitesten Umfange zu fördern."

Das wird dadurch erreicht, daß alle Filmtheater verpflichtet sind, in jeder Vorstellung Kulturfilme, die von der Filmprüfstelle mit besonderen Prädikaten ausgezeichnet sind, vorzuführen. Hinzu treten dann noch die Anordnungen zur sonstigen Programmgestaltung vom 21. Juli 1933 und 10. Oktober 1934[209].

Daneben haben noch besondere Bedeutung die Maßnahmen zur Schaffung eines künstlerisch wertvollen Films. Diesem Ziel dient vor allem die Vorlegung von Filmmanuskripten, die der R.Filmdramaturg dann prüft und fördert. Ebenso wichtig ist aber, daß Produktions- und Spielleiter wie auch die Hauptdarsteller eines Films eine angemessene Zeit vor der ersten Aufnahme das Manuskript bekommen. Deshalb bestimmt die Anordnung „zur Sicherung des künstlerischen Filmschaffens[210]", daß diesen Mitwirkenden das Drehbuch zehn Tage vor dem Drehbeginn ausgehändigt werden muß.

Auch hier könnten noch weitere Beispiele fördernder Anordnungen der R.F.K. aufgezählt werden. Da aber nur das Wirkungsfeld der R.F.K., die ganz andere Ebene, auf der das heutige Kulturrecht im Gegensatz zu dem Polizei-Kulturrecht vor 1933 steht, behandelt werden soll, mag dieser Überblick genügen.

Auch hier ist das Ziel erreicht: „Eine Filmwertung steht der Polizei nicht zu", sagt Burk[211] einmal. Diesem Satz muß zugestimmt werden. Nichts anderes bedeutet die Äußerung Pfennigs, wenn er davon spricht, daß „in Überwindung des früheren Polizeirechts der Länder ein neues einheitliches Reichskulturrecht heranwächst[212]". Auch im Bereich der R.F.K. ist die Trennung polizei-behördlicher und kultureller Wirkungskreise vollkommen durchgeführt.

---

[207] Bd. III, S. 156.
[208] Bd. I, S. 279.
[209] Bd. I, S. 283, 287.
[210] Bd. IV, S. 129.
[211] S. 52.
[212] Deut. R., S. 375/35.

V. Abschnitt.

ZUSAMMENFASSUNG.

Der Überblick über die Kulturgesetze und das Anordnungsrecht der Kammern hat gezeigt, daß das nationalsozialistische Kulturrecht ein abgeschlossenes Ganzes ist, das sich noch weiter entwickeln wird. Es ist auch abschließend dargelegt, daß das Kulturrecht des Dritten Reiches unter der Führung des R.Min. f. V. u. Pr. das sog. Polizei-Kulturrecht der vergangenen Zeit beseitigt und dadurch die Bahn für ein neues Kulturschaffen freigegeben hat.

Die Staatsführung, vor allem der R.Min. f. V. u. Pr. und in enger Zusammenarbeit und Verbindung mit ihm der Stand sind die alleinigen Gebieter und Ordner im kulturellen Bereich des deutschen Lebens, die Polizeibehörden sind aber auch hier wie schon auf anderen Gebieten des ständischen Lebens auf ihre eigentliche Aufgabe zurückgedrängt, nämlich auf ihre Hauptaufgabe, die Gefahrenabwehr, wie sie in § 14 P.P.V.G. niedergelegt ist, der entgegen anderen Meinungen auch heute noch geltendes Recht ist. Gewandelt hat sich aber das Schutzobjekt dieser Tätigkeit der Polizeibehörden. Sie werden nicht mehr vor allem zum Schutze des Einzelindividuums, sondern an erster Stelle zum Schutze der Volksgemeinschaft eingreifen.

Soweit aber die Kulturgesetze und die Anordnungen der Kammern die Polizeibehörden selbst beanspruchen, üben diese keine polizeiliche Tätigkeit aus und werden sie auch nicht aus eigener Zuständigkeit und auch nicht aus eigenem Ermessen tätig, sondern nur als Hilfs- und Kontrollorgan der Kulturgesetze bzw. der Kammern, denen sie auf Erfordern zur Hilfeleistung verpflichtet sind (§ 29 I. D.V.). Sie leisten in allen Fällen Verwaltungshilfe.

Alle die aber, die hierin eine Erweiterung polizeilicher Zuständigkeit sehen, haben das Ziel, das der Staat dem Stand gestellt hat, verkannt. Das Eindringen der Polizei in das sich selbst ordnende Leben der Stände wäre eine Rückkehr in den Polizeistaat und würde einer Abtötung eines wirklich sich frei entfaltenden Kulturlebens gleichkommen. Die freie Entfaltung des deutschen Kulturschaffens innerhalb der nationalsozialistischen Weltanschauung ist aber gerade das Ziel der nationalsozialistischen Kultur. Deshalb müssen die Kammern jegliche bürokratische Einengung unbedingt vermeiden, um nicht ihr eigenes Werk zu gefährden.

Und wenn noch irgendwelche Zweifel und Bedenken an der hier vertretenen rechtlichen Auffassung bestehen sollten, so werden sie sicher

durch die Tatsache beseitigt, daß der Führer und Reichskanzler bestimmt hat, daß der R.Min. f. V. u. Pr. „bei den seiner Zuständigkeit unterliegenden Sachgebieten für alle Aufgaben mit Einschluß der polizeilichen Aufgabe federführend ist" (Bekanntmachung des D.N.B. vom 15. April 1936; abgedr. bei Bode Anm. 36).

Damit ist gesagt, daß, soweit überhaupt noch Zuständigkeiten auf den Gebieten des R.Min. f. V. u. Pr. bestehen oder soweit die Polizei außerhalb der Anordnungen der Kulturkammern zur Verwaltungshilfe verpflichtet ist, sie den Anweisungen des Kulturministers untersteht. Diese Unterstellung der Polizeibehörden unter den Kulturminister ist nicht nur eine Kompetenzverschiebung von einem Ministerium auf das andere, sondern darüber hinaus hat auch für die Anweisungen des R.Min. f. V. u. Pr. Geltung, was von den Entscheidungen der Kulturkammern gesagt ist, daß sie nicht ergehen, um Gefahren von der Kultur des deutschen Volkes abzuwenden — das ist nur eine Begleiterscheinung —, sondern um die deutsche Kultur zu fördern. Es werden also Anordnungen und Einzelentscheidungen aus einer positiven Zweckbestimmung erlassen, die auch, um das geforderte Ziel erreichen zu können, negative Maßnahmen enthalten können.

Dieser Zweck zieht sich durch das ganze Kulturrecht hindurch und ist auch immer wieder in der Literatur betont, wie oben dargelegt ist. Das beste Beispiel ergibt die Gegenüberstellung der Filmzensur aus dem L.G. von 1920 und aus dem L.G. von 1934. Die Zensur aus dem Ges. von 1920 will Gefahren abwehren, die rein kulturelle Seite wird von dieser Zensur nicht berührt. Anders das L.G. von 1934. Die Grundtendenz dieser Zensur ist nicht die Gefahrenabwehr, die ist nur notwendige Folge. Die Grundtendenz ist die Förderung des deutschen Films, und zwar eines künstlerisch wertvollen Films. Das kommt in der Erweiterung der Versagungsgründe und vor allem in der Prädikatwertung der Filme zum Ausdruck.

Die Wertung, aus der nach dem L.G. von 1934 die Entscheidungen getroffen werden, ist eine andere. Sie fragt nicht, welche Gefahren drohen der deutschen Kultur und sind daher abzuwehren, sondern was nutzt der Förderung der deutschen Kultur. Diese Fragestellung gilt für alle Anordnungen und Entscheidungen im Bereiche der Kultur, sie gilt auch für die kulturellen Entscheidungen des R.Min. f. V. u. Pr.

Die Polizeibehörden können nur noch zum Schutz der kulturellen Belange eingesetzt werden, ein Vorgehen gegen den kulturellen Bereich ist mit der Stellung, die der Staat dem Kulturstand verliehen hat, nicht mehr vereinbar. Überall gilt der Vorrang des Kulturrechts, es entscheidet auf seinem Gebiet allein, nur es ist sachlich zuständig. Wenn aus sicherheitspolizeilichen Bedenken außerhalb des Kunstbereichs eingeschritten werden muß, dann allerdings ist die Polizei zuständig, so auf feuer- und baupolizeilichem Gebiet und dem Gebiet der gewerbepolizeilichen Erlaubnis, soweit dieses nicht durch § 32 I. D.V. und andere Kulturbestimmungen aufgehoben worden ist.

Aus § 14 P.P.V.G., aus dem Gedanken der Gefahrenabwehr heraus kann die Polizei nicht mehr gegen kulturelle Veranstaltungen aller Art vorgehen, denn jedes Kunstwerk ist rechtlich auf eine Kulturentschei-

dung zurückzuführen, letzthin auf die Aufnahme des Künstlers oder Veranstalters in den Kulturstand oder auf seine Befreiung von der Mitgliedschaft nach § 9 I. D.V. Denn so kann es eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht mehr enthalten. Die deutsche Kunst kann nicht mehr Störer im polizeirechtlichen Sinne sein, folglich können Störungen im Raume der Kunst nur von dritter Seite ausgehen, gegen die die Polizei ihre Maßnahmen richten muß. Und selbst dort, wo ein Kulturgesetz der Polizei aus polizeilichen Erwägungen ein Eingriffsrecht gibt wie in § 9 Abs. II S. 2 Th.G., ist dieser Eingriff nur vorübergehend und jederzeit durch den R.Min. f. V. u. Pr. als Kultureinrichtung wieder aufhebbar.

Es ist also im nationalsozialistischen Staat in Verwirklichung des Punktes 25 des Parteiprogramms der N.S.D.A.P. die Zuständigkeit der Polizei im kulturellen Bereich durch das Kulturrecht, wie es in den Kulturgesetzen und dem Anordnungsrecht der Kulturkammern niedergelegt ist, rechtlich und praktisch ausgeschaltet — dabei kann von dem geringen verbleibenden Reste polizeilicher Zuständigkeit vom Standpunkt des § 3 I. D.V., der Förderung der Kultur, abgesehen werden.

Aus der polizeilichen Reglementierung durch den Polizeistaat, der zu weit gehenden Freiheit des Liberalismus, der nur die negative Gefahrenabwehr mit polizeilichen Mitteln einschränkend gegenüberstand, ist die Freiheit der Kunst im Rahmen der nationalsozialistischen Weltanschauung in Verantwortung für Volk und Reich geworden.

Der Weg zu einem weiteren Fortschritt der deutschen Kultur ist gebahnt! Ihn weiter freizuhalten, das ist die dem Kulturstand in § 3 I. D.V. gestellte Aufgabe, die er unter der Führung der R.Min. f. V. u. Pr zu verwirklichen hat.

SCHRIFTTUM.

Anschütz, G.: „Polizei", in: Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, Bd. III, 455 ff., Jena 1922, zit.: Hdwb.Kom.Wiss.

Assmann, Gustav: „Das neue öffentliche Theaterrecht Deutschlands" in: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, herausg. von Frank, S. 541 ff., München 1935 (zit.: N.S.Hdb.).

— Theatergesetz, Kommentar, Berlin 1935 (zit.: Th.G.).

v. Bahrfeldt, Jürgen: Vom Polizeiverordnungsrecht im neuen Staat, Diss., Borna-Leipzig 1935.

Beck, Franz: „Ständische Ordnung", Theoretische Grundlagen und praktische Gestaltung, Diss., Düsseldorf 1935.

Best: in: Grundlagen der deutschen Polizei, Bericht über die konstituierende Sitzung des Ausschusses für Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht am 11. 10. 1936, Hamburg 1937 (zit.: Grundfr. d. Pol.).

Bode, Alfred: Die kulturpolitischen Aufgaben der Vermittlung im Deutschen Musikleben, ihre Bedeutung und Durchführung, Düsseldorf 1937.

Benkard, Georg: Die Reichskulturkammer in: Deutsche Juristen-Zeitung 27 ff./1934 (zit.: D.J.Z.)

Born, O.: Reichspressgesetz, Kommentar.

Breuning, Horst: Zur Entwicklung des Körperschafts- und Vereinswesens, in: Deutsches Recht 419 ff./1936 (zit.: Deut. R.).

Bülow, Friedrich: „Der deutsche Ständestaat", Leipzig 1934.

Burk, Walter: Das Lichtspielwesen in Deutschland unter rechtspolitischer Beleuchtung des Lichtspielgesetzes, Diss., Pfungstadt 1935.

Cellarius, Ludwig: Präventivpolizei und Repressivmaßnahmen, insbesondere im Lichtspielwesen, Diss., Gießen 1933.

Dencker, Friedrich: „Filmrecht" in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaften, Bd. II, 417 ff.; Berlin-Leipzig 1927 (zit.: Hdb. d. R.Wiss.).

Dienstag-Elster: Handbuch des Deutschen Theater-, Film-, Musik- und Artistenrechts, Berlin 1932.

Drescher, Ella-Charlotte: Höheres Interesse der Kunst im Sinne der Gewerbeordnung und der Nebengesetze, Diss., München 1932.

Dressler-Andress, Horst: „Die Reichsrundfunkkammer", Ziele, Leistungen und Organisation, Berlin 1935.

Drews: „Preußisches Polizeirecht", I. Allgemeiner Teil; 4. Aufl., Berlin 1933.

Fleiner, Fritz: Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, 4. Aufl.; Tübingen 1919.

Forsthoff: in: Deutsches Verwaltungsrecht, herausg. von Frank, München 1937 (zit.: D.Verw.).

Franzen, Wilhelm: Die Polizei im neuen Staat, Marburg 1934.

Frauendörfer, Max: Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus. München 1933.

Freisler, Roland: Recht, Richter und Gesetz, in: Deutsche Justiz 694 ff./1933 (zit.: D.J.).

Gierke, Otto: Das Deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I, Berlin 1868; Bd. II, Berlin 1873.

Gloede, Fritz: Reichskulturkammer und Urheberschutz, Berlin 1935.

Hamel, Walter: Die Polizei im nationalsozialistischen Staat, in: Deutsche Juristen-Zeitung 326/35.

— in: Deutsches Verwaltungsrecht, herausg. von Frank, München 1937.

Hatscheck, Julius: Institutionen des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, Leipzig-Erlangen 1919.
Hegel, Georg, Fr.-Wilhelm: Grundlinien der Philosophie des Rechts, herausg. von Georg Lasson, 3. Aufl., Leipzig 1930.
Heinrich, Walter: Das Ständewesen (mit besonderer Berücksichtigung der Selbstverwaltung der Wirtschaft), 2. Aufl., Jena 1934.
Himmler, Heinrich: in: Grundfragen der deutschen Polizei, Hamburg 1937.
Hitler, Adolf: Mein Kampf, Bd. II, 23. Aufl., München 1933.
Hoche, Werner: Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler, Heft 1, Berlin 1933.
Hoffmann, T.: Theaterrecht, Bühne und Artistik, Berlin 1936.
Höhn, Reinhard: in: Grundfragen der deutschen Polizei, Hamburg 1937.
— Die Wandlung im Polizeirecht, in: Deutsche Rechtswissenschaft Bd. I, 100 ff./1936 (zit.: Deut. R.Wiss.).
Huber, Ernst: Die Gestalt des deutschen Sozialismus, Hamburg 1934 (zit.: Gest. Soz.).
— Verfassung, Hamburg 1936 (zit.: Verf.).
Ihlert, Heinz: „Die Reichsmusikkammer, Ziele, Leistungen und Organisation", 2. Aufl., Berlin 1935.
Just, Helmut: Zur Gründung des Polizeirechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, in: Deutsches Recht 464 ff./1936.
— Gefahrenabwehr? in: Jugend und Recht 302/37.
Kaussmann, Ernst: Polizei und Kultur, in: Deutsches Recht 102 ff./1937.
Kempermann, Karl-Ludwig: Der Inhaltswandel der öffentlichen Körperschaft, Diss., Bochum 1936.
Knauth: Die Aufgabe der Polizei im nationalsozialistischen Staat, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1206 ff./1936.
— Gesetzmäßige Verwaltung und Polizeigewalt, in: Deutsche Juristen-Zeitung 222 ff./1935.
Koelreutter, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, ein Grundriß, Berlin 1936.
v. Köhler, Ludwig: Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart-Berlin 1935.
Landmann-Rohmer: Kommentar zur Gewerbeordnung, Bd. I, 1. Teil, 8. Aufl., München 1928. Bd. I., 9. Aufl., München-Berlin 1938.
Lauer, Klaus: Die Polizei im nationalsozialistischen Staat, Hamburg 1934.
Lehmann, Werner: Der alte und der neue Polizeibegriff, Berlin 1937.
Leibbrandt, Gottlieb: Stand, Staat, und Volk, Leipzig und Wien 1935.
Lindemann, Alfred: Die Verantwortlichkeit des Schriftleiters einst und jetzt, Diss., Erlangen 1936.
Maunz, Theodor: Verwaltung, Hamburg 1937.
Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. I, 3. Aufl., München und Leipzig 1924.
Meissner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich; Berlin 1935.
Müller, Adam: Ausgewählte Abhandlungen; herausg. von Othmar Spann, 2. Aufl., Jena 1931.
Opet, Otto: Das polizeiliche Aufführungsverbot, in: Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht, Bd. XII, 210/1929 (zit.: Ufita).
Pein, Gerhardt: Polizei und Ordnung, Diss., Borna-Leipzig 1936.
Pfennig, Bruno: Erwerb und Verlust der Einzelmitgliedschaft nach der Reichskulturkammergesetzgebung, in: Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht, Bd. VII, Heft 1, 28 ff./1934.
— Das neue Filmrecht, in: Deutsches Recht 371 ff./1935.
Plugge-Roeber: Die berufsständische Neuordnung des deutschen Filmwesens, in: Archiv für Urh.-, Film- und Theaterrecht, Bd. VII, Heft 1, 1 ff./1934.
Pridat-Guzatis: Hörerrecht. Das Recht des deutschen Rundfunks; Berlin 1932.
— Grundlinien eines nationalsozialistischen Rundfunkrechts, in: Deutsches Recht 375/1935.
Richter, Ildephons: Das neue Presserecht, in: Deutsches Recht 365 ff./1935.
Rohwer-Kahlmann: Die Reichsfilmkammer, ständischer Aufbau und Hoheitsmacht, Leipzig 1936.
Scheuner, U.: Die Neugestaltung des Vereins- und Verbandsrechts, in: Deutsche Juristen-Zeitung 666 ff./1935.
Schlösser, Rainer: Theaterrecht, in: Deutsches Recht 357/1935.
Schmidt, Arthur: Der ständische Staat und seine Verwirklichung in Deutschland und Italien, Diss., Hamburg 1935.

Schmidt-Leonhardt: Die Reichskulturkammer, Berlin 1936 (zit.: Die R.K.K.).
— Kultur und Staat im Recht des neuen Reiches, in: Deutsches Recht 338 ff./1935.
Schmidt-Leonhardt-Gast: Das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933, Kommentar, Berlin 1934.
Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen, Hamburg 1933.
Schrieber, Karl-Friedrich: Überschau über das geltende Reichskulturrecht, in: Deutsches Recht 343 ff./1935.
— Das Recht der Reichskulturkammer, Bd. 1—5; Berlin 1935 (zit.: Bd. I usw.).
Seeger: Der Film im nationalsozialistischen Staat, in: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, herausg. von Frank, 532 ff., München 1935.
Spann, Othmar: Der wahre Staat, Leipzig 1921.
Stein, Freiherr vom: Denkschriften über Deutsche Verfassungen, herausg. von G. H. Pertz, Berlin 1848.
Tatarin-Tarnheyden: Grundlagen des Verwaltungsrechts im neuen Staat, in: Archiv für öffentliches Recht, Bd. 24, 345 ff. (zit.: Arch. f. O.).
— Werdendes Staatsrecht, Berlin 1934 (zit.: Werd. St.).
Wachenfeld, Karl-Heinz: Musikrecht, in: Deutsches Recht 351 ff./1935.
Walz, Josef: Reichsverfassung und Zensur, Diss., Wertheim 1933.
Weippert, Georg: Umriß der neuen Volksordnung, Hamburg 1933.
Wissmann, Heinz: Der Aufbau der Reichsschrifttumskammer, in: Deutsches Recht 361 ff./1935.

LEBENSLAUF.

Am 9. Oktober 1911 wurde ich als Sohn des Studienrats Prof. Dr. Carl Sander und seiner Ehefrau Käthe, geb. Alwert, zu Lübeck geboren. Ich trat daselbst Oster 1918 in die Vorschule des Katharineums ein und bestand an dem gymnasialen Zweig dieser Lehranstalt Ostern 1930 das Abitur.

Ich studierte an den Universitäten Erlangen, München, Kiel und Hamburg die Rechts- und Staatswissenschaften. Am 26. September 1935 schloß ich das Studium mit der 1. jur. Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt des Hanseatischen Oberlandesgerichts ab. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 12. April 1938. Zur Zeit befinde ich mich im Vorbereitungsdienst.

Rolf Sander.